

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Stadtplanung
Verantwortung: Herr Hülsebusch, Herr Dr. Palotz

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr: Beteiligungsbeschluss für das Änderungsverfahren 52 GE/BO: nördlich Watermanns Weg

Beratungsfolge

07.11.2024 Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt, das Plangebiet der Änderung 52 GE/BO neu abzugrenzen. Dabei wird das Plangebiet nach Osten, Norden und Westen erweitert. Nach Norden zieht es sich bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen entlang der stillgelegten Bahntrasse (RS 1) über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten entlang der stillgelegten Bahntrasse (RS 1) bis einschließlich zur Parkstraße.
3. Der Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss der Stadt Oberhausen beschließt gemäß § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB die Veröffentlichung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum GFNP 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 Mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
2 (RVR) zum Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) wurde der Regionale Flächennutzungsplan (RF-
3 NP) in einen Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) übergeleitet. Der GFNP stellt
4 gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für die be-
5 teiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhau-
6 sen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält,
7 im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr.

8
9 Das als RFNP-Änderung begonnene Verfahren 52 GE/BO wird als GFNP-
10 Änderungsverfahren weitergeführt.

11
12 Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städtere-
13 gion Ruhr bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte
14 zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbe-
15 schluss werden nach regionaler Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in
16 den gemäß kommunaler Regelungen jeweils zuständigen Gremien der Städte behandelt.

17
18 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 20. Juni 2022 nach Vorberatung im verfahrensbeglei-
19 tenden Ausschuss GFNP (zu der Zeit noch RFNP) am 29. April 2022 die Aufstellung des
20 Änderungsverfahrens 52 GE/BO nördlich Watermans Weg beschlossen. Die frühzeitige Be-
21 teiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
22 wurde im Zeitraum von 22. August 2022 bis 22. September 2022 durchgeführt.

23
24 Die Änderung Nr. 52 GE/BO (nördlich Watermans Weg) erstreckt sich auf Flächen beider-
25 seits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen und umfasst ca. 16,5 ha. Im
26 zentralen Bereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindet sich der ehemalige Güterbahn-
27 hof Gelsenkirchen-Wattenscheid. Im Süden schließen sich gemischt genutzte Flächen auf
28 dem Gebiet der Stadt Bochum an. Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche des
29 ehemaligen Güterbahnhofs sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden.
30 Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre
31 Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwick-
32 lung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1,
33 der im Norden des Änderungsbereichs verläuft, soll die Funktion eines Grünkorridors mit
34 quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Watten-
35 scheider Bachs durch die EmscherGenossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohn-
36 ortnahe Freiraumgestaltung.

37
38 Nördlich, westlich und östlich des ehemaligen Güterbahnhofs umfasst der Änderungsbereich
39 weitere Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünflächen, die Trasse des Radschnellwegs 1,
40 sowie den Wattenscheider Bach. Hier ist keine bauliche Entwicklung vorgesehen.

41
42 Der GFNP stellt auf Bochumer Seite des Änderungsbereichs eine gewerbliche Baufläche
43 dar. Diese wird im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens in eine gemischte Bau-
44 fläche geändert, um der realen Nutzung in diesem Bereich Rechnung zu tragen, die sich aus

Wohngebieten und Gewerbegrundstücken zusammensetzt. Auf Gelsenkirchener Seite wurde die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung wird größtenteils geändert in gemischte Baufläche. Im östlichen und westlichen Ausläufer des Änderungsbereichs werden die Flächen für Bahnanlagen in Grünflächen umgewidmet. Dies gilt ebenso für die Bereiche am nördlichen Rand des Änderungsbereichs, die im GFNP bisher als gewerbliche Bauflächen bzw. Wohnbauflächen dargestellt sind. Des Weiteren besteht am östlichen Rand eine untergeordnete Teilfläche, die als Grünfläche dargestellt ist und im Zuge der Änderung in die gemischte Baufläche einbezogen wird.

Aufgrund von Anregungen, die im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen sind, wurde der Geltungsbereich des Änderungsverfahrens im vorliegenden Änderungsentwurf gegenüber dem Vorentwurf erweitert. Der Änderungsbereich zieht sich im Norden statt bis zum nördlichen Rand der stillgelegten Bahntrasse nun bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen verläuft er statt bis zur Ückendorfer Straße nun entlang der stillgelegten Bahntrasse (RS 1) über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten bezieht er die stillgelegte Bahntrasse (RS 1) bis einschließlich zur Parkstraße ein. Die neu hinzugewonnenen Bereiche werden als Grünflächen dargestellt, um die reale Freiraumnutzung dort dauerhaft planerisch zu sichern.

Weiteres Verfahren

Die Veröffentlichung für die Dauer eines Monats erfolgt für das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 voraussichtlich im 1. Quartal 2025. Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Planänderung zum abschließenden Feststellungsbeschluss in die Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft eingebracht und im Anschluss zur Genehmigung beim Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung) eingereicht.

Anlage/n

1 - Änderungsplan (Entwurf)

2 - Begründung (Entwurf)

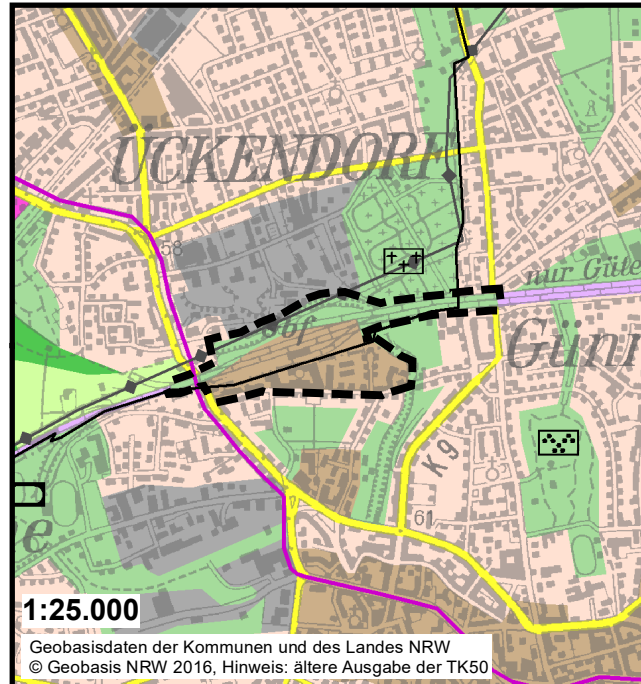
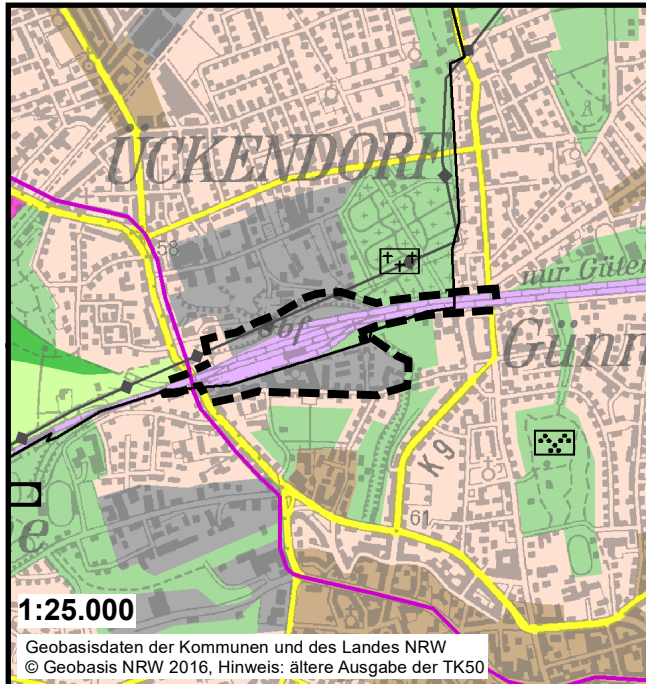
3 - Umweltbericht (Entwurf)

4 - Synopse frühzeitige Beteiligung

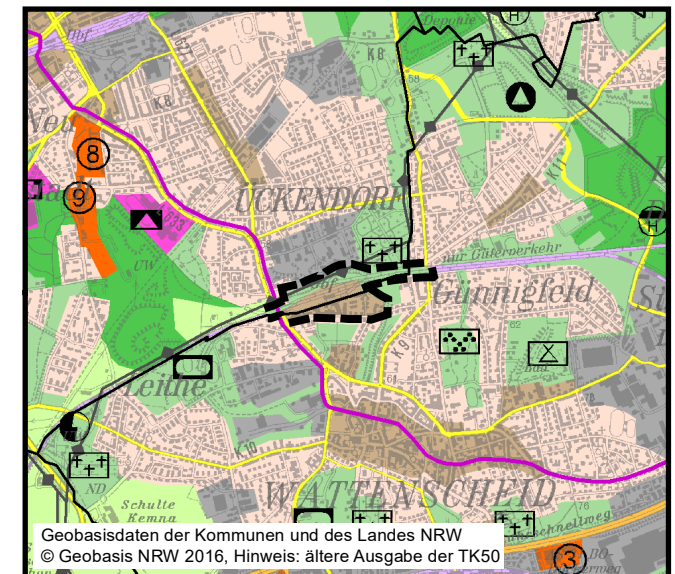
Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 52 GE/BO (nördlich Watermanns Weg)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen $\geq 220\text{kV}$)
- Stadtbahnen
- Flächen für Bahnanlagen

- Sonstige Planzeichen
- Gemeindegrenze



Plankarte neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Gemischte Bauflächen
- Grünflächen

gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

- Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen $\geq 220\text{kV}$)
- Stadtbahnen
- Sonstige Planzeichen
- Gemeindegrenze



GFNP-Änderung 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	3
2	Planungsrechtliche Vorgaben	3
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP)	3
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	7
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung	8
2.4	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	9
2.5	Bebauungsplanung	9
2.6	Sonstige informelle Planungen	11
2.6.1	Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK)	11
2.6.2	Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Gelsenkirchen (FREK)	11
2.6.3	Interkommunales Entwicklungsband an der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum (ehemals Rahmenplanung Watermannsweg)	11
2.6.4	Klimanotstand und Klimakonzept 2030/2045 der Stadt Gelsenkirchen	12
2.6.5	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	12
2.6.6	Handlungskonzept Wohnen der Stadt Gelsenkirchen	12
2.6.7	Handlungskonzept Wohnen der Stadt Bochum	13
3	Gegenstand der Änderung	13
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	13
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	14
3.3	Bedarfsnachweis	14
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	15
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	15
4.1	Immissionsschutz	15
4.2	Artenschutz	16
4.3	Altlasten	16
5	Sonstige Belange	17
5.1	Technische Infrastruktur	17
5.1.1	Höchstspannungsfreileitung	17
5.1.2	Gasfernleitung	18
5.2	Baudenkmäler	18
5.3	Bodendenkmalpflege	19
5.4	Bodenschutzklausel	20
5.5	Klimaschutzklausel	20
5.6	Starkregen und Überflutungen	21
5.7	Vorsorgender Hochwasserschutz	22
5.8	Seveso III	22
5.9	Verbandsgrünflächen	22
5.10	Verkehr	23
5.11	Wald	23
5.12	Bahnaufsicht	23
6	Verfahrensablauf	24
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	24
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	24
6.3	Weiteres Verfahren	25

Stand: September 2024

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) stellt gem. § 5 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 204 Absatz 1 BauGB für die beteiligten Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung in den Grundzügen dar. Der GFNP enthält, im Gegensatz zum RFNP, keine raumordnerischen Festlegungen mehr. Der Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des RVR erfolgte am 10. November 2023. Das vorliegende Änderungsverfahren ist im Zeitraum Mai/Juni 2022 als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet worden und wird zum Verfahrensstand der Veröffentlichung/öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, die nach dem Feststellungsbeschluss und des Inkrafttretens des Regionalplans Ruhr durchgeführt wird, als GFNP-Änderungsverfahren weitergeführt.

Der Änderungsbereich erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen und umfasst ca. 16,5 ha. Im zentralen Bereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindet sich der ehemalige Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden. Im Süden schließen sich gemischt genutzte Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bochum an. Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Städte Gelsenkirchen und Bochum sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) und die DB Netz AG im Frühjahr 2016 ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid bekundet. Die Bereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen sollen nun zeitlich vorrangig entwickelt werden. Geplant sind Wohn- und Mischnutzungen.

Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche bzw. einzelner Teilflächen sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1, der im Norden des Änderungsbereichs verläuft, soll die Funktion eines Grünkorridors mit quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durch die Emschergerossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung.

Nördlich, westlich und östlich des ehemaligen Güterbahnhofs umfasst der Änderungsbereich weitere Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünflächen, die Trasse des Radschnellwegs 1, sowie den Wattenscheider Bach. Hier ist keine bauliche Entwicklung vorgesehen.

Die Darstellungen des GFNP entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, die geplanten Nutzungen sind hiermit nicht vereinbar, daher soll der GFNP geändert werden (s. Kapitel 3.2).

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der GFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil im Bereich des Wattenscheider Bachs die Festlegung „Überschwemmungsbereich“. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der GFNP-Änderungsbereich tlw. dem Siedlungs-

raum, tlw. dem Freiraum mit der Überlagerung Grünzüge zugewiesen (siehe Abbildung 1). Im Zuge der Fortschreibung der Regionalpläne kommt es zu Abgrenzungsänderungen der nachrichtlichen Darstellungen des LEP, die in diesem Planwerk nicht aktualisiert nachvollzogen werden. Der vorliegende LEP beinhaltet als nachrichtliche Darstellung noch die regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP). Wie nachfolgend unter Kapitel 2.2 „Vorgaben des Regionalplans Ruhr“ beschrieben, hat dieser seit dem 28.02.2024 den RFNP in seinen Festlegungen abgelöst, was die abweichende Darstellung erklärt.



Abbildung 1: Auszug aus dem LEP (Zeichnerische Festlegungen)

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Ziel 2.3 LEP NRW

Siedlungsraum und Freiraum

Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden. Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche. [...]

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereich. Dem Ziel 2.3 des LEP wird somit entsprochen.

Ziel 6.1-1 LEP NRW

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]

Die mit der GFNP-Änderung verfolgte Darstellung einer neuen gemischten Baufläche entspricht dem aktuellen Bedarf der GFNP-Städte an neuen Wohn- und gewerblichen Bauflächen (s. Kap. 3.3).

Grundsatz 6.1-6 LEP NRW

Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Die Städte Bochum und Gelsenkirchen verfolgen das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Stadt Gelsenkirchen hat dies z.B. im Räumlichen Strukturkonzept (RSK) ausdrücklich durch die Leitstrategie „Nach innen entwickeln“ herausgestellt. Der gesamte Änderungsbereich ist aufgrund seiner früheren Nutzung als Siedlungs- und Verkehrsfläche anzusehen. Mit der hier vorgesehenen Ansiedlung von Wohn- und Gewerbenutzungen auf baulich vorgenutzten Flächen wird ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.1-7 LEP NRW

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung trägt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV und den RS 1 zu einer verkehrsgünstigen und somit energiesparenden Siedlungsentwicklung bei. Darüber hinaus schafft die auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene vorgesehene relativ dichte Bebauung die Voraussetzungen u.a. für den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung.

In den Klimakonzepten der Städte Bochum und Gelsenkirchen werden verschiedene Handlungsempfehlungen gegeben, wie einer erhöhten Hitzebelastung begegnet werden kann. U.a. soll einer Hitzeentwicklung am Tag und der nächtlichen Überwärmung durch Beschattung entgegengewirkt und eine Durchgrünung gefördert werden (Grünflächen, Gebäudebegrünung, grüne Luftleitbahnen). Aus der Starkregengefahrenkarte ergeben sich Hinweise auf eine mögliche Starkregen- und Überflutungsgefährdung (s. Kap. 5.6). Diesen Aspekten trägt die Änderung durch die Beibehaltung einer grünen Achse entlang der Trasse des RS1/des Wattenscheider Bachs Rechnung.

Auf der nachgeordneten Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung sind die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu konkretisieren und deren planerische Umsetzung zu prüfen.

Grundsatz 6.1-8 LEP NRW

Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Der Änderungsbereich ist Teil eines interkommunalen Entwicklungsbandes an der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum (ehemals Rahmenplanung Watermanns Weg). Anlass für die Initiierung dieses Prozesses ist die Nutzungsaufgabe der Güterbahnstrecke. Im Bereich der vorliegenden GFNP-Änderung wird ein Teil der ehemaligen Bahnflächen genutzt, um ein in den Siedlungszusammenhang integriertes neues Stadtquartier zu schaffen. Die vorliegende GFNP-Änderung trägt somit dazu bei, ein interkommunales Konzept zur Wiedernutzung von Brachflächen umzusetzen und entspricht damit dem o.g. Grundsatz.

Grundsatz 6.1-9 LEP NRW

Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Eine detaillierte Ermittlung und Bewertung der Infrastrukturfolgekosten ist erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich. Bereits auf Ebene des GFNP ist aber erkennbar, dass der GFNP-Änderungsbereich gem. Erläuterungskarte EK 2 zum RP Ruhr in einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (ZASB) mit hoher bis sehr hoher Erreichbarkeit grundzentraler Infrastrukturen liegt. Hierdurch reduziert sich der Bedarf, öffentliche Infrastruktur neu zu schaffen, deutlich. Darüber hinaus erhöht sich die Auslastung und damit die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Infrastruktureinrichtungen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Grundsatz 6.2-1 LEP NRW

Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). [...]

Der Änderungsbereich liegt gemäß Regionalplan Ruhr vollständig in einem zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich. Eine Erweiterung soll nicht erfolgen.

Über die Ückendorfer Straße sind das Gelsenkirchener Stadtzentrum (rund drei Kilometer) bzw. die Wattenscheider Innenstadt sowie das Nahversorgungszentrum Günnigfeld (jeweils rund einen Kilometer) erreichbar. Mit der Straßenbahnlinie 302 der Bogestra ist das Gebiet mit den Zentren Gelsenkirchen-Altstadt, Wattenscheid und darüber hinaus mit der Bochumer Innenstadt vernetzt. Circa zwei Kilometer südlich des Planungsraums verläuft die Autobahn A 40. Dem o.g. Grundsatz wird somit entsprochen.

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW

Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Der Änderungsbereich ist in das bestehende Siedlungs- und Freiraumgefüge mit vorhandenen Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten eingebettet. Über den Radschnellweg 1 sind sowohl der Südfriedhof als auch die Halde Rheinelbe mit umliegendem Skulpturenwald und Rheinelbepark in Gelsenkirchen-Ückendorf als größere Naherholungsräume gut zu erreichen. In fußläufiger bzw. Radfahr-Entfernung befinden sich im Bochumer Stadtgebiet Kleingartenanlagen, ein Bolzplatz sowie die Sportanlagen an der Lohrheidestraße. Über die gute ÖPNV-Anbindung (Straßenbahnlinie 302) sind weitere Freizeiteinrichtungen in Gelsenkirchen und Bochum schnell erreichbar.

Die Planung der innergebietlichen Freizeit- und Freiraumausstattung des neuen Stadtquartiers auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs obliegt der nachfolgenden, konkretisierenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Der aktuelle städtebauliche Entwurf sieht eine qualitätsvolle Freiraumausstattung des Gebiets vor, die auch der Erholung und Freizeitgestaltung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen dient (vgl. Kap. 2.5).

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Regionalplan Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den gesamten Änderungsbereich als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest. Die stillgelegte Bahntrasse, auf welcher der Radschnellweg Ruhr RS1 verläuft, ist als Radschnellverbindung des Landes festgelegt. Die Ückendorfer Straße ist als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße sowie sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg zeichnerisch festgelegt. Entlang des Wattenscheider Bachs legt der Regionalplan Überschwemmungsbereiche fest, die aber außerhalb der vorgesehenen Baufläche liegen (siehe Abbildung 2). Die vorliegende Planung steht im Einklang mit den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans.

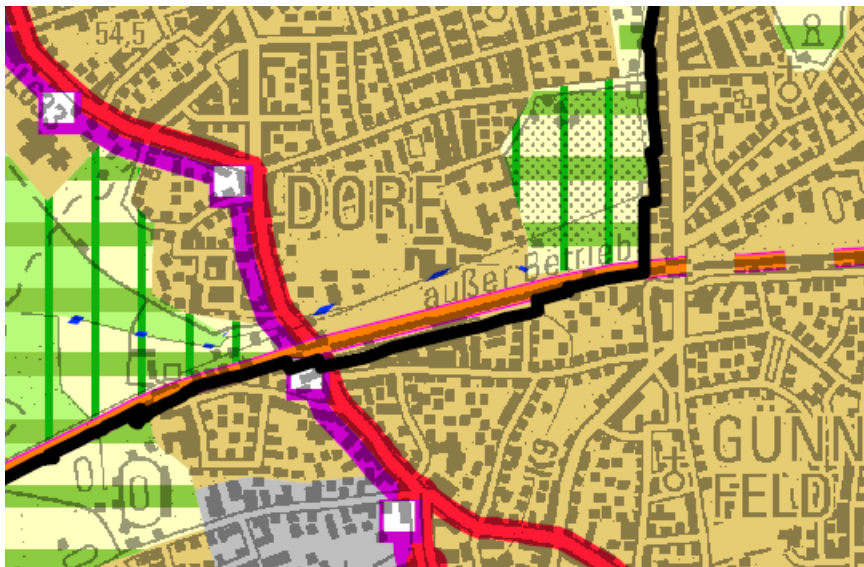


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem RP Ruhr (Zeichnerische Festlegungen)

Für die Planung relevante textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Regionalplans Ruhr sind insbesondere folgende:

Ziel 1.1-1 RP Ruhr

Siedlungsentwicklung auf Siedlungsbereiche konzentrieren

Im Sinne einer nachhaltigen und flächensparenden Raumentwicklung ist die Siedlungsentwicklung der Metropole Ruhr auf das abgestufte Siedlungssystem auszurichten, das in „Siedlungsbereiche“ und „Eigenentwicklungsortslagen“ gegliedert ist. Die Siedlungsentwicklung der Kommunen hat sich vorrangig in den zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereichen zu konzentrieren. [...]

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Allgemeinen Siedlungsbereich. Das Ziel wird eingehalten.

Grundsatz 1.1-3 RP Ruhr

Siedlungsbereiche kompakt und flächensparend entwickeln

Die Siedlungsentwicklung soll kompakt und flächensparend erfolgen. Die Inanspruchnahme von Siedlungsflächenreserven für Wohnen und Gewerbe durch großflächige Kompensationsmaßnahmen soll vermieden werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Die Siedlungsentwicklung erfolgt kompakt und durch die Nutzung bereits bestehender Infrastruktur flächensparend. Kompensationsmaßnahmen sollen außerhalb der Siedlungsflächenreserven erfolgen. Dem o.g. Grundsatz wird damit entsprochen.

Ziel 1.1-4 RP Ruhr

Wohnbauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten, die sich für den Wohnungsbau eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr zu erfolgen. Von Kommunen mit Bedarfsunterdeckungen ist die bauleitplanerische Umsetzung des „virtuellen Bedarfes“ zu prüfen.

Die mit der GFNP-Änderung verfolgte Darstellung einer neuen gemischten Baufläche entspricht dem aktuellen Bedarf der GFNP-Städte an neuen Wohn- und gewerblichen Bauflächen (s. Kap. 3.3).

Ziel 1.2-1 RP Ruhr

Nutzungskonforme Entwicklung in ASB sichern

Die ASB sind für Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen und öffentliche und private Dienstleistungen sowie für siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen vorzuhalten. [...]

Mit der vorliegenden GFNP-Änderung wird die Entstehung eines neuen gemischt genutzten Stadtquartiers planerisch vorbereitet. Es sollen Wohnnutzungen, Dienstleistungsgewerbe sowie Aufenthalts- und Grünflächen kombiniert werden. Dem Ziel wird somit entsprochen.

Grundsatz 1.2-2 RP Ruhr

Siedlungsentwicklung auf Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche (ZASB) ausrichten

Die Darstellung und Festsetzung von Bauflächen und Baugebieten im Sinne des Ziels 1.2-1 RP Ruhr soll vorrangig auf die ZASB ausgerichtet werden. Die Rücknahme von über den Bedarf hinausgehenden, gesicherten Wohnbauflächenreserven soll vorrangig außerhalb der ZASB erfolgen.

Die GFNP-Änderung wird in einem ZASB vollzogen. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung also nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den Vorgaben des RP Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) u.a. den § 34 LPIG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen. Vor Inkrafttreten der Änderung und somit auch im bisherigen Verfahren galt die vorhergehende Regelung, wonach ein zweistufiges Anpassungsverfahren an die Ziele der Raumordnung vorgeschrieben war. Allerdings nehmen/nahmen der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil. Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP war nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Aus diesem Grund ist die Zielabfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG-alt zu Beginn des Änderungsverfahrens, welches als RFNP-Änderungsverfahren eingeleitet wurde, nicht erfolgt. Jedoch ist der RVR im Rahmen der frühzeitigen Behörden-, Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung beteiligt worden und hat sein

Einvernehmen in Aussicht gestellt. Auch die Vorlage des Planentwurfs gemäß § 34 (Abs. 5) LPlG-alt war noch nicht erfolgt, weil das Verfahren noch nicht so weit fortgeschritten war, so lange die alte Regelung galt.

Von der Möglichkeit der Abfrage der landesplanerischen Ziele wird – wie vom RVR empfohlen – im vorliegenden Verfahren Gebrauch gemacht, um zu verhindern, dass ansonsten erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen müsste. Die Vorlage des Entwurfs der GFNP-Änderung beim RVR erfolgt vor Durchführung der förmlichen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB. Sie ist mit Schreiben vom 23.08.2024 erfolgt. Der RVR hat mit Stellungnahme vom 18.09.2024 die Anpassung des Änderungsverfahrens an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

2.4 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich tangiert im nördlichen Bereich (südlich des Wattenscheider Bachs) den Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen (Planungsraum 12). Dieser legt hier als Entwicklungsziel „Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft“ mit der Konkretisierung „Erhaltung der Naherholungsfunktion“ fest. Dieses Planungsziel wird durch die vorliegende Planung unterstützt, da der betroffene Bereich in eine Grünflächendarstellung umgewidmet und somit die Freiraum- und Naherholungsfunktion dauerhaft planerisch gesichert wird.

Am 08.12.2022 hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen nach einer Laufzeit von über 20 Jahren die Neuaufstellung des Landschaftsplans beschlossen. Der Vorentwurf sieht im Bereich des Wattenscheider Bachs einen Maßnahmenraum zur Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume, hier konkret zur Gewässerentwicklung, vor. Hiermit wird den aktuell durchgeführten Baumaßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers Rechnung getragen. Darüber hinaus wird für die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs, die im Rahmen der vorliegenden GFNP-Änderung in eine Mischbaufläche umgewandelt werden soll, als Entwicklungsziel die Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung festgeschrieben. Der Landschaftsplan-Vorentwurf antizipiert folglich die beabsichtigte Entwicklung eines Stadtquartiers. Die angrenzenden Flächen, die im Rahmen der vorliegenden Planänderung als Grün- und Freiflächen erhalten werden sollen, werden mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung von Freizeiteinrichtungen, Sport- und Kleingartenanlagen sowie stillgelegten Industrie-, Bergbau- und Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungsmustern sowie Grünachsen zwischen besiedelten Bereichen und Verkehrswegen“ bzw. „Anreicherung von Gewässerkorridoren mit bachautentypischen Lebensräumen als zentrales Biotopvernetzungsselement“ belegt.

Die vorliegende Planung steht mit diesen Planungszielen im Einklang.

Der Landschaftsplan der Stadt Bochum ist von der Planung nicht berührt.

2.5 Bebauungsplanung

Rechtskräftige Bebauungspläne

Rechtskräftige Bebauungspläne liegen im Änderungsbereich nicht vor.

Bebauungspläne in Aufstellung

Für den Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs wurde vom Rat der Stadt Gelsenkirchen am 29.09.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans 450 „Ehemaliger Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ beschlossen. Dieser verfolgt das Ziel, ein neues Stadtquartier („Quartier Holland“) zu schaffen, welches attraktive Wohnbaupotenziale und Ansiedlungsflächen für Klein- und Kleinstgewerbe vorhält und dabei eine integrierte Freiraumentwicklung einbezieht. Dem Bedarf der Bevölkerung an attraktivem, bedarfsgruppenorientiertem und preisgünstigem Wohnraum sowie an wohnortnahen Arbeits-, Versorgungs- und Erholungsmöglichkeiten

soll damit Rechnung getragen werden. Die vorliegende GFNP-Änderung schafft die erforderliche planerische Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans.

Das dem Bebauungsplan 450 zugrundeliegende städtebauliche Konzept (Stand Mai 2024) sieht ein innovatives, funktionsgemischtes sowie fuß- und radverkehrsfreundliches Stadtquartier mit urbanem Erscheinungsbild vor. Das Gebiet gliedert sich in drei Teilflächen. Die westliche Teilfläche bildet den Eingangsbereich in das Quartier. Ein Quartiersplatz schließt sich angrenzend an die westliche Teilfläche an und bildet das Zentrum des neuen Quartiers, gefolgt von einer durchmischten Bebauung mit schmalen „Townhouses“, Reihenhäusern und Geschosswohnungsbau im östlichen Teilbereich.

Das städtebauliche Konzept sieht im westlichen Drittel des Quartiers gemischt genutzte Baufelder vor, die neben Geschosswohnungsbau auch nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen (z.B. Büros und ein Ärztehaus) ermöglichen sollen. Ergänzende Quartierswerkstätten, die lokale Dienstleistungen anbieten und Räumlichkeiten (z.B. eine Werkstatt, eine Wäscherei etc.) für die Anwohner zur Verfügung stellen, sollen das lokale Angebot ergänzen.

Für den östlichen Teilbereich ist die Entwicklung der Fläche als Wohngebiet vorgesehen. Um den Wohnbedürfnissen der Gelsenkirchener Bevölkerung gerecht zu werden, sind sowohl bezahlbarer und preisgünstiger Mietwohnungsbau unter Berücksichtigung der Ansprüche von Nachfragegruppen wie z.B. Senioren und Familien als auch Angebote für Haushalte, die in Gelsenkirchen Eigentum erwerben wollen, vorgesehen. Der aktuelle Vorentwurf sieht circa 220 Wohneinheiten vor.

Aufgrund der zentralen Lage am RS1 können die Universität Duisburg / Essen per Fahrrad und die Ruhruniversität Bochum sowie die Westfälische Hochschule in Gelsenkirchen-Buer über die angrenzende Haltestelle der Straßenbahn 302 an der Ückendorfer Straße erreicht werden. Die Bebauungsstruktur könnte daher auch durch studentische Apartments ergänzt werden, um auch für diese junge Zielgruppe Wohnraum zu schaffen.

Der zentrale Anschlusspunkt vom RS1 in das Quartier ist im Nordwesten vorgesehen. Hier ist ein attraktiver Quartiersplatz geplant, der sich städtebaulich in Richtung RS1 öffnen soll. Der Platz bildet zudem das Zentrum des Quartiers und bietet Raum für Begegnungen und Gastronomie. Hier sollen sich insbesondere radaffine Nutzungen (z.B. eine Radstation oder ein Fahrradverleih) sowie gastronomische Angebote etablieren und zu einer Belebung des öffentlichen Raums beitragen. In den oberen Geschossen ist eine Mischung aus Wohn- und Büronutzung vorgesehen.

Die Haupteinschließung des Quartiers soll von der Ückendorfer Straße aus über die bestehende Straße Am Bahnhof erfolgen. Zudem ist ein leichtes Verschwenken der Haupteinschließungsstraße vorgesehen, um das Plangebiet zu gliedern und die Verkehrsführung im Sinne einer möglichst ruhigen Wohnstraße zu optimieren.

Der Verlauf des RS1 bildet den nördlichen Rand des Geltungsbereichs des Bebauungsplans 450. Er weist eine Breite von vier Metern auf. An der Südseite verläuft ein zwei Meter breiter Fußweg. Vorgesehen sind zwei Anschlussstellen, um den RS1 an das neue Quartier anzuschließen. Als westliche Anschlussstelle für den Radverkehr dient der Anschlusspunkt nahe der Ückendorfer Straße, welcher bereits 2021 fertiggestellt wurde. Der zentrale Anschlusspunkt befindet sich in der geometrischen Mitte des Quartiers, die wenige Meter südlich des RS1 durch einen Quartiersplatz inszeniert wird.

Neben einer hochwertigen und sich in die Umgebung einordnenden Bebauung sind ausreichende, von einer Bebauung freizuhalten Flächen vorzusehen. Die Schaffung einer qualitätsvollen Grün- und Freiraumstruktur ist ein wichtiges Ziel des städtebaulichen Konzepts, um ein städtebaulich ansprechendes Wohngebiet im Stadtteil Ückendorf zu schaffen.

Weiterhin liegt auf Gelsenkirchener Stadtgebiet der Bereich nördlich des Radschnellwegs 1 bis zum nördlichen Rand der vorliegenden GFNP-Änderung im Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 392 „Am Dördelmannshof“ aus dem Jahr 2007. Zielsetzung des Aufstellungsbeschlusses war es, zum Schutz angrenzender Nahversorgungsbereiche Regelungen für den Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsorti-

menten innerhalb des Gewerbegebiets „Am Dördelmannshof“ zu treffen (Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 2a BauGB). Das Verfahren ist in Bezug auf das Gesamtplangebiet nicht weitergeführt worden.

Für den Teil des Änderungsbereichs auf Bochumer Stadtgebiet ist zunächst noch nicht die Aufstellung eines Bebauungsplanes vorgesehen.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen (RSK)

Das RSK ist am 13.12.2018 vom Rat der Stadt Gelsenkirchen als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen worden. Es dient als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage für die zukünftige Ausrichtung der Stadtplanung und Stadtentwicklung. Das Konzept zeigt die planerischen Leitlinien der räumlichen Entwicklung Gelsenkirchens für den Zeithorizont von 15 Jahren auf, leitet Ziele ab und benennt mit Priorität anzugehende Aufgaben.

Die fünf Leitlinien des Konzepts lauten „Nach innen entwickeln“, „Grüne Räume stärken“, „Starke Orte strahlen lassen“, „Stabile und lebendige Wohnquartiere schaffen“ sowie „Wirtschaftsstandorte gestalten“. Damit sind die übergeordneten Strategien benannt, mit denen Gelsenkirchen als lebenswerte und zukunftsorientierte Stadt in Bezug auf die städtebaulich-räumliche Struktur weiterentwickelt werden soll.

In einer Plankarte werden die Leitlinien und Ziele des Konzepts konkret räumlich verortet. Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofes wird bereits als Siedlungsraum dargestellt. Der RS 1 wird als zu schließende Lücke im Fuß- und Radwegenetz gekennzeichnet, da dieser Radweg zum Zeitpunkt der Aufstellung des RSK noch nicht gebaut war. Der Wattenscheider Bach ist im RSK als Maßnahme der Gewässerentflechtung/ökologische Verbesserung aufgenommen.

2.6.2 Freiflächenentwicklungskonzept der Stadt Gelsenkirchen (FREK)

Das FREK wurde vom Rat der Stadt Gelsenkirchen am 15.09.2005 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB verabschiedet und dient somit als informelle Leitlinie zur Entwicklung und Vernetzung von Freiflächen in Gelsenkirchen, die im Rahmen von städtischen und regionalen Planungen berücksichtigt wird. Das Konzept enthält u.a. ein Zielkonzept mit den wichtigsten Freiraumverknüpfungen sowie für 30 Teilräume detaillierte Aussagen zu wesentlichen Potentialen, Defiziten und prioritären Maßnahmen für Freiflächen. Der Änderungsbereich liegt im Teilraum „Schienenpark Ückendorf“. Das FREK definiert hier eine Lücke im Freiflächenetz in Ost-West-Ausrichtung und sieht einen Lückenschluss und eine Verknüpfung durch neue Wegeverbindungen vor. Der Wattenscheider Bach wird als Potenzial erkannt für eine naturnahe Umgestaltung mit begleitendem Weg. Vom Änderungsbereich sieht das FREK nach Norden eine Wegeverbindung bis zur Fahrradtrasse „Kray-Wanner-Bahn“ vor. Die vorliegende Planung bereitet die bauliche Nutzung des ehemaligen Güterbahnhofes vor. Damit steht ein großer Flächenanteil nicht für die Entwicklung von Freiflächen zur Verfügung. Allerdings sieht das städtebauliche Konzept eine Grün- und Wegeverbindung vor, sodass dem FREK im Grundsatz Rechnung getragen wird. Zudem existiert inzwischen eine Wegeverbindung durch den Radschnellweg 1.

2.6.3 Interkommunales Entwicklungsband an der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum (ehemals Rahmenplanung Watermannsweg)

Der Änderungsbereich ist Teil eines interkommunalen Entwicklungsbandes an der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum (ehemals Rahmenplanung Watermanns Weg). Die Rahmenplanung umfasst u.a. Bereiche des ehemaligen Güterbahnhofes Gelsenkirchen-Wattenscheid einschließlich weiterer Bahnflächen und eine angrenzende Gewerbebrache am Watermanns Weg in Bochum.

2.6.4 Klimanotstand und Klimakonzept 2030/2045 der Stadt Gelsenkirchen

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 11.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen (vgl. auch Kap. 5.5). Damit erkennt der Rat an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird.

Darüber hinaus wurde bis 2022 das Klimakonzept 2030/2045 erarbeitet. Dieses Konzept nahm der Rat der Stadt am 09.02.2023 als wichtigen Teil der städtischen Gesamtaktivitäten zur Förderung einer klimafreundlichen, klimaangepassten und nachhaltigen Stadtentwicklung zur Kenntnis. Die Leitlinien des Klimakonzeptes wurden in diesem Zusammenhang als städtebauliches Entwicklungskonzept nach BauGB beschlossen und sind somit bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Für den Bereich der Bauleitplanung wird das Schutzgut Klima einzeln erfasst und bewertet. Hierbei fließen die für das Thema wichtigen Informationen aus den verschiedenen städtischen Konzepten mit ein. Dazu zählen das Klimakonzept 2030/2045 sowie die gesamtstädtische Klimaanalyse der Stadt Gelsenkirchen von 2011. Ebenso hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen am 04.03.2021 beschlossen, dass in der Regel ein Energiekonzept bei städtebaulichen Planungen mit dem Ziel erstellt werden soll, eine bilanzielle Nullemission für künftige Baugebiete zu erreichen. Für den nachgelagerten Bebauungsplan ist daher die Erarbeitung eines solchen Energiekonzeptes vorgesehen. Die konkrete Bewertung der Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima im vorliegenden Verfahren erfolgt im Umweltsteckbrief (Teil B der Begründung).

2.6.5 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie Bochum wurde u.a. das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

2.6.6 Handlungskonzept Wohnen der Stadt Gelsenkirchen

Das Handlungskonzept Wohnen der Stadt Gelsenkirchen wurde im Jahr 2020 vom Rat der Stadt verabschiedet. Es analysiert den damaligen Status Quo des Wohnungsbestands, der Wohnbauentwicklung und der lokalen quantitativen und qualitativen Wohnraumbedarfe und benennt Handlungserfordernisse. Es wird insbesondere ein veralteter, in Teilen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechender Wohnungsbestand festgestellt, der sich auch in hohen Leerstandszahlen widerspiegelt. Die Eigentumsquote ist gering und die Nachfrage nach Einfamilienhäusern kann nicht gedeckt werden, sodass Umlandabwanderungen der Bevölkerung zu verzeichnen sind. Es besteht darüber hinaus ein Nachholbedarf im Segment barrierearmer und familiengerechter Wohnangebote (letztere beziehen sich ausdrücklich nicht nur auf das klassische Einfamilienhaus). Nach Jahren des Bevölkerungsrückgangs ist seit dem Jahr 2015 ein moderates Bevölkerungswachstum – hauptsächlich begründet durch Auslandszuwanderung – zu verzeichnen. Der Blick in die Bevölkerungsprognose bis ins Jahr 2030 zeigt – je nach zugrunde gelegtem Entwicklungspfad – einen Neubaubedarf von 350 bis zu 590 Wohneinheiten pro Jahr auf, der deutlich über der vergangenen Neubautätigkeit von 280 Wohneinheiten liegt.

Als Oberziel für die zukünftige Wohnungsmarktpolitik benennt das Konzept die qualitative Erneuerung der Wohnungsbestände in Gelsenkirchen. Dazu soll eine Doppelstrategie verfolgt werden, die sowohl den Neubau als auch die Bestandsmodernisierung beinhaltet. Daneben wird die Schaffung von zielgruppenspezifischen Wohnungsangeboten verfolgt.

Die vorliegende GFNP-Änderung dient unter anderem der Schaffung von Wohnungsneubau für unterschiedliche Nachfragegruppen und folgt somit der Zielsetzung des Handlungskonzepts Wohnen.

2.6.7 Handlungskonzept Wohnen der Stadt Bochum

Das im Auftrag der Stadt Bochum vom Gutachterbüro empirica erstellte Handlungskonzept Wohnen attestiert die Notwendigkeit einer deutlichen Steigerung der Wohnungsbauaktivitäten in Bestand und Neubau. Das Konzept wurde im Rahmen eines zwölfmonatigen Prozesses unter intensiver Beteiligung von Akteuren aus Wohnungswirtschaft, Planung, Kreditinstituten, Vereinen und Verbänden sowie Politik und Verwaltung erarbeitet und im November 2017 vom Rat der Stadt beschlossen.

Demnach weist das Wohnraumangebot in Bochum in quantitativer und qualitativer Hinsicht Defizite auf, die zu negativen Folgen wie Preissteigerungen und Abwanderungstendenzen führen. Auch um die erforderliche (nachholende) stadträumliche Verbesserung vorantreiben zu können, muss sich die wohnungspolitische Strategie zur Weiterentwicklung des Wohnstandortes Bochum gemäß den gutachterlichen Empfehlungen gleichermaßen auf Maßnahmen der Bestands- und Quartiersentwicklung wie auch auf Neubaumaßnahmen stützen.

Den Neubaubedarf beziffern die Analysen in kurzfristiger Perspektive auf rd. 800 Wohneinheiten (WE) pro Jahr. Dieser ist nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ begründet, da im Wohnungsbestand erhebliche Defizite ausgemacht wurden. Wenngleich auch Maßnahmen der Bestandserneuerung (beispielsweise Kernsanierungen und bestandersetzender Neubau) einen Beitrag zur Behebung des Defizites leisten können, wird es absehbar kaum gelingen, die qualitativen Bedarfe dadurch vollständig zu decken. Sondern hierzu ist auch die Ausweisung und Entwicklung weiterer Wohnbauflächen erforderlich, um die Zielzahlen kurz- und mittelfristig erreichen zu können.

Um der Anspannung im preisgünstigen Marktsegment entgegenzuwirken, soll rd. 1/4 der erforderlichen 800 WE pro Jahr im Segment des geförderten Wohnungsbaus entstehen. Daher wurde mit dem Handlungskonzept Wohnen eine entsprechende Quotierungsregelung beschlossen.

Seit 2022 wird das Handlungskonzept Wohnen unter aktiver Mitwirkung verschiedener Akteursgruppen evaluiert und fortgeschrieben.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid, Stadtteil Wattenscheid-Mitte sowie im Gelsenkirchener Stadtbezirk Süd, Stadtteil Ückendorf und umfasst rund 16,5 ha. Er besteht im zentralen Bereich in Ost-West-Ausdehnung hauptsächlich aus ehemaligen Bahnflächen. Die Gleise sind zum Teil bereits zurückgebaut, es hat sich in weiten Teilen inzwischen Wald/Gehölz entwickelt. Einige wenige, inzwischen verfallene, Nebengebäude des ehemaligen Bahnhofs sind noch vorhanden, sollen aber den neuen Nutzungen weichen. Im Norden des Änderungsbereichs verläuft der Wattenscheider Bach, der Rad-schnellweg RS 1 sowie eine 380-kV-Freileitung. Die Bereiche auf Bochumer Stadtgebiet sind durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe geprägt, entlang des Watermanns Wegs befindet sich straßenbegleitende mehrgeschossige Wohnbebauung. Im Südosten des Änderungsbereichs führen vom Watermanns Weg zwei kurze Stichstraßen Richtung Norden, an denen sich weitere Wohnbebauung befindet.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Änderungsbereich aufgrund eingegangener Stellungnahmen nach Norden, Osten und Westen erweitert. Nach Norden zieht er sich nun bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen entlang der stillgelegten Bahntrasse über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten entlang der stillgelegten Bahntrasse bis

einschließlich zur Parkstraße. Die hinzugewonnenen Bereiche werden gemäß der tatsächlichen Nutzung als Grünflächen dargestellt (zuvor gewerbliche Bauflächen/Wohnbauflächen bzw. Flächen für Bahnanlagen, siehe nachfolgend). Der nördliche Rand der Mischbaufläche wird zum Teil geringfügig (stellenweise bis zu 25 m) nach Süden verschoben.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP stellt auf Bochumer Seite des Änderungsbereichs eine gewerbliche Baufläche dar. Diese wird im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens in eine gemischte Baufläche geändert. Auf Gelsenkirchener Seite wurde die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Fläche für Bahnanlagen nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung wird größtenteils geändert in gemischte Baufläche. Im östlichen und westlichen Ausläufer des Änderungsbereichs werden die Flächen für Bahnanlagen in Grünflächen umgewidmet. Dies gilt ebenso für die Bereiche am nördlichen Rand des Änderungsbereichs, die im GFNP als gewerbliche Bauflächen bzw. Wohnbauflächen dargestellt sind. Des Weiteren besteht am östlichen Rand eine untergeordnete Teilfläche, die als Grünfläche dargestellt ist und im Zuge der Änderung in die gemischte Baufläche einbezogen wird.

3.3 Bedarfsnachweis

Die raumordnerische Bewertung / Anerkennung des Bedarfs für die Darstellung neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe obliegt dem Regionalverband Ruhr in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde. Die aktuellen Bedarfe sind im Regionalplan Ruhr festgeschrieben. Der Umfang der anzurechnenden Siedlungsflächenreserven basiert auf der letzten Erhebung im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) Ruhr zum Stichtag 01.01.2023.

Durch die GFNP-Änderung 52 GE/BO werden sowohl neue Wohn- als auch Mischbauflächenreserven geschaffen, sodass sowohl die Wohnbauflächen- als auch die Gewerbeflächenbilanz zu betrachten ist.

Wohnbauflächenbedarf				
auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM) gem. § 4 Abs. 4 LPlG NRW (SFM Ruhr 2023/Bedarfsmodell 2022)				
in ha	Wohnbauflächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Reserven gem. SFM (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungsbedarf FNP (brutto)
Bochum	143,4	85,1	58,3	83,4
Gelsenkirchen	83,3	34,3	49,0	70,1
Planungsgemeinschaft	678,7	342,4	336,3	480,9

Gewerbeflächenbedarf auf der Grundlage der Bedarfsberechnung gem. der Erläuterung zum Ziel 6.1-1 LEP NRW (RVR 2022) im Abgleich mit den Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM) gem. § 4 Abs. 4 LPlG NRW (SFM Ruhr 2023/Bedarfsmodell 2022)				
In ha	Gewerbe- flächenbedarf 20 Jahre (netto)	Anzurechnende Reserven gem. SFM (netto)	Unterdeckung (netto)	Neudarstellungs- bedarf FNP (brutto)
Bochum	188,2	127,8	60,4	75,5
Gelsenkirchen	151,1	163,0	- 47,9	-
Planungs- gemeinschaft	844,6	523,6	321,0	413,3

Der Umfang der durch das Änderungsverfahren neu vorbereiteten Wohnbauflächen setzt sich gemäß der aktuellen Entwurfsplanung zusammen aus einem rein wohnbaulich geplanten Bereich mit ca. 2,4 ha und einem mischbaulich geprägten Bereich in der Größe von ca. 1,6 ha, der mit 50 % auf den Wohnbauflächenbedarf angerechnet wird. In der Summe ergibt dies 3,2 ha an neuen Wohnbauflächenreserven. Die verbleibenden 0,8 ha der neuen Mischbauflächenreserve sind auf den Gewerbeflächenbedarf anzurechnen.

Die neuen Bauflächen liegen ausschließlich im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Der Teilbereich der Änderung auf Bochumer Stadtgebiet ist bereits bebaut. Durch die Anpassung der zukünftigen Nutzungsperspektive werden keine neuen Siedlungsflächenreserven geschaffen.

Hinsichtlich des Bedarfs besteht in der Planungsgemeinschaft eine erhebliche Unterdeckung von 480,9 ha (brutto) beim Wohnen sowie 413,3 ha (brutto) beim Gewerbe. Zum Abbau des Defizits leistet die Änderung einen kleinen Beitrag. Betrachtet man die Bilanz rein kommunal, fällt auf, dass die Stadt Gelsenkirchen aufgrund einer bestehenden Überdeckung rechnerisch keinen Bedarf für die Darstellung neuer Gewerbeflächen hat. Dies wird durch die gemeinsame Veranlagung der Planungsgemeinschaft kompensiert, so dass die Entwicklung uneingeschränkt möglich ist.

Jenseits des formalen Bedarfsnachweises ist zu ergänzen, dass trotz eines derzeit stabilen Bevölkerungsniveaus davon auszugehen ist, dass Gelsenkirchen mittel- bis langfristig schrumpfen und altern wird. Zudem stehen in der Stadt über 9.000 Wohneinheiten leer, von denen ein beträchtlicher Teil nicht mehr marktgängige Qualitäten aufweist. Folglich besteht in Gelsenkirchen hauptsächlich ein qualitativer Neubaubedarf (vgl. auch Kap. 2.6.5).

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Insbesondere die Aufgabe des Güterbahnhofs und der Bahnlinie bietet für die beiden Städte die Chance, neue, hochwertige Quartiere zu schaffen und qualitätsvolle Freiraumverbindungen zu entwickeln. Die Alternative wäre, die Flächen sich selbst zu überlassen. Aufgrund der Bedarfe in Bochum und Gelsenkirchen an qualitätsvollem Wohnungsbau würde sich allerdings der Druck auf den Freiraum erhöhen. Deshalb wird der Wiedernutzung des Areals der Vorzug gegeben.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionsschutz

Nördlich des Änderungsbereichs liegt das Gewerbegebiet „Am Dördelmannshof“. Ein hier ansässiger Rohstoffhandel verursacht Lärmemissionen, die voraussichtlich einen Lärmschutz für das geplante Wohngebiet notwendig machen. Auch weitere Lärmquellen (weitere

Gewerbebetriebe, Verkehr, Korona-Geräusche der Hochspannungsfreileitung) sind zu berücksichtigen. Im Vorfeld der Bauleitplanung ist bereits 2017 ein Lärmgutachten erstellt worden. Es kommt zu dem Ergebnis, dass auf der Fläche des Güterbahnhofes mit Überschreitung des Immissionswertes für Allgemeine Wohngebiete zu rechnen ist. Die Lärmproblematik muss im Bebauungsplanverfahren ausführlich untersucht werden.

Es ist aber davon auszugehen, dass die geplante Bebauung in der gemischten Baufläche aus Sicht des Lärmschutzes realisierbar ist, auch wenn Lärmschutzmaßnahmen notwendig werden. Die Reduzierung der Lärmeinwirkungen und damit die Einhaltung der Lärmrichtwerte kann durch verschiedene Schallschutzmaßnahmen wie Zonierung der Baugebiete, Anordnung der Baukörper, Grundrissgestaltung/Ausrichtung sensibler Wohnräume, Schallschutzbauwerke oder Schallschutzfenster erreicht werden. Die Lösung der Lärmproblematik obliegt der Ebene der Bebauungsplanung.

4.2 Artenschutz

Ein erstes Artenschutzgutachten (Stufe 1) aus dem Jahr 2018 (Hamann & Schulte, Gelsenkirchen, August 2018) lag bereits zur Einleitung des vorliegenden Verfahrens vor und war Gegenstand der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs.1 bzw. 4 Abs. 1 BauGB. Es wurden planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel) gefunden. In dem Gutachten werden diverse Planungshinweise gegeben. Die planungsrelevanten Arten sind von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen, wenn adäquate Maßnahmen umgesetzt werden. Unter Beachtung der Planungshinweise sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Population besteht nicht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Im Jahr 2023 bzw. 2024 wurde das Gutachten aktualisiert, diesmal getrennt für den Teil des Änderungsbereichs auf Bochumer Stadtgebiet und für den Teilbereich auf Gelsenkirchener Seite, der für eine Bebauung vorgesehen ist.

- Für das Gelsenkirchener Teilgebiet, auf dem das neue Stadtquartier realisiert werden soll, werden die Ergebnisse des Gutachtens von 2018 im Wesentlichen bestätigt. D.h. dass unter Beachtung der Planungshinweise zur Vermeidung individueller Verluste im Zuge der Baufeldräumung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für Vögel und Fledermäuse nicht erfüllt werden. Allerdings kann nicht abschließend beurteilt werden, ob im Änderungsbereich planungsrelevante Amphibien- und/oder Reptilienarten (Mauereidechse, Kreuz- und Geburtshelferkröte) vorkommen. Aus diesem Grund ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe 2) erforderlich. (vgl. Hamann & Schulte, Gelsenkirchen, Dezember 2023)
- Für das Bochumer Teilgebiet erfolgte ebenfalls eine Aktualisierung des Gutachtens. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Angleichung der im GFNP dargestellten Nutzung an die Realität keine Konflikte mit den potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten zu erwarten sind. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch die Änderung des GFNP kann ausgeschlossen werden. Sollte der Bereich zukünftig über einen Bebauungsplan neu strukturiert werden, ist eine vertiefende Untersuchung (ASP Stufe 2) erforderlich (vgl. Hamann & Schulte, Gelsenkirchen, Februar 2024).

4.3 Altlasten

Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofes ist im derzeitigen Altlastenverdachtsflächenverzeichnis der Stadt Gelsenkirchen aufgeführt. Es liegen diverse Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1986 bis 2020 vor. Die Gefährdungsabschätzungen belegen branchentypische organische Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen. Die Verunreinigungen sind durch eine Sanierung sowie durch einen Verzicht der Überbauung eines kleineren Teilbereichs im Osten des Geländes beherrschbar, die bauliche Entwicklung der Flächen ist

möglich (vgl. GFM-Umwelttechnik GmbH & Co.KG, Flächenrisiko-Detailuntersuchung, Wesseling, September 2020).

Die stillgelegte Bahntrasse der Rheinischen Bahn wird im Altlastenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Verdachtsfläche geführt. Ein Teil befindet sich im westlichen Bereich des Änderungsbereichs. Hier ist jedoch keine weitere bauliche Entwicklung geplant, die Trasse ist bereits zum Radschnellweg RS 1 ausgebaut.

Auf Bochumer Stadtgebiet liegt im mittleren Bereich des Änderungsbereiches die Katasterfläche der Fa. Blum / Fa. Hamacher, die im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 BBodSchG i.V. mit § 8 LBodSchG unter der Nr. 2/4.02 verzeichnet ist.

Für den östlichen Teil der Katasterfläche liegen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum mehrere Gutachten vor, die erhöhte Gehalte an umweltrelevanten Parametern (z.B. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe -PAK- nach EPA) im Boden und im Grundwasser aufzeigen. Zwischenzeitlich sind diese Teilflächen des Altstandortes gesichert bzw. überbaut worden.

Für den westlichen, derzeit vollständig versiegelten, Teil der Katasterfläche 2/4.02 (Fa. Hamacher) liegen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum derzeit keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und der unmittelbar östlich bzw. nördlich (Stadtgebiet GE) angrenzenden Erkenntnisse ist von branchentypischen Verunreinigungen auszugehen, die voraussichtlich ebenso wie auf GE-Stadtgebiet nutzungs- und sicherungsabhängig beherrschbar sind. Hervorzuheben ist, dass mit der GFNP-Änderung auf Bochumer Stadtgebiet keine baulichen Entwicklungen in diesem Bereich verbunden sind, sondern nur die Planung an die reale Nutzung angepasst wird.

Im Zuge ggf. nachgelagerter Planverfahren würde eine nutzungsbezogene orientierende Gefährdungsabschätzung insbesondere für den westlichen Teil der Katasterfläche 2/4.02 aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters erforderlich. Ferner sind dort nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich vorzusehen.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

5.1.1 Höchstspannungsfreileitung

Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung, für die gem. Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2035 (2021) bis 2035 die Auflage weiterer 380-kV-Stromkreise angestrebt wird. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des LEP NRW einzuhaltende Abstand von 400 m wird durch die Planung im Bereich der Baufläche unterschritten. Er beträgt 45 m von der Mittelachse der Leitungstrasse bis zur Grenze der Baufläche.

Der Grundsatz 8.2-3 trägt mit seinem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll insbesondere eine Beeinträchtigung durch die optisch bedrängende Wirkung der Leitung vermeiden. Der zu berücksichtigende Abstand von mindestens 400 m zu neuen Baugebieten - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden, bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen sowie dem Vorrang der Innenentwicklung planerisch Rechnung tragen will, wie ebenfalls im LEP NRW verankert (Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8).

Gelsenkirchen ist geprägt durch eine dichte Siedlungsstruktur und einen relativ geringen Anteil an Freiräumen. Die verbliebenen Freiräume sind besonders schützenswert und stehen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung. Um dem nachgewiesenen Bedarf an neuem Wohnraum (vgl. Kap. 2.6.5 sowie 3.3) zu entsprechen, ist die Stadt Gelsenkirchen daher neben der Umstrukturierung im Bestand auch auf die Nachnutzung von Brachflächen

innerhalb des Siedlungszusammenhangs wie dem ehemaligen Güterbahnhof Wattenscheid im Sinne einer Innenentwicklung und eines Flächenrecyclings angewiesen. Die Strategie der Innenentwicklung, des Flächensparens und des Flächenrecyclings entspricht den Vorgaben des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 5, § 1a Abs. 2 BauGB). Aus diesem Grund werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 in diesem Fall höher gewichtet.

In einem großen Teil des Änderungsbereichs ist die Höchstspannungsfreileitung durch vorhandene Bestandsvegetation verdeckt und optisch kaum wahrnehmbar. Zudem verläuft die Leitungstrasse über das tiefer liegende Tal des Wattenscheider Bachs. Eine bedrängende Wirkung wird somit weiter entschärft. In Bezug auf die – je nach Witterung – möglichen Geräuschimmissionen im Umfeld von Hochspannungsleitungen wird auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Hier kann durch entsprechende Festsetzungen zur Stellung der Baukörper, zur Ausrichtung von Wohn- und Schlafräumen sowie zu technischen Maßnahmen der notwendige Schallschutz gewährleistet werden.

Der in der vorliegenden Planung eingehaltene Abstand von 45 m zwischen der Baufläche und der Mittelachse der Leitungstrasse an der engsten Stelle liegt über den Vorgaben des Abstandserlasses NRW, der einen Mindestabstand von 40 m bei 380 kV-Freileitungen vorsieht, und gewährleistet somit das Mindestmaß eines vorsorgenden Schutzes des Wohnumfeldes.

5.1.2 Gasfernleitung

Am südlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft die Gasfernleitung L05006 der Thyssengas GmbH. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0 m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGVV (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, sind dem Betreiber frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen, damit dieser prüfen kann, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Ein Konflikt besteht hier nicht, da die Leitung und ihr Schutzstreifen sich außerhalb des Änderungsbereichs befinden. Darüber hinaus sind im südlichen, bereits vollständig bebauten, Bereich des Änderungsbereichs keine baulichen Veränderungen geplant, die im Rahmen der vorliegenden Planänderung planerisch vorbereitet werden sollen.

5.2 Baudenkmäler

Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet liegt im Änderungsbereich das rechtskräftig geschützte Baudenkmal A-252, Eisenbahnbrücke Ückendorfer Straße. Nordwestlich angrenzend an den Änderungsbereich befindet sich das Denkmal A-52, ehemalige Schachanlage Holland 1/2, nordöstlich des Änderungsbereichs das Denkmal A-294, Jüdischer Friedhof. Die vorliegende Planung hat nach derzeitigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Denkmäler, da diese von der beabsichtigten baulichen Entwicklung nicht betroffen sind. Im Rahmen der nachgelagerten Bebauungsplanung wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Denkmalschutzes weiter geprüft.

Auf Bochumer Stadtgebiet befinden sich keine Baudenkmale im GFNP-Änderungsbereich.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe (Stadtgebiet Bochum) / Außenstelle Münster (Stadtgebiet Gelsenkirchen), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

Im Rahmen des Scopings hat die LWL-Archäologie für Westfalen darauf hingewiesen, dass sich auf Bochumer Stadtgebiet im Osten des GFNP-Änderungsbereichs eine archäologische Verdachtsfläche befindet. Hierbei handelt es sich um eine Ansammlung von Hofstellen, deren Name (u.a. auch als „Spielborg“ verzeichnet) auf eine ältere Befestigung hinweisen könnte. Damit liegt ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der als Verdachtsfläche ausgewiesene Bereich ist in Abbildung 3 als rote Fläche dargestellt.

Zudem ist bei 4508,249 (Ecke Schlachthofstr. / Watermanns Weg, blaue Markierung) ein bekannter Stollen/Luftschutztollen markiert. Mit weiteren, derzeit noch unbekannten Objekten dieser Art ist zu rechnen.

Im Rahmen von nachgelagerten Bebauungsplanverfahren wird der Belang des Bodendenkmalschutzes weitergehend geprüft.

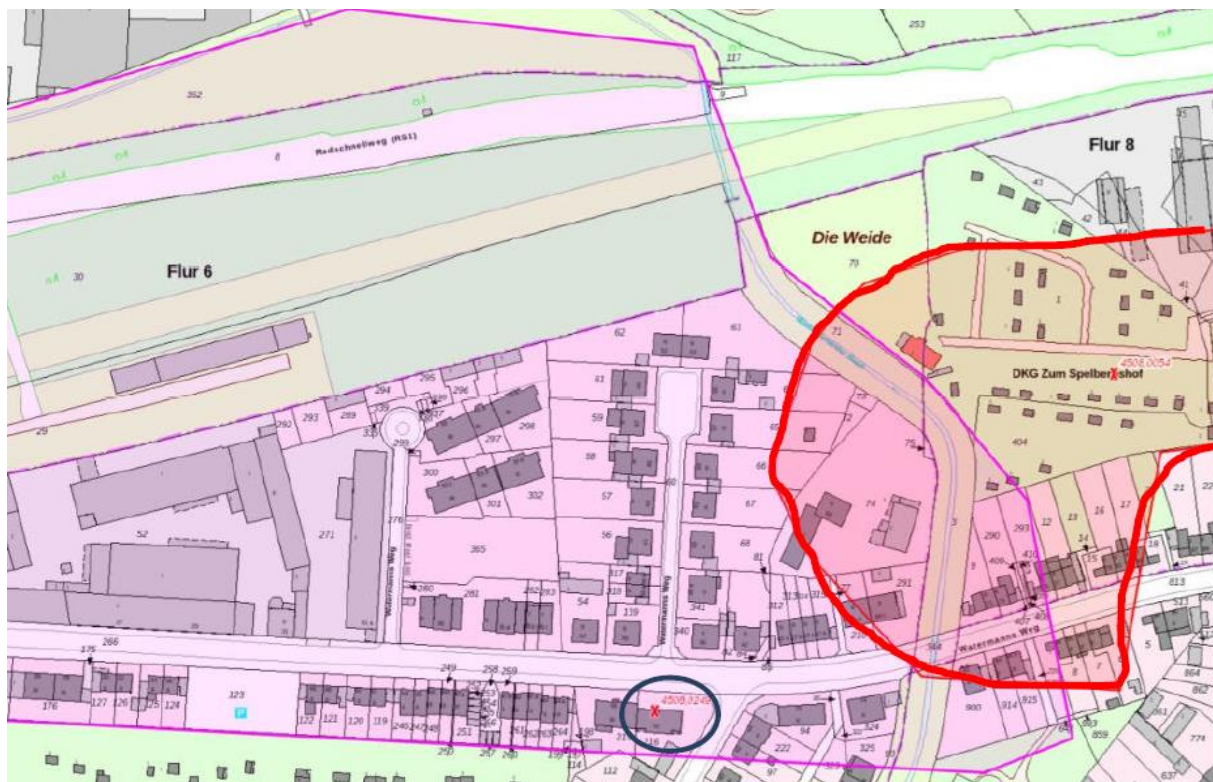


Abbildung 3: Bodendenkmäler - Verdachtsfläche

5.4 Bodenschutzklausel

Der „Bodenschutzklausel“ gemäß § 1a Abs. 2 BauGB wird vollumfänglich Rechnung getragen. Es handelt sich bei dem Änderungsbereich ausschließlich um in der Vergangenheit bereits baulich genutzte Flächen eines stillgelegten Güterbahnhofs. Eine Neuinanspruchnahme bisher unbebauter Freiflächen findet nicht statt. Die Entwicklung der Fläche zu einem neuen Stadtquartier steht im Einklang mit der von der Stadt Gelsenkirchen verfolgten Strategie vorrangig den Innenbereich baulich zu entwickeln, um den vorhandenen Bedarfen an Siedlungsflächen zu begegnen und somit gleichzeitig den unversehrten Freiraum zu schützen (vgl. Räumliches Strukturkonzept der Stadt Gelsenkirchen, Kap. 2.6.1). Sie entspricht auch dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung, dass die städtebauliche Entwicklung vor allem durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll.

Zwar hat sich auf der Güterbahnhofsfläche inzwischen eine Vegetation in Form von Wald ausgebildet, jedoch handelt es sich nicht um besonders hochwertigen Baumbestand, sondern um die typische Sukzessionsbewaldung, die auf derartigen Brachflächen mit der Zeit entsteht. Die genaue Bewertung des mit der baulichen Entwicklung verbundenen Eingriffs in den Wald und die konkreten Regelungen zur Kompensation erfolgen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans.

Die für die Neubebauung vorgesehenen Flächen des ehemaligen Güterbahnhofs weisen keine besondere Schutzwürdigkeit im Sinne des Bodenschutzes auf. Es handelt sich um vorge nutzte, mit Schadstoffen kontaminierte Böden, die zum Teil noch mit Bahngleisen durchsetzt sind. Die in der digitalen Bodenfunktionskarte der Stadt Bochum als wertvoll gekennzeichneten Böden umfassen die Grünflächen einer vorhandenen Wohnbebauung, die nicht baulich in Anspruch genommen werden. In nachgelagerten Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) erforderlich ist.

5.5 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des GFNP vorgesehene Nutzungsänderung stellt aufgrund ihrer Lage im Siedlungszusammenhang sowie der Anbindung an den ÖPNV eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Die Aspekte des Energie- und Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung konkret geprüft.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat mit Beschluss vom 10.07.2019 den Klimanotstand für die Stadt Gelsenkirchen ausgerufen (vgl. auch Kap. 2.6.3). Die Weiterentwicklung des Klimakonzepts 2030/2050 ist dabei ein wesentlicher Baustein. Der Rat erkennt an, dass die Eindämmung des vom Menschen beeinflussten Klimawandels in der städtischen Politik ab sofort zu den städtischen Handlungsfeldern gehört, denen in Gelsenkirchen höchste Priorität eingeräumt wird. Die Belange des Klimaschutzes sind deshalb von Verwaltung und Politik ab sofort in gleichem Maße zu beachten, wie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, die Belange der sozialen Sicherung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Belange eines funktionierenden Wirtschaftsstandortes. Von daher werden in Zukunft alle Entscheidungen mit möglichen Klimafolgen einer Folgeeinschätzung bezüglich des Klimaschutzes unterzogen und auf klimafreundliche Alternativen prioritär geprüft.

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 06.06.2019 eine Resolution zum Klimanotstand beschlossen. Der Klimawandel sei nicht allein ein Klimaproblem, heißt es darin, sondern auch ein Wirtschafts-, Sicherheits-, Tierschutz- und Friedensproblem. Der Kampf gegen den Klimawandel sei daher „Aufgabe höchster Priorität“. Bochum werde die Auswir-

kungen auf das Klima sowie die ökologische, gesellschaftliche und ökonomische Nachhaltigkeit bei jeglichen davon betroffenen Entscheidungen berücksichtigen und wenn immer möglich jene Entscheidungen prioritär behandeln, welche den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen.

Für den Bereich der Bauleitplanung wird das Schutzgut Klima einzeln erfasst und bewertet. Hierbei fließen die für das Thema wichtigen Informationen aus den verschiedenen städtischen Konzepten mit ein. Dies betrifft das integrierte Klimaschutzkonzept mit u.a. Klimaanalyse und Planungshinweisen sowie das Klimaanpassungskonzept der Stadt Gelsenkirchen und den Klimaplan Bochum 2035.

Für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren zur Umsetzung des neuen Stadtquartiers auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände ist sowohl die Erarbeitung eines Energiekonzepts als auch die eines Klimaanpassungskonzepts vorgesehen. Auf dieser Grundlage kann der Städtebau so gestaltet und bauplanungsrechtlich festgesetzt werden, dass die Energieversorgung des Gebiets möglichst klimafreundlich erfolgt, ausreichend Grünflächen und Bäume erhalten oder geschaffen/gepflanzt werden sowie die Belüftung und die dezentrale Wasseraufnahmekapazität des Gebiets optimiert werden. Die gute Anbindung des Änderungsbereichs an den öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Straßenbahn) und an das Radverkehrswegenetz (RS 1) sowie die städtebaulich integrierte Lage mit Nähe zu Nahversorgungsangeboten bieten gute Voraussetzungen für eine klimafreundliche Verkehrsabwicklung.

5.6 Starkregen und Überflutungen

Aus den Starkregengefahrenkarten der Städte Gelsenkirchen und Bochum ergeben sich Hinweise auf eine Überflutungsgefährdung im GFNP-Änderungsbereich. Da sich die Abbildungen ähneln, wird nachfolgend die Starkregengefahrenkarte der Stadt Gelsenkirchen abgebildet (s. Abbildung 4). Bei einem seltenen Ereignis (100-jährliches Hochwasser) ist der für die Neubebauung vorgesehene Bereich des Mischgebiets von Überflutungen gefährdet.

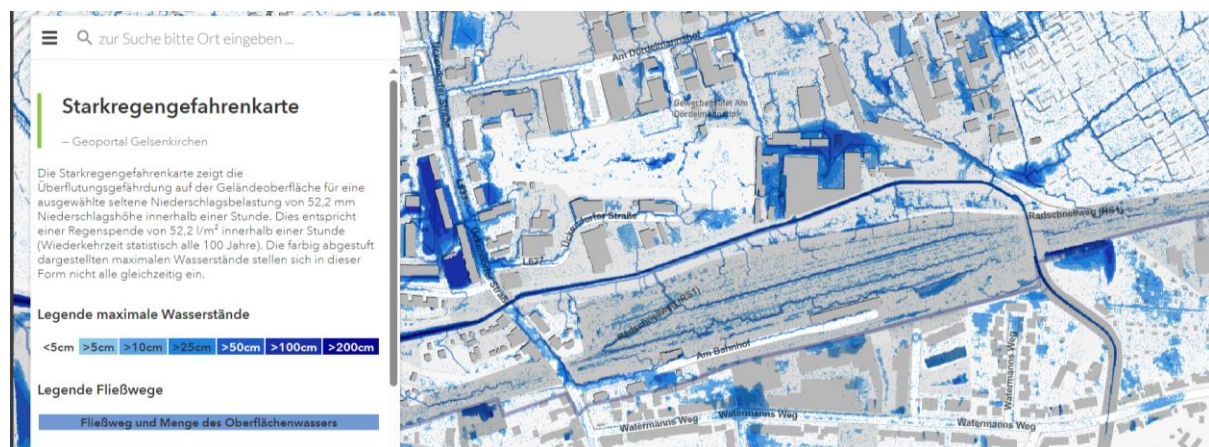


Abbildung 4: Starkregengefahrenkarte der Stadt Gelsenkirchen (Auszug)

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss der Überflutungsschutz näher untersucht und geeignete Maßnahmen zum Umgang mit der Überflutungsgefahr festgelegt werden. Eine Berücksichtigung ist u.a. durch die Festsetzung von Retentionsflächen und eine naturnahe dezentrale Regenwasserbewirtschaftung möglich.

Auf Bochumer Stadtgebiet besteht ein Schwerpunkt der Hochwassergefahr im Bereich der Einmündung der Laubenstraße auf den Watermanns Weg sowie teilweise in den rückwärtigen, bereits bebauten Bereichen. Im Rahmen einer zukünftigen Neustrukturierung des Gebiets wäre hierauf Rücksicht zu nehmen.

5.7 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) bzw. grenzt unmittelbar an diese an (vgl. Abbildung 5).



Abbildung 5: Ausschnitt aus der Beikarte "Vorsorgender Hochwasserschutz" zum GFNP

Wie in den Kapiteln 2.1 und 2.2 beschrieben, enthalten sowohl der LEP als auch der Regionalplan Ruhr zeichnerische Festlegungen von Überschwemmungsbereichen am nördlichen Rand des Änderungsbereichs. Diese liegen jedoch außerhalb der vorgesehenen Baufläche im tiefer liegenden Tal des Wattenscheider Bachs. Ein Konflikt ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

5.8 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereichs befindet sich kein Störfallbetrieb gemäß Seveso-III-Richtlinie. Eine Neuansiedlung im Änderungsbereich ist ausgeschlossen.

5.9 Verbandsgrünflächen

Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist die Verbandsgrünfläche Nr. 27 - „Südwestlich Ückendorf bis zur Stadtgrenze (Schwarzbach, Rheinelbe-Park, Von-Wedelstaedt-Park)“ von der Planung berührt. Untergeordnete Teile werden aus Darstellungsgründen in die geplante Mischbaufläche einbezogen. Die bisherigen städtebaulichen Planungen sehen jedoch keine Bebauung nördlich des RS 1 vor, so dass die Verbandsgrünfläche überwiegend erhalten bleibt. Das geplante Baugebiet soll zudem intensiv durchgrünt werden.

5.10 Verkehr

Für die Planung des neuen Stadtquartiers auf dem ehemaligen Güterbahnhofsareal ist auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans ein Verkehrsgutachten zu erstellen, welches die durch die Planung hervorgerufenen zusätzlichen Verkehrsströme ermittelt und bewertet, ob diese störungsfrei an den zu untersuchenden Knotenpunkten abgewickelt werden können. Durch einen entsprechenden Ausbau und ggf. Signalisierung der Knotenpunkte können erforderlichenfalls die Voraussetzungen für einen störungsfreien Verkehrsfluss geschaffen werden. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die Verkehrsanbindung des neuen Stadtquartiers über die von der Ückendorfer Straße abzweigende vorhandene Stichstraße „Am Bahnhof“ möglich ist. Eine zweite Erschließung des neuen Stadtquartiers über die Straße Watermanns Weg auf Bochumer Stadtgebiet ist voraussichtlich nicht erforderlich. Optional kann hier eine Durchgängigkeit für den Fuß- und Radverkehr sowie Rettungsfahrzeuge ermöglicht werden. Eine ausführliche Betrachtung der Thematik erfolgt im Verkehrsgutachten im Rahmen des Bebauungsplans.

Über die Ückendorfer Straße wird die Verbindung des Änderungsbereichs zu den Innenstädten von Gelsenkirchen bzw. Wattenscheid hergestellt. Darüber hinaus erfolgt über die Ückendorfer Straße die Anbindung an die B 227, über welche die BAB A 40 sowie die BAB A 42 erreicht werden können.

Die Haltestellen „Watermanns Weg“ der Straßenbahnlinie 302 grenzen unmittelbar an den Änderungsbereich. Von hier ist der Hauptbahnhof in Gelsenkirchen in neun, der in Bochum in 25 Minuten zu erreichen. Dort bestehen Anbindungen sowohl an das Schienenpersonennah- als auch an das Schienenpersonenfernverkehrsnetz.

Darüber hinaus grenzt der Änderungsbereich unmittelbar an den Radschnellweg 1 (RS 1).

5.11 Wald

Im Änderungsbereich befinden sich auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Gehölzbestände, bei denen es sich um Wald im Sinne des Gesetzes (§ 2 Bundeswaldgesetz/§ 1 Landesforstgesetz NRW) handelt. Über die Zulässigkeit der Beanspruchung von Wald, der sogenannten Waldumwandlung (BWaldG §9), entscheidet die jeweils zuständige Landesbehörde, in NRW ist das der Landesbetrieb Wald und Holz. Dieser hat in seiner Stellungnahme vom 01.02.2023 eine Kompensation im Verhältnis 1:1,4 festgelegt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Wald werden abschließend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Das Ziel ist es hierbei, die erforderlichen Kompensationen soweit möglich im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff oder zumindest im Stadtgebiet umzusetzen. Rechtlich zulässig ist aber auch eine Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen im gesamten Kompensationsraum K01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland. Hier kann auf vorhandene Ökokonten zurückgegriffen werden, so dass eine Kompensation der Waldflächen in jedem Fall sichergestellt werden kann.

5.12 Bahnaufsicht

Die Flächen des stillgelegten Güterbahnhofs (Gemarkung Ückendorf, Flur 6, Flurstücke 8, 12, 29, 30) wurden mit Bescheid vom 22.08.2011 bzw. 29.01.2020 durch das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen bzw. Köln, gem. § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz von Bahnbetriebszwecken freigestellt (Az. 54140-541pf/004-2317#017 bzw. 641pf/006-2019#035). Sie unterliegen somit der kommunalen Planungshoheit.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 22. August bis 22. September 2022 statt. Die frühzeitige Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte im gleichen Zeitraum. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit sind wesentliche Bedenken und Anregungen vorgetragen worden, die teilweise zu einer Änderung der Planung geführt haben.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) weist darauf hin, dass von der geplanten Änderung die Biotopverbundfläche VB-MS-4508-102 mit besonderer Bedeutung, Stufe 2 „Freiraumkorridor Rheinelbe“ betroffen sei. *„Der Freiraumkorridor Rheinelbe im Süden des Gelsenkirchener Stadtgebietes ist ein äußerst vielgestaltiger Stadt-Landschaftsausschnitt. Er setzt sich aus begrünten bzw. der Sukzession überlassenen Bergehalden und Industriebrachen - teils mit ausgedehnten Grünlandbrachen und Pioniergehölzen -, Bahnbrachen, alten Parkanlagen (Rheinelbe-Park, von-Wedelstaedt-Park), einem altholzreichen Eichen-Buchenwald, landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Kleingehölzen, zwei kanalisierten Bächen (Wattenscheider Bach, Leither Bach) und dem Südfriedhof zusammen.... Über ein schmales Gehölzband entlang von Gleisanlagen besteht eine Verbindung von der Bergehalde Rheinelbe..., zum weiter östlich gelegenen Südfriedhof.“* Das LANUV empfiehlt die Biotopverbundfläche nördlich der vorhandenen Gleisanlagen im GFNP als Grünanlage darzustellen bis zur Ückendorfer Straße und weiter jenseits der Ückendorfer Straße bis zum Areal von Rheinelbe zu ergänzen. So könne eine innerstädtische Biotopverbundachse zwischen der Halde Rheinelbe und dem Südfriedhof in Gelsenkirchen entwickelt und erhalten werden.

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Planung wird dahingehend geändert, dass der Änderungsbereich nach Norden bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen entlang der stillgelegten Bahntrasse über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten entlang der stillgelegten Bahntrasse bis einschließlich zur Parkstraße erweitert wird und die hinzugewonnenen Bereiche als Grünflächen dargestellt werden (zuvor gewerbliche Bauflächen/Wohnbauflächen bzw. Flächen für Bahnanlagen).

Der Landesbetrieb Wald und Holz erhebt forstrechtliche Bedenken gegen die vorliegende Planänderung. Er begründet seine Bedenken mit dem Vorhandensein von Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW im Änderungsbereich und erläutert die besonderen Funktionen von Wald für Ökosystem, Klima und die Erholung der Bevölkerung sowie die Vorgabe nach Grundsatz 7.3-3 des Landesentwicklungsplans NRW, wonach in waldarmen Gemeinden, zu denen Gelsenkirchen und Bochum zählen, Wald zu vermehren ist. Der Landesbetrieb bittet darum, die Belange des Waldes entsprechend zu würdigen und die Inanspruchnahme zu vermeiden. Im vorliegenden GFNP-Änderungsverfahren wird dem Bedürfnis der Bevölkerung nach bedarfsgerechtem und qualitativem Wohnraum Vorrang vor den Belangen des Waldes eingeräumt. Die Fläche des stillgelegten Güterbahnhofs ist eine in den Siedlungsraum eingebundene Fläche mit besonderer Lagegunst für in Gelsenkirchen dringend benötigte qualitätsvolle Wohnbebauung. Es handelt sich um ein baulich vorgemerktes Gebiet, dessen Wiedernutzbarmachung den im BauGB verankerten Vorschriften zum Umweltschutz (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen) entspricht. Auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung werden die Möglichkeiten zur Minimierung der Inanspruchnahme geprüft und die erforderlichen Re-

gelingen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 13 Bundesnaturschutzgesetz in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz getroffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen weist auf die deutliche Unterschreitung des in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW verankerten Abstands von 400 m zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen sowie auf Fehler und Schwächen in der Begründung und Planzeichnung zum Änderungsverfahren hin. Die Planung wurde daraufhin leicht angepasst, sodass sich der Abstand etwas vergrößert hat (nun 45 m). Er verbleibt aber gering im Vergleich zu den in Grundsatz 8.2-3 LEP geforderten 400 m. Auf die Abwägung der Belange in Kapitel 5.1.1 wird verwiesen. Die Begründung und die Planzeichnung wurden entsprechend überarbeitet.

Weitere kritische Stellungnahmen sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht eingegangen. Es wurden verschiedene Hinweise vorgebracht, die zum Teil zu redaktionellen Änderungen der Begründung, jedoch nicht zur Änderung der Planung geführt haben.

Im Rahmen der landesplanerischen Zielabfrage nach § 34 LPlG sind auch die Städtebau-Dezernate der Bezirksregierungen (BR) Arnsberg und Münster über den aktuellen Planungsstand in Kenntnis gesetzt worden. Sie haben sich daraufhin zu den Themen Altlasten (BR Arnsberg) bzw. Bahnaufsicht und Wald-Kompensation (BR Münster) geäußert. Die BR Arnsberg hat darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den westlichen Teil des ehemaligen Firmengeländes Hamacher keine Aussagen dazu getroffen wurden, welche Bodenbelastungen vorliegen und ob diese im Zuge nachgelagerter Planverfahren beherrschbar sind. Die BR Münster hat darauf hingewiesen, dass eine Genehmigung der Planänderung nur möglich ist, wenn die Fläche des stillgelegten Güterbahnhofs aus der Bahnaufsicht entlassen wurde. Zudem hat sie konkretere Aussagen zu den Kompensationsmöglichkeiten für die Waldinanspruchnahme zur Sicherstellung der Vollziehbarkeit der Planung gefordert. Die Begründung, der Umweltsteckbrief und die Synopse sind daraufhin in Bezug auf diese Aspekte inhaltlich ergänzt worden. Die Eingaben haben nicht zu einer Änderung der Planung geführt.

6.3 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung/Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 bzw. 4 Abs. 2 BauGB selbst. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange können innerhalb einer Frist von einem Monat Stellungnahmen zum ausliegenden Änderungsentwurf abgeben. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Beteiligung ist die Planung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu veröffentlichen. Vor Beginn der Beteiligung wurde die Planung gemäß § 34 Abs. 1 LPlG NRW beim Regionalplanungsträger (RVR) zur Abfrage der Ziele der Raumordnung vorgelegt. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Wohnbauflächen	0,4	Wohnbauflächen	0
Gewerbliche Bauflächen	8,4	Gewerbliche Bauflächen	0
Grünflächen	0,3	Grünflächen	6,1
Flächen für Bahnanlagen	7,4	Flächen für Bahnanlagen	0
Gemischte Bauflächen	0	Gemischte Bauflächen	10,4
Summe	16,5	Summe	16,5

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der

Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

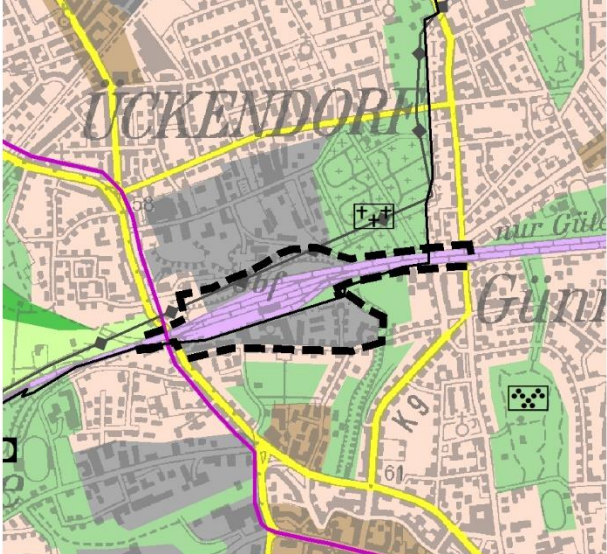
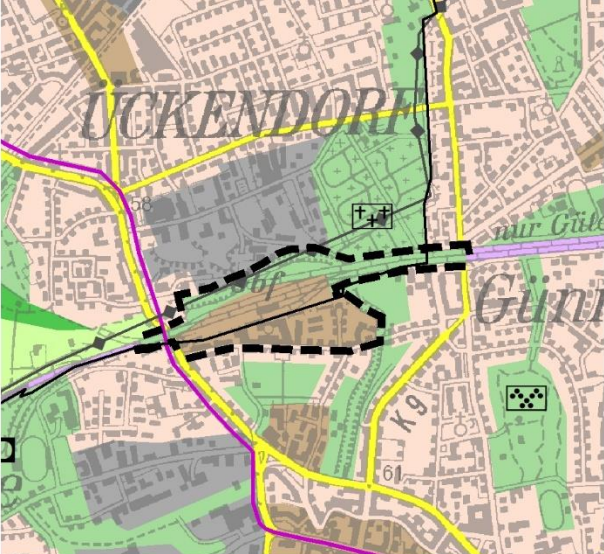
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

Siehe separates Dokument.

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:	52 GE/BO	Gemeinde:	Gelsenkirchen / Bochum	Lage:	nördlich Watermanns Weg		Flächengröße:	ca. 16,5 ha	
Realnutzung:	Wohnbauflächen	2,4 ha	GFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen	0,4 ha	GFNP-Änderung Entwurf:	Gemischte Bauflächen	10,4 ha	
	Gemischte Bauflächen	0,9 ha		Gewerbliche Bauflächen	8,4 ha		Grünflächen	6,1 ha	
	Gewerbliche Bauflächen	1,9 ha		Grünflächen	0,3 ha				
	Grünflächen	3,7 ha		Flächen für Bahnanlagen	7,4 ha				
	Flächen für die Landwirtschaft	0,7 ha		(Leitung oderirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV) / Stadtbahnen / Gemeindegrenze)			(Leitung oberirdisch (Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV) / Stadtbahnen / Gemeindegrenze)		
	Brachflächen	4,5 ha							
	Wasserflächen	0,2 ha							
	Sonstige Verkehrsflächen	1,2 ha							
	Flächen für Bahnanlagen	1,0 ha							
Ausschnitt Realnutzungskartierung		M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP		M 1:25.000	Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung		M 1:25.000	
									
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			
Veranlassung, Methodik	Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei								

	Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum vom 22.08. bis 22.09.2022 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte ebenfalls vom 22.08. bis 22.09.2022. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der Änderungsbereich befindet sich im Bochumer Stadtbezirk Wattenscheid, Stadtteil Wattenscheid-Mitte sowie im Gelsenkirchener Stadtbezirk Süd, Stadtteil Ückendorf und umfasst eine Fläche von 16,5 ha. Er besteht im zentralen Bereich in Ost-West-Ausdehnung hauptsächlich aus ehemaligen Bahnflächen, auf denen sich in weiten Teilen inzwischen Wald/Gehölz entwickelt hat. Die Realnutzungskartierung entspricht in diesem Bereichen nicht mehr dem aktuellen Stand. Der Umweltprüfung wird jedoch der derzeitige Zustand im Gelände zugrunde gelegt. Einige wenige Nebengebäude des ehemaligen Bahnhofs stehen noch, sollen aber den neuen Nutzungen weichen. Im Norden des Änderungsbereichs verläuft der Wattenscheider Bach, der Radschnellweg RS 1 sowie eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Die Bereiche auf Bochumer Stadtgebiet sind durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe geprägt, entlang des Watermanns Wegs befindet sich straßenbegleitende mehrgeschossige Wohnbebauung. Im Südosten des Gebietes führen vom Watermanns Weg zwei kurze Stichstraßen Richtung Norden, an denen sich weitere Wohnbebauung befindet. Nach der frühzeitigen Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde der Änderungsbereich aufgrund eingegangener Stellungnahmen nach Norden, Osten und Westen erweitert. Nach Norden zieht er sich nun bis zum nördlichen Rand des Wattenscheider Bachs, nach Westen entlang der stillgelegten, inzwischen als RS 1 ausgebauten, Bahntrasse über die Ückendorfer Straße hinweg und nach Osten entlang der stillgelegten Bahntrasse (RS 1) bis einschließlich zur Parkstraße. Die hinzugewonnenen Bereiche werden gemäß der tatsächlichen Nutzung als Grünflächen dargestellt (zuvor gewerbliche Bauflächen/Wohnbauflächen bzw. Flächen für Bahnanlagen, siehe unten). Die Beschreibungen im Umweltsteckbrief beziehen sich in der Regel auf den gesamten Änderungsbereich. Sind spezielle Aussagen zu den Flächen der Städte vorgenommen, wurden diese entsprechend mit einem Kürzel (BO: Bochum, GE: Gelsenkirchen) kenntlich gemacht.
Beschreibung des Vorhabens	Im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung haben die Städte Gelsenkirchen und Bochum sowie die Bahnflächenentwicklungsgesellschaft (BEG) und die DB Netz AG im Frühjahr 2016 ihr Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid bekundet. Die Bereiche auf dem Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen sollen nun zeitlich vorrangig entwickelt werden. Geplant sind Wohn- und Mischnutzungen. Durch die städtebauliche Entwicklung der Fläche bzw. einzelner Teilflächen sollen u.a. attraktive Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Für Klein- und Kleinstgewerbe sollen Ansiedlungsflächen geschaffen werden, die durch ihre Lage am Radschnellweg 1 (RS 1) eine einzigartige Adresse erhalten. Die Siedlungsentwicklung soll unter Berücksichtigung einer integrierten Freiraumentwicklung erfolgen. Der RS 1, der im Norden des Änderungsbereichs verläuft, kann die Funktion eines Grünkorridors mit quartiersnahen Frei- und Retentionsflächen übernehmen. Die Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durch die Emschergenossenschaft bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung.

	Nördlich, westlich und östlich des ehemaligen Güterbahnhofs umfasst der Änderungsbereich weitere Flächen. Hierbei handelt es sich um Grünflächen, die Trasse des Radschnellwegs 1, sowie den Wattenscheider Bach. Hier ist keine bauliche Entwicklung vorgesehen. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung sollen in diesen Bereichen die realen Nutzungen planerisch nachvollzogen werden. Der GFNP stellt auf Bochumer Seite des Änderungsbereichs eine gewerbliche Baufläche dar. Diese wird im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens in eine gemischte Baufläche geändert. Auf Gelsenkirchener Seite wurde die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs gemäß § 5 Abs. 4 BauGB als Fläche für Bahnanlagen im GFNP nachrichtlich übernommen. Diese Darstellung wird größtenteils geändert in gemischte Baufläche. Im östlichen und westlichen Ausläufer des Änderungsbereichs werden die Flächen für Bahnanlagen in Grünflächen umgewidmet. Dies gilt ebenso für die Bereiche am nördlichen Rand des Plangebiets, die im GFNP derzeit als gewerbliche Bauflächen bzw. Wohnbauflächen dargestellt sind. Des Weiteren besteht am östlichen Rand eine untergeordnete Teilfläche, die derzeit als Grünfläche dargestellt ist und im Zuge der Änderung etwa zur Hälfte in die gemischte Baufläche einbezogen wird. Gegenüber dem Vorentwurf ist der Geltungsbereich zum hier vorliegenden Entwurfsstand aufgrund von in der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen nach Norden, Westen und Osten erweitert worden, um vorhandene Grünstrukturen planerisch dauerhaft zu sichern		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der Regionalplan Ruhr legt im nördlichen Teil des Änderungsbereichs den Wattenscheider Bach und dessen südlich gelegenen Uferstrand als Überschwemmungsbereich fest. Es kommt zu keinem Konflikt mit der vorliegenden Planung, da der Überschwemmungsbereich als Grünfläche dargestellt und nicht überbaut wird.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
	In der Realnutzungskartierung sind im Norden des Änderungsbereichs auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Brachflächen (4,5 ha) und Flächen für Bahnanlagen (1,0 ha) dargestellt. Diese Flächen haben sich zwischenzeitlich in Teilen zum Wald entwickelt. Ein Teilstück des Radschnellweg 1 (RS) ist zwischenzeitlich realisiert.	Der Umweltprüfung wird der derzeitige Zustand (Juli 2024) zu Grunde gelegt.	
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans GE: Der Änderungsbereich tangiert im nördlichen Bereich (Wattenscheider Bach) den Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Gelsenkirchen (Planungsraum 12). Entwicklungsziel: Erhaltung einer für Sport, Freizeit und Erholung gut ausgestatteten Landschaft BO: Geltungsbereich des Landschaftsplans nicht betroffen	Durch die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs wird dem Entwicklungsziel entsprochen.	erheblich

	Schutzstatus kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund GE: Die Flächen im nördlichen Bereich entlang des Wattenscheider Bachs sind als Biotopverbundstufe 2 gemäß LANUV- Fachbericht Naturschutz für die Planungsregion des RVR (Daten: 2016) dargestellt (VB-MS-4508-102, Freiraumkorridor Rheinelbe) Biotopkataster: nein BO: Nicht betroffen	GE: erhebliche Auswirkungen, zwar bleibt der Biotopverbund erhalten (Darstellung der Grünfläche im GFNP, allerdings wird eine Teilfläche (ca. 1 ha) mit baulichen Nutzungen überplant BO: keine Auswirkungen	
	Planungsrelevante Arten Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) aus dem Jahr 2017 haben sich im Plangebiet und in seiner Umgebung keine Hinweise auf das Vorkommen verfahrenskritischer Arten entsprechend der VV-Artenschutz (Erlass III 4 – 616.06.01.17 des MUNLV vom 06.06.2016) ergeben. Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde auf der Grundlage ausreichender Ermittlungen und Bestandsaufnahmen vorgenommen. Insbesondere wurden die im eigenen Haus, beim ehrenamtlichen Naturschutz und bei sonstigen Experten vorhandenen Erkenntnisse sowie die beim LANUV vorliegenden Fachinformationen (FIS) ausgewertet. Die Ergebnisse sind im Artenschutzgutachten von 2018 (Kartierung 2017) zusammengefasst. GE: Folgende planungsrelevante Arten wurden im nördlichen Teil des Plangebiets nachgewiesen: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Habicht, Sperber und Mäusebussard. Diese nutzen das Plangebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten kann nicht ausgeschlossen werden. BO: Für den südlichen Änderungsbereich auf Bochumer Stadtgebiet wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Im Jahr 2023 hat es eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung gegeben:	Die planungsrelevanten Arten sind von dem Planvorhaben nicht erheblich betroffen, wenn adäquate Maßnahmen umgesetzt werden (s. Gutachten). Unter Beachtung der Planungshinweise sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt. Eine Gefährdung der lokalen Populationen besteht nicht, die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Der Lebensraumverlust für die planungsrelevanten Arten ist erheblich. BO: keine Auswirkungen	

	GE: Auf Gelsenkirchener Seite des Änderungsbereichs erfolgte die Aktualisierung der ASP 1 für den Geltungsbereich des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 450 "Ehem. Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid". Der Untersuchungsraum entspricht der im Rahmen des vorliegenden Änderungsverfahrens neu dargestellten Mischbaufläche, in welcher sich die hiermit planerisch vorbereiteten Baumaßnahmen vollziehen werden. Bei der Begehung wurden die Rufe eines Stares vernommen. Das Plangebiet kann von planungsrelevanten Vogelarten als Nistplatz (Baum-/Baumhöhlennester, Bodengelege; z.B. Baumfalke, Turmfalke, Waldohreule) und Nahrungshabitat genutzt werden (Greif- und Eulenvögel wie z.B. Habicht und Waldkauz sowie Singvögel und Fledermäuse wie z.B. Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus). Die Gehölze entlang des RS1 und der ehemaligen Gleise können aufgrund ihrer linienförmigen Struktur eine Leitfunktion für Fledermäuse erfüllen, die den Tieren zur Orientierung dient. Weitere Funktionsräume können nicht ausgeschlossen werden. Folgende planungsrelevante Arten könnten nach Messtischblattauswertung (Fachinformationssystem des LANUV (2023)) das Plangebiet als Nahrungshabitat nutzen: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Baumfalke, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Waldkauz. Das Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten kann nach LANUV weder bestätigt noch ausgeschlossen werden: Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Kleinspecht, Kuckuck, Schleiereule, Sperber, Star, Turmfalke, Waldohreule, Weidenmeise, Geburtshelferkröte, Laubfrosch. Auch Reptilienarten wie die Mauereidechse können die bewachsenen Gleise des ehemaligen Güterbahnhofs als Lebensraum nutzen. Abschließend kann nicht beurteilt werden, ob im Untersuchungsgebiet planungsrelevante Amphibien- und/oder Reptilienarten vorkommen.	GE: Die Untersuchung 2023 kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten und Fledermäusen sowie ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Zuge der Durchführung der Planung nicht zu erwarten bzw. als sehr unwahrscheinlich anzusehen sind. Ein Verlust von Nahrungshabitaten und Nistplätzen von planungsrelevanten Vogelarten im Zuge der baulichen Umsetzung der Planung kann nicht ausgeschlossen werden. Mit einem Verlust von essenziellen Lebensräumen ist jedoch nicht zu rechnen, da ein Ausweichen auf ähnliche Habitatstrukturen, z. B. in der Umgebung der Halde Rheinelbe oder des Ückendorfer Südfriedhofs, möglich ist. Somit bleibt die ökologische Funktion des Plangebiets für Vögel im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es ergibt sich an dieser Stelle kein artenschutzrechtlicher Konflikt. Trotzdem kann es zur Tötung von Vögeln kommen, wenn Horste, Nester oder Baumhöhlen zum Zeitpunkt der Rodung besetzt sind. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können durch eine Bauzeitenbeschränkung (Kapitel 5.1) vermieden werden. Es kommt weiterhin zu einem Verlust bzw. einer Zerstörung von Nistmöglichkeiten und –plätzen, ggf. auch Verletzung/Tötung von Vögeln, bei Abbruch der der leerstehenden Gebäude. Der Abbruch ist daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Durch die Entnahme der Höhlenbäume und leerstehenden Gebäuden können Quartiere für Fledermäuse verloren gehen. Es ist davon auszugehen, dass in der Umgebung (Südfriedhof, Von-Wedelstaedt-Park, Rheinelbe-Park, Kruppwald) in ausreichendem Umfang Ausweichmöglichkeiten bestehen. Der Verlust solcher Quartiere (in geringem Umfang) wäre daher nicht als erhebliche Beeinträchtigung anzusehen, da die ökologische Funktion der Lebensräume im räumlichen Zusammenhang erhalten bliebe. Damit wird ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Satz 3 des BNatSchG nicht ausgelöst. Während der Fällarbeiten könnten dennoch Fledermäuse, die sich in den Höhlen befinden, getötet werden. Dieser Konflikt bedeutet eine Auslösung des	
--	---	--	--

	BO: Im Jahr 2024 hat es eine Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den Bochumer Teilbereich gegeben. Die danach vorkommenden Arten sind aufgrund der räumlichen Nähe vergleichbar mit denen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen. Durch die überwiegend bauliche Prägung bestehen für die meisten jedoch ein geringeres Potenzial als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat. Für Fledermäuse bietet die vorliegende Biotopsstruktur höhere Potenziale.	Verbotstatbestandes nach § 44 (1) Satz 1 des BNatSchG. Hier werden Maßnahmen zur Vermeidung notwendig. Auch in Bezug auf Nahrungshabitate für Fledermäuse stehen ausreichend Ausweichräume zur Verfügung. Durch Lichtemissionen im Zuge der baulichen Umsetzung der Planung wird das Plangebiet als Aktionsraum für Fledermäuse entwertet. Es sind entsprechende Planungshinweise zu geben. Sollten Reptilienarten wie die Mauereidechse derzeit im Plangebiet nicht vorkommen, so kann eine Ansiedlung im Zuge der Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Amphibienarten wie die Geburtshelferkröte und Kreuzkröte, für die das Plangebiet einen attraktiven Lebensraum bietet. Auch hier sind entsprechende Planungshinweise zu geben. Da das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet nicht beurteilt werden und somit artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, ist auf der Ebene des Bebauungsplans eine vertiefende Untersuchung (ASP 2) erforderlich. BO: Durch die Angleichung der im GFNP dargestellten Flächennutzung an die Realität (Gewerbe- zu Mischbaufläche) sind keine Konflikte für die potenziell vorhandenen planungsrechtlich relevanten Arten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Wird der Bereich zukünftig über einen Bebauungsplan neu strukturiert, ist eine vertiefende Untersuchung (ASP 2) erforderlich.	
	Wald In der Realnutzungskartierung sind im Norden des Änderungsbereichs auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Brachflächen (3,7 ha) und Flächen für Bahnanlagen (1,0 ha) dargestellt. Diese Flächen haben sich inzwischen aufgrund der Sukzession in weiten Teilen als Wald entwickelt.	Die vorhandenen Waldfächen werden größtenteils überplant und sind erheblich betroffen. Eine Kompensation ist erforderlich und im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festzulegen. Hinweis: Die tatsächliche Berechnung der Kompensation erfolgt durch das Regionalforstamt und wurde auf das Verhältnis 1:1,4 festgelegt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und in den Wald werden abschließend im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt. Das Ziel ist es hierbei, die erforderlichen Kompensationen soweit möglich im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff oder zumindest im Stadtgebiet umzusetzen. Rechtlich zulässig ist aber auch eine Umsetzung der Kompensationsverpflichtungen im gesamten Kompensationsraum K01 Münsterländisches Tiefland und Westfälisches Tiefland. Hier kann auf vorhandene Ökokonten	

		zurückgegriffen werden, so dass eine Kompensation der Waldflächen in jedem Fall sichergestellt werden kann.	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) Nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: GE: Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet sind Flächen in der Themenkarte 2 GFNP (kommunaler Freiflächenverbund) und ein Teilraum des Freiflächenentwicklungskonzeptes Gelsenkirchen (FREK) betroffen. Die übrigen o.g. Konzepte sind nicht betroffen. BO: Nicht betroffen	GE: Der Verlust von Flächen in der Themenkarte 2 GFNP (kommunaler Freiflächenverbund) und Verlust von Flächen im FREK-Teilraum sind aufgrund der Verbindungsfunktion erheblich. Die Darstellung der Grünfläche im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs (Bereich Wattenscheider Bach) ist positiv zu bewerten. BO: Keine Auswirkungen	
	Ausgleichsflächen Keine Ausgleichsflächen betroffen	Keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial GE: Aufgrund der flächigen Waldentwicklung mittleres bis hohes Potenzial auch für innerstädtischen Biotopverbund BO: Der Änderungsbereich ist bis auf intensiv genutzte Hausgärten und Abstandsgrünflächen versiegelt. Daher nur geringes ökologisches Potential.	GE: Der Verlust von ökologischen Potenzialflächen insbesondere im Hinblick auf den Biotopverbund ist erheblich. BO: Keine Auswirkungen	
	Landschaftsbild / Ortsbild GE:	GE:	

	Ortsbild durch Gehölz- und Waldflächen (vorwiegend auf Sukzessionsflächen) geprägt BO: Ortsbild durch eine heterogene Bebauung (geschlossene Wohngebauung, Reihenhäuser, gewerbliche Hallen) sowie Hausgärten und Abstandsgrünflächen geprägt	Verlust von Gehölz- und Waldflächen führt zu lokaler Beeinträchtigung des Ortbildes. Der Verlust zahlreicher landschaftsbildprägender Elemente (Wald) ist erheblich. Erhalt/Verlust landschaftsbildprägender Elemente ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren. BO: Keine Auswirkungen	
	Erholung GE: Durch den Änderungsbereich verläuft in Ost-West-Richtung der RS 1, der stark frequentiert wird. Die weiteren Flächen im nördlichen Änderungsbereich werden durch Spaziergängerinnen und Spaziergänger genutzt. BO: Der Änderungsbereich im Stadtgebiet Bochum hat keine Erholungsfunktion.	GE: Beim Erhalt des RS1 kein Verlust der Ost-West-Verbindungsfunktion im Erholungssystem. Verlust von Teilflächen (Wald) mit Erholungsfunktion. BO: Keine Auswirkungen	
Fazit	GE: Mit der Darstellung der gemischten Baufläche wird im mittleren Bereich des Änderungsbereichs der vorhandene Waldbestand und die vorhandene Grünfläche überplant. Auf Grund der zu erwartenden Bebauung ist eine ökologische Aufwertung von Potentialflächen nicht möglich. Der Verlust ist erheblich und kann ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Grünfestsetzungen vermieden, verhindert oder verringert werden. Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs sind durch die Darstellung der Grünfläche positive Auswirkungen zu erwarten, da der vorhandene Gewässerlauf sowie der Biotopverbund gesichert werden. BO: Die Darstellung des südlichen Änderungsbereiches auf Bochumer Stadtgebiet als Gemischte Baufläche entspricht überwiegend der derzeitigen Realnutzung. Daher werden die Auswirkungen auf das Schutzgut für den Bereich auf Bochumer Stadtgebiet als nicht erheblich eingestuft. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf eine Nachverdichtung im Bereich noch vorhandener Grünflächen verzichtet werden. Insgesamt wird die Auswirkung der Planung (aufgrund der Betroffenheit der Gelsenkirchener Flächen) auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft erheblich nachteilig eingeschätzt.		
Fläche	Revitalisierung von Brachflächen GE: Der nördliche Teilbereich, der auf GE Stadtgebiet liegt, besteht in weiten Teilen aus dem ehemaligen Güterbahnhof. Der Bahnhof wird bereits in der historischen Topografischen Karte von 1894 erwähnt. Die Güterabfertigung wurde 1976 stillgelegt. Der Streckenabschnitt wurde von der DB im Jahre 2004 stillgelegt.	GE/BO: Der Änderungsbereich besteht fast vollständig aus brachgefallenen Bahnanlagen bzw. weitgehend versiegelten Wohn- und Gewerbegrundstücken. Die GFNP-Änderung dient der Revitalisierung von Brachflächen bzw. der Neuordnung bereits weitgehend bebauter Flächen sowie der Sicherung des Biotopverbundes im nördlichen Bereich entlang des Wattenscheider Bachs.	nicht erheblich

	Im nördlichen Bereich befindet sich der Wattenscheider Bach (einschließlich Deichanlagen). BO: Der südliche Teilbereich, der auf BO Stadtgebiet liegt, ist nahezu vollständig durch eine gemischte Nutzungsstruktur aus Wohnen und Gewerbe geprägt. Ergänzend sind der Luftbildauswertung tlw. ehemalige Bebauungen zu entnehmen. Naturnahe Böden sind nur in Randbereichen zu erwarten.	Die Bodenschutzklausel wird eingehalten.	
Fazit	Da es sich um eine Wiedernutzung bzw. Neuordnung einer überwiegend versiegelten Fläche handelt, ergeben sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.		
Boden	Schutzwürdige Böden GE: Schutzwürdige Böden sind im nördlichen Teilbereich auf GE Stadtgebiet nicht vorhanden. BO: Im südlichen Teilbereich auf BO Stadtgebiet werden in der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum lediglich die Grünflächen der bestehenden östlichen Wohnbebauung aufgrund einer hohen Funktionserfüllung als wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen diese Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/Wasserrückhaltevermögens eine hohe, klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf.	GE: keine Auswirkungen BO: Der Änderungsbereich besteht in den Teilen, die für neue bauliche Nutzungen vorgesehen sind, fast vollständig aus brachgefallenen Bahnanlagen und fast vollständig versiegelten Gewerbegrundstücken. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird nicht gesehen.	positiv
	Bodenbelastungen GE: Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs ist unter dem Titel „51.052 Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ im Altlastenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altstandort registriert. Es liegen diverse Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1986 bis 2020 vor. Die Gefährdungsabschätzungen belegen branchentypische organische Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen. Die Bodenbelastungen sind durch eine Sanierung sowie durch einen Verzicht der Überbauung eines kleineren Teilbereiches im Osten des Geländes beherrschbar. BO: Gemäß der Bodenbelastungskarte (BBK) für die Stadt Bochum werden die Vorsorgewerte der BBodSchV für organische Parameter und Schwermetalle im Änderungsbereich überwiegend überschritten. Im mittleren Bereich der Planabgrenzung liegt die Katasterfläche der Fa. Blum / Fa.	GE: Da im Rahmen der Planung eine Sanierung der Fläche erfolgt, ist die Auswirkung der Planung positiv zu bewerten. BO: Im Zuge ggf. nachgelagerter Planverfahren würde eine nutzungsbezogene orientierende Gefährdungsabschätzung insbesondere für den westlichen Teil der Katasterfläche 2/4.02 aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels	

	Hamacher die im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 BBodSchG i.V. mit § 8 LBodSchG unter der Nr. 2/4.02 verzeichnet ist. Für den östlichen Teil der Katasterfläche liegen der UBB mehrere Gutachten aus 1989 bis 2018 vor, die erhöhte Gehalte an umweltrelevanten Parametern (z.B. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe -PAK- nach EPA) im Boden und im Grundwasser aufzeigen. Zwischenzeitlich sind Teilflächen des Altstandortes gesichert bzw. überbaut worden. Für den westlichen, derzeit vollständig versiegelten, Teil der Katasterfläche 2/4.02 (Fa. Hamacher) liegen der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bochum derzeit keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und der unmittelbar östlich bzw. nördlich (Stadtgebiet GE) angrenzenden Erkenntnisse ist von branchentypischen Verunreinigungen auszugehen, die voraussichtlich ebenso wie auf GE-Stadtgebiet nutzungs- und sicherungsabhängig beherrschbar sind. Hervorzuheben ist, dass mit der GFNP-Änderung auf Bochumer Stadtgebiet keine baulichen Entwicklungen in diesem Bereich verbunden sind, sondern nur die Planung an die reale Nutzung angepasst wird.	eines Fachgutachters erforderlich. Ferner sind dort nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen voraussichtlich vorzusehen.	
	Sonstiges Der Änderungsbereich liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet: Nach Informationen der zuständigen Bergbehörde liegt es teilweise oder vollständig über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Holland 3“, über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Laura“ sowie über den auf Raseneisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Heinrich“ und „Stollberg IV“. Im Planbereich ist bis in die 1950er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten im Planbereich nicht mehr zu rechnen. Der Planbereich liegt in einem Gebiet, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind. Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) der Bezirksregierung Arnsberg (Bergbehörde) sind für den nördlichen Rand des Planbereichs und dessen nördliche	Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können in nachgelagerten Verfahren bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind.	

	Umgebung die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet: • Holland 1/2, Halde (BAV-Kat Nr.: 4508-A-004) • Holland 1/2, Schachtanlage / Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung (BAV-Kat Nr.: 4508-S-035) Die Tagesöffnungen des Bergbaus (seigere Schächte) „Schacht 1“ sowie „Schacht 2“ der ehemaligen Schachtanlage „Holland“ liegen rund 50 m bzw. 25 m nördlich des Plangebiets. An die beiden Schächte der früheren Schachtanlage schließt sich nördlich die Bergehalde der Zeche an. Die beiden o.g. Tagesöffnungen des Bergbaus (seigere Schächte) wurden 1856 abgeteuft und 1963 verfüllt. Nach Auswertung der bei der Bergbehörde derzeit vorliegenden Grubenbilder sowie Lagepläne erstreckte sich die Ausdehnung der ehemaligen Schachtanlage „Holland“ sowie der zugehörigen Kokerei auch auf Teile des nordwestlichen Plangebiets. Hier lagen Teile der zwischen 1893 und 1919 in Betrieb befindlichen Kokerei mit Nebengewinnung. Die Kokerei wurde vermutlich zeitnah zurückgebaut und die Bergaufsicht für alle o.g. ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten endete nach Maßgabe der damaligen Rechtsgrundlage. Inzwischen ist das betroffene Gebiet bebaut und diesem Zuge gesichert und teilweise dekontaminiert worden.		
	Schutzwürdige Geotope Keine vorhanden	Keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund der Wiedernutzung einer bebauten/versiegelten Fläche sind die Auswirkungen der Neunutzung auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser positiv zu bewerten, da in diesem Zusammenhang ein Sanierung der Flächen durchgeführt wird. Hinweis: Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird aufbauend auf den altlastentechnischen Erkenntnissen aus den o.g. Gefährdungsabschätzungen und Untersuchungen eine Sanierungsuntersuchung gemäß § 13 BBodschV erforderlich. Diese münden in nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen, welche in einem Sanierungsplan gemäß §13 BBodschV festgeschrieben werden.		
Wasser	Oberflächengewässer Im Norden und Osten wird der Änderungsbereich durch den Verlauf des Wattenscheider Bachs begrenzt.	positive Auswirkungen, da die Gewässertrasse durch die Darstellung der Grünfläche planerisch gesichert wird	nicht erheblich
	Quellgebiete Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	

	Wasserschutzgebiete Nicht vorhanden	Keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet kein Schutzstatus	Keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich eine linienhafte Fläche für die, bei einem Hochwasser hoher und mittlerer Wahrscheinlichkeit (10 – 50 jährig (HQ10-HQ50) sowie 100jährig (HQ100)) gemäß Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie eine Hochwassergefahr ausgewiesen wird (Bachbett Wattenscheider Bach). Bei einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (500jährig (HQ 500)) sind weitere Flächen nördlich des Plangebietes zwischen „Wattenscheider Bach“ und der Straße „Am Dördelmannshof“ betroffen.	keine Auswirkungen, da der Risikobereich innerhalb der Grünflächendarstellung liegt	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt GE: Es liegt derzeit keine Einwirkung auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers vor. BO: Auf Bochumer Stadtgebiet ist die Fläche bereits heute nahezu vollständig bebaut. Durch die Bestandsbebauung / Versiegelung ist bereits ein Einfluss auf den Grundwasserhaushalt vorhanden.	GE: Bei einer geplanten Versiegelung sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren die Auswirkungen zu berücksichtigen. nicht erheblich BO: Auswirkungen nicht erheblich	
	mittlerer Grundwasserflurabstand GE: Der Grundwasserflurabstand liegt in einem Bereich zwischen 4 und 7 m unter Geländeoberkante (in einem äußerst nördöstlichen kleinen Bereich bei 1 – 2 m unter Geländeoberkante) BO: Für Bochumer Stadtgebiet nicht bekannt	GE: nicht erheblich BO: Keine Angabe möglich da GW-Stand nicht bekannt	
Fazit	Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Dennoch ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung/Gebietsentwässerung im Trennsystem anzustreben, um den aktuellen Zustand zu verbessern.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Kein Belastungsschwerpunkt	Keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Im westlichen Bereich des Änderungsbereichs befindet sich die Ückendorfer Straße mit ihrem hohen Verkehrsaufkommen. Dennoch liegt nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahr 2010 kein Belastungsschwerpunkt für Stickstoffdioxid vor bzw. wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2).	Im Falle einer Siedlungsentwicklung ist mit einer Zunahme der verkehrsbedingten Schadstoffemissionen zu rechnen. Ob diese erheblich sind, kann erst eingeschätzt werden, sobald das Verkehrsgutachten auf Bebauungsplanebene vorliegt. Vermutlich werden keine Grenzwerte überschritten (PM10, NO2). Zusätzlich kann sich der Einbau und Betrieb von Kleinf Feuerungsanlagen, die mit Holz oder fossilen Energieträgern beheizt werden, mindestens episodisch negativ auf die lufthygienische Gesamtsituation auswirken. Mit einer Verschlechterung der lufthygienischen Gesamtsituation wird trotzdem gerechnet, da sich auf dem stillgelegten Bahngelände mittlerweile ein entsprechender Ausgleichsraum gebildet hat. Die Verschlechterung wird nicht erheblich eingeschätzt.	
	Durchlüftungsverhältnisse In der regionalen Klimafunktionskarte (Themenkarte 11 GFNP) sind keine nachgewiesenen Luftleitbahnen, Frischluftzufuhr oder nächtlicher Kaltluftabfluss eingezeichnet. GE: In der Karte des Kaltluftvolumenstroms (K.Plan, Klimakonzept Gelsenkirchen, 2030-2050) ist ein Kaltluftabfluss aus westlicher und östlicher Richtung in den Änderungsbereich und ein Abfluss ausgehend vom RS1 in nördliche Richtung eingezeichnet. Aufgrund der großen Freiflächen im Zuge der alten Bahntrassen sind die Durchlüftungsverhältnisse als gut zu beurteilen.	Sollten vorhandene Grünflächen baulich beansprucht werden, kann dies auf Grund von Versiegelung zur Verminderung von Kaltluftbildung führen. Eine Riegelbebauung könnte den Kaltluftabfluss beeinträchtigen und zu Überwärmungen führen. Die Beeinträchtigung ist in diesem Fall abhängig von der Bebauungsplanung. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.	
Fazit	Im Falle einer baulichen Inanspruchnahme ist eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation zu erwarten. Diese sind nicht erheblich, da nicht mit Grenzwertüberschreitungen zu rechnen ist.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume GE: Die Fläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet liegt im Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichsraum (vgl. Planungsräume aus der Planungshinweiskarte, Gesamtstädtische Klimaanalyse Gelsenkirchen). In diesen Bereichen wird empfohlen, den Grün- und Freiflächenanteil sowie deren Vernetzung zu erhalten bzw. auszubauen. Zudem sollte keine Riegelbebauung am Siedlungsrand erfolgen. BO:	GE: Auf Gelsenkirchener Gebiet ist durch die Darstellung des Areals als gemischte Baufläche mit einer damit einhergehenden Siedlungsentwicklung bei Realisierung in Abhängigkeit der Detailplanung von einem Verlust der Übergangsfläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet auszugehen. Voraussichtlich wird sich die Fläche dann in einem klimatischen Ungunstraum befinden. BO:	erheblich

	Der westliche Teil des Änderungsbereiches entlang des Watermanns Weges zwischen Ückendorfer Straße und Laubenstraße wird in der Klimafunktionskarte als ein Gebiet mit einer Hitzebelastung im Ist-Zustand dargestellt. Als Maßnahmen wird empfohlen, tagsüber Ausgleichsräume zu schaffen (Parks im Nahbereich). Die nächtliche Überwärmung soll durch eine Verringerung der Hitzeentwicklung am Tag sowie die Zufuhr kühlerer Luft aus der Umgebung gemindert werden.	Dieser Bereich ist bereits nahezu vollständig bebaut, so dass es voraussichtlich zu keinen Änderungen kommt.	
	Klimatope und deren Eigenschaften GE: Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist die Fläche dem Parkklima zuzuordnen (vgl. Themenkarte 11 GFNP, Klimaserver RVR regionale Klimatope Stand 2012). Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadtnahe und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Auch die Klimatopkarte Ist-Zustand der Stadt Gelsenkirchen (vgl. Büro K.Plan, Klimakonzept 2030-2050) ordnet die Fläche im nördlichen Bereich dem Parkklimatop zu. Im südlichen Bereich an der Stadtgrenze zu Bochum liegt hingegen eine Mischung aus Siedlungs- und Stadtklimatop vor (Klimatopkarte Ist-Zustand GE K.Plan, Klimakonzept 2030-2050). Das Stadtklimatop ist gekennzeichnet durch eine überwiegend dichte, geschlossene Bebauung. In diesen Bereichen kann es während austauscharmer Strahlungsnächte zu einer Zunahme der Überwärmungstendenz kommen. Beim Siedlungsklimatop handelt es sich um Bereiche mit einer mäßigen Bebauung und einer relativ guten Durchgrünung, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert. BO: Auf Bochumer Stadtgebiet ist die Fläche im Westen an der Ückendorfer Straße dem Innenstadtklimatop, östlich daran anschließend dem Industrie- und Gewerbeklimatop sowie schließlich dem Vorstadtklimatop zuzuordnen (vgl. Klimaanpassungskonzept).	GE: Im Falle einer Siedlungsentwicklung ist bei lockerer Bebauung eine veränderte klimatische Einstufung in das Stadtrandklimatop oder bei dichter Bebauung auch in das Siedlungs- oder Stadtklimatop zu erwarten. BO: Im Bochumer Bereich ist keine Änderung zu erwarten.	

	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Auf Gelsenkirchener Seite befindet sich nördlich des RS1 eine Fläche mit einer hohen Kaltluftproduktionsrate. Es handelt sich um ein Kaltluftsammlgebiet (vgl. Themenkarte 11 GFNP, Klimaserber RVR klimaökologische Funktionen).	Die Fläche wird über die Darstellung der Grünfläche in weiten Teilen gesichert, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.	
	Klimafolgenanpassung GE: Auf Gelsenkirchener Seite übernimmt die Fläche eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den umliegenden Grünflächen im Freilandklimatop. Nördlich der Bahnschienen und dem RS 1 befinden sich Kaltluftsammlgebiete. Hitzesensible Bevölkerung oder Einrichtungen sind nicht vorhanden. Starkregen: Fließrichtung hauptsächlich von Ost nach West, untergeordnet von West nach Ost, um dann nach Norden zum Wattenscheider Bach zu verlaufen. Keine Bereiche mit besonders starker Starkregengefährdung. Im südlichen Bereich, im Bereich des Bochumer Stadtgebiets, gibt es Senken. BO: Der östliche Teil des Änderungsbereiches entlang des Wattenscheider Baches wird in der Klimafunktionskarte als Gebiet dargestellt, das durch hohen Oberflächenabfluss bei Starkregen gefährdet ist. Als Maßnahmen werden u.a. eine Entsiegelung und Begrünung der hoch versiegelten Bereiche bzw. ein Verzicht weiterer Versiegelung sowie von Retentionsmaßnahmen vorgesehen.	Je nach Siedlungsentwicklung und Flächeninanspruchnahme kann die Vernetzung der Grünflächen sowie deren Funktionen negativ beeinträchtigt werden. Die Versiegelung von Flächen kann zur Erhöhung der Starkregengefährdung führen, sodass erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind. Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmenfestzusetzen. Eine vertiefende Untersuchung und Maßnahmenvorschläge werden im Rahmen eines Klimaanpassungskonzepts für den Bebauungsplan erarbeitet.	
	Klimaschutz GE: Ungefähr die Hälfte des Gebiets ist seit der Aufgabe des Bahnhofs durch Baum- und/oder Strauchbewuchs gekennzeichnet. Auch diese Vegetation trägt zurzeit schon zur CO2-Bindung bei. Durch die gewerbliche Nutzung im nördlichen Bereich entstehen CO2-Emissionen. Eine ÖPNV-Anbindung (Straßenbahn, Bus) ist fußläufig (ca. 500m) vorhanden. BO: Auf Bochumer Stadtgebiet ist der Änderungsbereich fast vollständig bebaut und durch Wohn- sowie Gewerbeflächen geprägt. Durch die Anbindung an die Straßenbahnlinie 302 und den Radschnellweg RS1 ist eine klimaverträgliche Mobilität der	GE: Durch den Neubau (Wohnen, Gewerbe) werden die CO2-Emissionen voraussichtlich in gewissem Umfang zunehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann dies durch entsprechende Vorgaben gesteuert/vermieden werden. Es wird ein Energiekonzept für den Bebauungsplan erarbeitet. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung ist negativ zu beurteilen, falls diese nicht über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen wird (z.B. Dach- und Fassadenbegrünung). BO: Durch die Änderung des GFNP ergeben sich auf Bochumer Stadtgebiet zunächst keine Änderungen, da das Gebiet fast	

	umliegenden Bewohner*innen und Mitarbeitenden der ansässigen Firmen gewährleistet. Durch die vorhandene Nutzung ergeben sich Energiebedarfe für die Strom, Wärme und Warmwasserversorgung.	vollständig bebaut und bereits als gewerbliche Baufläche ausgewiesen ist. Emissionen durch zusätzliche Verkehre sind durch die Planänderung auf der Bochumer Seite des Änderungsbereichs nicht zu erwarten. Durch die bestehenden Verkehrsanbindungen (v.a. Umweltverbund durch ÖPNV und Radwegeanbindung) besteht auch künftig die Möglichkeit einer klimagerechten Fortbewegung im Plangebiet und darüber hinaus. Bei der Energieversorgung sollte im Falle von weiteren Neubauten auch geprüft werden, inwieweit eine Umstellung der Versorgung von Bestandsgebäuden und Versorgung bspw. über gemeinsame Nahwärmenetze möglich ist.	
Fazit	Auf Gelsenkirchener Stadtgebiet ist im Falle einer baulichen Inanspruchnahme der Fläche eine Verschlechterung der klimatischen Situation zu erwarten. Diese betrifft sowohl die Kategorie der Last- und Ausgleichsräume als auch den Bereich der Klimatope. Die Auswirkungen stehen in Abhängigkeit zu der weiteren Detailplanung im Bebauungsplanverfahren, die die Einstufung in die Kategorien und den Verlust an Kaltluftbildung sowie der Vernetzungsfunktion der Grünflächen im Freilandklimatop bedingt. Die Umweltauswirkungen werden auf Basis der vorangegangenen Ausführungen als erheblich eingestuft. Für das Bochumer Stadtgebiet werden nur geringfügige Auswirkungen erwartet, da der Änderungsbereich bereits nahezu vollständig bebaut / versiegelt ist. Ggf. ergibt sich eine Verschlechterung der klimatischen Situation, da auf Gelsenkirchener Gebiet Ausgleichsräume verloren gehen. Insgesamt wird die Auswirkung der Planung (aufgrund der Betroffenheit der Gelsenkirchener Flächen) auf das Schutzgut Klima erheblich nachteilig eingeschätzt. Wichtige Empfehlungen sind zum jetzigen Stand der Planungsabsichten, die Grünverbindung am RS1 zu erhalten und keine Riegelbebauung am Siedlungsrand zu realisieren. Darüber hinaus sollte eine aufgelockerte Bebauung gewählt und Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet frühzeitig in die Planung einbezogen werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Flächige Nutzung für Erholung und Naturerleben im Bereich der Waldflächen durch Bebauung eingeschränkt	Ost-West-Verbindungsfunktion im Erholungssystem durch RS1 gesichert; Flächige Nutzung für Erholung und Naturerleben im Bereich der Waldflächen durch Bebauung eingeschränkt	
	Boden Der Änderungsbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten Gas, potentiell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. GE: Die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs ist unter dem Titel „51.052 Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ im Altlastenkataster der Stadt Gelsenkirchen als Altstandort	Bei der baulichen Umsetzung der Planung sind vor ausführenden Bohrunternehmen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten. GE: Die Flächen unterliegen bis auf die Trasse des RS 1 derzeit nicht der Nutzung durch den Menschen, sodass kein Kontakt mit den Bodenverunreinigungen durch den Menschen besteht.	

	registriert. Es liegen diverse Untersuchungsergebnisse aus den Jahren 1986 bis 2020 vor. Die Gefährdungsabschätzungen belegen branchentypische organische Boden-, Bodenluft- und Grundwasserverunreinigungen. BO: Im mittleren Bereich der Planabgrenzung liegt die Katasterfläche der Fa. Blum / Fa. Hamacher die im städtischen Altlastenkataster gemäß § 11 BBodSchG i.V. mit § 8 LBodSchG unter der Nr. 2/4.02 verzeichnet ist. Für den östlichen Teil der Katasterfläche liegen der UBB mehrere Gutachten aus 1989 bis 2018 vor, die erhöhte Gehalte an umweltrelevanten Parametern (z.B. Polycyclische Aromatische Kohlenwasserstoffe -PAK- nach EPA) im Boden und im Grundwasser aufzeigen. Zwischenzeitlich sind Teilflächen des Altstandortes gesichert bzw. überbaut worden. Für den westlichen Teil der Katasterfläche 2/4.02 (Fa. Hamacher) liegen derzeit keine Untersuchungsergebnisse vor. Aufgrund der langjährigen industriellen Vornutzung und der unmittelbar östlich bzw. nördlich (Stadtgebiet GE) angrenzenden Erkenntnisse ist von branchentypischen Verunreinigungen auszugehen.	BO: Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird eine orientierende Gefährdungsabschätzung aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters erforderlich. Insbesondere der westliche Teil der Katasterfläche 2/4.02 ist zu beurteilen. Dort sind erfahrungsgemäß zudem nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet, kein Trinkwasserschutzgebiet, keine Trinkwassernotbrunnen	Keine Auswirkungen	
	Luft Nach den Belastungskarten des LANUV aus 2009 liegt kein Belastungsschwerpunkt für Stickstoffdioxid vor bzw. keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt (PM10, NO2).	Die Umsetzung des Planvorhabens verursacht eine Verschlechterung der Durchlüftung sowie der lufthygienischen Gesamtsituation. Die Planung ist daher zumindest als kritisch zu betrachten.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Eine bauliche Inanspruchnahme kann die Kaltluftbildung und -zufuhr negativ beeinträchtigen und zu Überwärmungen führen.	
	Lärm Nach einer 2017 vom Büro Accon durchgeführten schalltechnischen Vorstudie sind relevant:	Bei der Inanspruchnahme der zukünftigen Bauflächen ist von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens und damit verbunden des Verkehrslärms auszugehen. Vor diesem Hintergrund wird auf der Ebene des Bebauungsplans ein Verkehrsgutachten	

	-Verkehrslärmeinwirkungen im westlichen Bereich des Plangebiets: Bis zu einem Abstand von 20 m zum Straßenbereich Ückendorfer Straße ergeben sich Beurteilungspegel tags oberhalb von 65 dB(A) und nachts oberhalb von 55 dB(A) im Erdgeschossbereich (Berechnungen nach RLS 90 und Schall 03) - Gewerbelärmeinwirkungen durch nördlich gelegenes Gewerbegebiet (Annahme Betrieb nur im Tageszeitraum): geringfügige Überschreitungen des Richtwertes nach TA Lärm für ein Mischgebiet auf der Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs, in weiten Teilen des Plangebiets wird der Richtwert eingehalten. Vom nördlichen Teil des Änderungsbereichs gehen keine nennenswerten Geräuschemissionen aus. Zur Umsetzung der Planung wird auf Gelsenkirchener Stadtgebiet der Bebauungsplan Nr. 450 aufgestellt, in dessen Rahmen eine schalltechnische Untersuchung erfolgt. Sog. „Korona-Geräusche“ gehen bei leichtem Regen von der im nördlichen Plangebiet verlaufenden 380 kV-Hochspannungsfreileitung aus. Ebenso wie auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen gibt es auch auf dem Gebiet der Stadt Bochum gewerbliche Betriebe innerhalb des Änderungsbereichs (Heizungs- und Installationsbedarf sowie eine Kfz-Werkstatt).	erstellt. Überschreitungen der Orientierungswerte kann etwa mit der Festsetzung von passivem Schallschutz begegnet werden. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Lärmrichtwerte für Wohnnutzungen im Mischgebiet eingehalten werden. Bei der Erstellung des Lärmgutachtens ist auch die gewerbliche Vorbelastung sowie die von der Hochspannungsfreileitung ausgehenden Geräuschemissionen einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Lärmkonflikte auf Bebauungsplanebene lösbar sind, ggf unter Anwendung von Lärmschutzmaßnahmen. Im Fall Gewerbelärm kann bei Einwirkungen auf mögliche schutzbedürftige Räume im Fall der Überschreitung der Richtwerte nach TA Lärm durch geschickte Planung (Grundrissgestaltung der Wohnungen, Positionierung der Gebäude im Plangebiet, Festsetzung nicht öffentlicher Fenster oder aktive Schallschutzmaßnahmen) begegnet werden.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		
	Seveso III Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III-Betriebes.	keine Auswirkungen keine neuen Ansiedlungen möglich	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich grenzt im Norden an ein Gewerbegebiet. Hier befindet sich ein Betrieb (Rohstoffhandel) der Abstandsklasse IV. Darüber hinaus liegt der südliche Teil des Änderungsbereichs noch in der Pufferzone um eine Anlage gem. BImSchG.	Mögliche Einschränkungen des nördlich gelegenen Gewerbegebietes durch die Planung müssen im weiteren Verfahren bzw. im Bebauungsplanverfahren untersucht werden. Für den südlichen Teil des Änderungsbereichs ergeben sich keine Änderungen, da die derzeitige Nutzung beibehalten wird.	

	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Licht Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Geruch Keine Hinweise	Keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Im nördlichen Bereich des Änderungsbereichs verlaufen sowohl eine 220-, als auch eine 380 kV-Leitung. Die 220 kV-Leitung soll gem. Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2035 bis 2035 in bestehender Trasse auf 380 kV verstärkt werden.	Der Abstand von der Mischbaufläche zu der Hochspannungsfreileitung beträgt an der engsten Stelle ca. 45 m und liegt damit über dem im Abstandserlass NRW festgeschriebenen Mindestabstand von 40 m. Mit negativen Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.	
	Sonstiges Südlich des Änderungsbereichs verläuft entlang der Straße Watermanns Weg die Gasfernleitung L05006 der Thyssengas GmbH, deren nicht überbaubarer Schutzstreifen 3 m beiderseits der Leitung umfasst.	Keine Auswirkungen, da sich die Gasfernleitung und ihr Schutzstreifen außerhalb des Änderungsbereichs befinden.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sind aufgrund des Verlustes der Erholungsfunktion sowie aufgrund der noch im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik erheblich nachteilig.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler Im Änderungsbereich ist ein Baudenkmal vorhanden. GE: im Änderungsbereich: Denkmal A-252, Eisenbahnbrücke Ückendorfer Straße nördlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-52, ehemalige Schachanlage Holland 1/2 (mehrere Gebäude) nordöstlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-294, Jüdischer Friedhof BO:	Die Änderung des GFNP hat keine Auswirkungen auf die umliegenden Baudenkmäler. Eine weitere Prüfung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	

	südlich des Änderungsbereichs: Denkmal A-116 Wohnhaus/Geschäftshaus Denkmal A-117 Wohnhaus/Geschäftshaus Denkmal A-173 Wohnhaus/Geschäftshaus Denkmal A-174 Wohnhaus/Geschäftshaus		
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler GE: liegt nicht vor BO: liegt nicht vor. Im Osten des Änderungsbereichs befindet sich eine archäologische Verdachtsfläche. Hierbei handelt es sich um eine Ansammlung von Hofstellen, deren Name (u.a. auch als „Spielborg“ verzeichnet) auf eine ältere Befestigung hinweisen könnte. Damit liegt ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor.	GE: keine Auswirkungen BO: keine Auswirkungen, da bauliche Maßnahmen in diesem bereits vollständig bebauten Bereich im Zuge der vorliegenden Änderung nicht vorbereitet werden. Es wird lediglich die reale Nutzung planerisch nachvollzogen.	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	Keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	Keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	Keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	Keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	Keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	Keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft In der Realnutzungskartierung ist fälschlicherweise 0,7 ha landwirtschaftliche Fläche verzeichnet. Es findet jedoch keine landwirtschaftliche Nutzung statt.	Keine Auswirkungen	
	Infrastruktur Gebäude im Änderungsbereich: keine besondere Wertigkeit Straßen: Am Bahnhof (GE), kleiner Teilbereich der Ückendorfer Straße (GE) und Parkstraße (BO) RS 1	Die GFNP-Änderung verursacht keine Überplanung von vorhandener wertiger Infrastruktur. Im Zuge des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens wird es auf Gelsenkirchener Seite zu einer Überplanung der bestehenden Gebäuderuinen auf dem ehemaligen Güterbahnhofsgelände kommen. Ein weiterer Umgang mit der Thematik erfolgt im Bebauungsplanverfahren.	

		Die Trasse des RS 1 liegt nicht im Bereich der Bauflächendarstellung, sondern wird als Grünfläche gesichert. Eine weitergehende Sicherung der Radwege- und Grünverbindung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.	
Fazit	Es sind derzeit keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter/Kulturelles Erbe zu erwarten. Ob ggf. geringfügige Auswirkungen auf die umliegenden Denkmäler zu erwarten sind, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Im Änderungsbereich und in der Umgebung sind keine FFH-Gebiete/Natura 2000 Gebiete vorhanden.		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.		relevant
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung sind nicht bekannt.		
	Hochwassergefährdung Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Hochwasserrisikogebiete (HQ extrem) entlang des Wattenscheider Bachs im GFNP-Änderungsbereich. Da im Bereich des Wattenscheider Bachs und auf den überschwemmungsgefährdeten Flächen keine bauliche Entwicklung geplant ist, wird die Überschwemmungsgefahr für die vorliegende Planung als nicht problematisch eingeschätzt. Eine weitere Auseinandersetzung mit diesem Thema erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.		
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.		
Fazit	Es sind voraussichtlich keine besonderen Risiken/Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen zu erwarten. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema Hochwassergefährdung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Im Änderungsbereich könnten entsprechend der bisherigen Darstellungen im GFNP im nördlichen Bereich wieder Flächen für Bahnanlagen realisiert werden, im südlichen Bereich könnten aus dem GFNP im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Gewerbeflächen entwickelt werden. Die Umweltauswirkungen sind in diesem Bereich nachteiliger zu prognostizieren, da die Störungsintensität und Belastung der Fläche bei einer gewerblichen Nutzung in der Regel höher sind als bei einer gemischten Baufläche. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Bahnbrache weiter verbuschen bzw. bewalden. Für die Tier- und Pflanzenwelt wäre dieses positiv zu bewerten, während die nutzungsbedingten Vorbelastungen weiter im Boden verbleiben würden. Der südliche Teil der Änderungsfläche würde weiterhin aus einem untergeordneten Nebeneinander der unterschiedlichen Nutzungskategorien bestehen. Für die einzelnen Schutzgüter ergäben sich keine Änderungen.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung,	Maßnahmenempfehlungen für das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren: Tiere/Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:		

Verringerung und zum Ausgleich	Artenschutz: Grundsätzlich ist der Herbst (Oktober und November) der günstigste Abbruchzeitraum für Gebäude und für Rodungsarbeiten. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen und Vogelarten ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Erhalt einer durchgängigen Freiraumverbindung. Eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 ist durchzuführen. Luft: Zur Beibehaltung der lufthygienischen Situation ist die Festlegung von Mindeststandards für Kleinf Feuerungsanlagen zu prüfen. Boden: Im Zuge nachgelagerter Planverfahren wird eine orientierende Gefährdungsabschätzung aus altlastentechnischer Sicht in Anlehnung an die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters erforderlich. Insbesondere der westliche Teil der Katasterfläche 2/4.02 ist zu beurteilen. Dort sind erfahrungsgemäß zudem nutzungsbezogene Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen vorzusehen. Klima: Vermeidung von Riegelbebauung am Siedlungsrand. Darüber hinaus sollte eine aufgelockerte Bebauung gewählt und Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet zukünftig im Bebauungsplan festgesetzt werden. Anpassungsmaßnahmen: Dachbegrünung, Fassadenbegrünung etc. Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.
Alternativenprüfung	Die Änderung 52 GE/BO dient der Wiedernutzung und Neuordnung des ehemaligen Güterbahnhofs Wattenscheid und angrenzender Flächen sowie der Sicherung der Freiraumverbindung entlang des Wattenscheider Bachs. Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird in der Planungsgemeinschaft vorrangig die Revitalisierung vormals genutzter Flächen angestrebt. Bei der Prüfung von Nutzungsalternativen für den Änderungsbereich in der vorlaufenden Rahmenplanung stellte sich die Mischnutzung als sinnvollste Alternative dar. So kann sowohl der Bedarf an Wohnbauflächen als auch der Nachfrage an kleingewerblicher Nutzung bedient werden. Eine rein gewerbliche Nachnutzung scheidet allein schon aufgrund nahe gelegener Wohnbebauung aus. Eine reine Freiraumnutzung bzw. Beibehaltung des Ist-Zustands läuft der vorrangig als Ziel verfolgten Deckung des Bedarfs von qualitativem Wohnraum und der Entwicklung von belebten Stadtquartieren sowie des Flächenrecyclings zuwider.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung. Der zweite Baustein nutzt die Abschtichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u.

	Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).
Gesamtbeurteilung Fazit	Die GFNP-Änderung kann aufgrund des Verlustes von Freiflächen und der Verschlechterung der klimatischen Situation erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Klima, Mensch und seine Gesundheit vorbereiten. Hinsichtlich des Schutzguts Boden ist von einer Verbesserung der Situation auszugehen, da im Zuge der Neuordnung der Fläche eine Altlastensanierung erfolgt.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 16,5 ha große Änderungsbereich erstreckt sich beiderseits der Stadtgrenze zwischen Gelsenkirchen und Bochum.

Im nördlichen Teilbereich verläuft auf Gelsenkirchener Stadtgebiet der Wattenscheider Bach. Daran südlich anschließend befinden sich die Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden. Im südlichen Teilbereich auf Bochumer Stadtgebiet schließen sich gemischt genutzte Flächen an.

In der Realnutzungskartierung sind im nördlichen Teilbereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet Brachflächen (4,5 ha) und Flächen für Bahnnutzung (1,0 ha) kartiert. Diese Flächen sind in Teilen zwischenzeitlich stark verbuscht bzw. bewaldet. Ein Teilstück des Radschnellwegs 1 (RS 1) wurde zwischenzeitlich am nördlichen Rand des Plangebiets realisiert. Die Realnutzungskartierung wurde in diesem Bereich noch nicht angepasst. Der Umweltprüfung wird jedoch der tatsächliche Zustand zugrunde gelegt. Darüber hinaus befindet sich im Änderungsbereich ein Nutzungsmix aus Wohnbauflächen, Gemischten Bauflächen, Gewerblichen Bauflächen und Grünflächen. Im nördlichen Bereich sowie am südöstlichen Rand des Änderungsbereichs befindet sich ein Teilbereich des Wattenscheider Bachs, der in der Realnutzungskartierung als Wasserfläche dargestellt ist. Darüber hinaus sind sonstige Verkehrsflächen im Plangebiet vorhanden.

Der Änderungsbereich wird derzeit in weiten Teilen als Gewerbliche Baufläche (8,4 ha) und als Fläche für Bahnanlagen (7,4 ha) dargestellt. Darüber hinaus sind 0,4 ha Wohnbauflächen und 0,3 ha Grünflächen im Plangebiet dargestellt.

Zukünftig werden 10,4 ha gemischte Bauflächen und 6,1 ha Grünflächen dargestellt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die GFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
Klima und
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung
zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden aufgrund der zu erwartenden Bebauung des vorhandenen Waldbestandes und der vorhandenen Grünfläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet insgesamt als erheblich nachteilig eingeschätzt. Auf Grund der zu erwartenden Bebauung ist eine ökologische Aufwertung von Potentialflächen nicht möglich. Der Verlust ist erheblich und kann ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Grünfestsetzungen vermieden, verhindert oder verringert werden.

Auch die Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima** werden insgesamt als erheblich nachteilig eingeschätzt, da durch die zu erwartende Bebauung auf Gelsenkirchener Stadtgebiet eine Verschlechterung der klimatischen Situation zu erwarten ist. Es wird empfohlen, die Grünverbindung am RS1 zu erhalten, auf eine Riegelbebauung zu verzichten und stattdessen eine aufgelockerte Bebauung zu wählen. Begrünungsmaßnahmen im Baugebiet sollten frühzeitig in die Planung einbezogen werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** sind aufgrund des Verlustes der Erholungsfunktion sowie aufgrund der noch im Bebauungsplanverfahren abschließend zu lösenden Lärmproblematik erheblich nachteilig.

Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und eine möglicherweise daraus resultierende Immissionsbelastung werden im Bebauungsplanverfahren untersucht, in dem auch Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich zu prüfen und zu sichern.

Stand: 24.09.2024

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

Stadt Gelsenkirchen: Altlastenkataster
 Stadt Gelsenkirchen: Freiflächenentwicklungskonzept (FREK), Stand 2005
 Stadt Gelsenkirchen: Integriertes Klimaschutzkonzept, Stand 2011
 Stadt Gelsenkirchen: Starkregengefahrenkarte, Stand 2015
 Stadt Gelsenkirchen: Landschaftsplan, Stand 2024
 KPlan, Klimakonzept 2030-2050, 2023

Stadt Bochum: Kataster über Altlasten und Flächen mit Bodenbelastungsverdacht, aktueller Stand
 Stadt Bochum: Digitale Bodenbelastungskarte, aktueller Stand
 Stadt Bochum: Digitale Bodenfunktionskarte, aktueller Stand
 Stadt Bochum: Klimaanpassungskonzept, Klimafunktionskarten und Planungshinweise, Stand 2013

Gutachten

Biotoptypenkartierung, Faunistische Kartierung und Artenschutzfachbeitrag Stufe 1, Hamann und Schulte GbR / Uventus GmbH, 20.08.2018

Artenschutzbeitrag Stufe 1 zum Bebauungsplan Nr. 450 „ehem. Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid“ der Stadt Gelsenkirchen, Hamann und Schulte GbR, 15.12.2023

Artenschutzbeitrag Stufe 1 zur Änderung zur Änderung des GFNP der Städteregion Ruhr Nr. 52 GE/BO, Hamann und Schulte GbR, 20.02.2024

Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU), GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG, 14.09.2020

Flächenrisiko-Detailuntersuchung (FRIDU) – Kostenschätzung, GFM-Umwelttechnik GmbH & Co. KG, 09.12.2021

Schalltechnische Vorstudie zu einer möglichen Bebauung der Flächen im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofes Gelsenkirchen-Wattenscheid, ACCON, 10.03.2017

Gelsenkirchen Wattenscheid, Ückendorfer Str./Am Bahnhof – Ergänzende Gefährdungsabschätzung/abfalltechnische Bewertung
 Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hagen., August 2017

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

**Änderungsverfahren 52 GE/BO – Nördlich Watermanns Weg –
zum Regionalen Flächennutzungsplan**

**Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

September 2024

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 17.08.2022 Nummer der Anregung: [04]
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR-GmbH sowie der Mainline Verwaltungs-GmbH betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass diese nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.	

Beteiligter: RAG Aktiengesellschaft ID-Nr.: 43		Eingang: 18.08.2022 Nummer der Anregung: [07]
Anregung: Grundsätzlich möchten wir weder Anregungen noch Bedenken vorbringen, bitten jedoch um weitere Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung. Eventuell liegen Restriktionen im Bereich Kabel – und Leitungen vor bzw. hinsichtlich [...] der nahe angrenzenden Schächte.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.	

Beteiligter: e.on se ID-Nr.: 51		Eingang: 18.08.2022 Nummer der Anregung: [08]
Anregung: Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 Ge/Bo wie folgt:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: e.on se ID-Nr.: 51		Eingang: 18.08.2022 Nummer der Anregung: [08]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen. Für den ehemaligen Steinkohlenbergbau im Bereich des o.a. Bebauungsplanes ist die RAG Aktiengesellschaft, Postfach, 45058 Essen, zuständig. Wir empfehlen daher die v.g. Gesellschaft an dem Bauleitplanverfahren zu beteiligen.	Der Anregung wird entsprochen, die RAG wurde beteiligt.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181		Eingang: 19.08.2022 Nummer der Anregung: [09]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Offenlage.	

Beteiligter: PLEdoc GmbH ID-Nr.: 181	Eingang: 19.08.2022 Nummer der Anregung: [09]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns [Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist eine Übersichtskarte des RFNP-Änderungsbereiches beigelegt]	

Beteiligter: Bezirksregierung Münster – Dez. 51 ID-Nr.: 289		Eingang: 22.08.2022 Nummer der Anregung: [11]
Anregung: zur 52. RFNP Änderung ergeht aus der Sicht der HNB Münster (Dez. 51) folgende Einschätzung! Die 52. RFNP-Änderung für GE und BO wird aufgrund des Verlustes von Freiflächen und der Verschlechterung der klimatischen Situation erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Klima, Mensch und seine Gesundheit ergeben. Da sich ein Großteil der Flächen des ehemaligen Güterbahnhofes bereits als Waldstandorte darstellen, wird bei Umnutzung ein entsprechender Waldausgleich erforderlich. Daher sollte aus Naturschutzsicht auf die Ausweisung eines Wohn- / Siedlungsbereiches verzichtet werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden ist eine Verbesserung der Situation auszugehen, da im Zuge der Neuordnung der Fläche eine Altlastensanierung erfolgen muss. Hinsichtlich einer ausreichenden Versorgung mit Wohnbauflächen im südlichen Siedlungsgebiet von Gelsenkirchen liegen mir keine ausreichenden Informationen zu einer weiterreichenden Aussage zum Bedarf vor.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Städte Bochum und Gelsenkirchen verfolgen das Ziel einer flächensparenden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. Die Stadt Gelsenkirchen hat dies z.B. im Räumlichen Strukturkonzept (RSK) ausdrücklich durch die Leitstrategie „Nach innen entwickeln“ herausgestellt. Mit der vorliegenden Planänderung wird ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Es handelt sich um einen Altstandort, der eine besondere Lagegunst inmitten des Siedlungsgefüges aufweist. Um die Grünvernetzung und den Erhalt von Teilen des Areals für eine Grünnutzung zu unterstreichen, wird die Plankarte geändert und nördlich der geplanten Bebauung ein breiter Grünstreifen planerisch gesichert. Die in der Begründung zu diesem Planverfahren dargestellten Bedarfe nach Wohnbau- und Gewerbeflächen werden ansonsten als Belang den vorgebrachten Bedenken vorgezogen. Der zu leistende Waldausgleich für Teilflächen wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens geregelt.

Beteiligter: Bezirksregierung Münster – Dez. 52 ID-Nr.: 290		Eingang: 23.08.2022 Nummer der Anregung: [12]
Anregung: bezugnehmend auf Ihr o.a. Schreiben wird mitgeteilt, dass aus Sicht des Dezernates 52 bezgl. des Themas Altlasten/ Bodenschutz gegen das o. a. Vorhaben keine Bedenken bestehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die überplante Fläche befindet sich in direkter Nachbarschaft zur Fa. Rohstoffhandel Heinrichs GmbH, Am Dördelmannshof 30, 45886 Gelsenkirchen. Bei dem Betrieb handelt es sich um einen BImSchG-Betrieb (Schrottplatz) mit entsprechenden schalltechnischen Emissionen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fa. Heinrichs ist bereits außerhalb des Verfahrens beteiligt worden und hat die Gelegenheit, sich im Rahmen der Offenlage darüber hinaus zu äußern.

Beteiligter: Bezirksregierung Münster – Dez. 52 ID-Nr.: 290		Eingang: 23.08.2022 Nummer der Anregung: [12]
Anregung: Demzufolge ist es sinnvoll, die Fa. Rohstoffhandel Heinrichs GmbH in die frühzeitige Beteiligung einzubeziehen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Thyssengas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [16]
Anregung: Am südöstlichen Rand des Änderungsverfahren 52 GE/BO des Regionalen Flächennutzungsplans verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L05006 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie die o.g. Bestandspläne sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 6,0 m (3,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGVV (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden. Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Details der Ausführung der geplanten Bebauung sind auf der Ebene des Gemeinsamen Flächennutzungsplans noch nicht relevant. Die Hinweise werden im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung berücksichtigt und in die Planbegründung zum vorliegenden Änderungsverfahren aufgenommen; der diesbezüglichen Anregung wird somit gefolgt. Der Anregung, die in Rede stehende Gasfernleitung im GFNP nachrichtlich darzustellen, wird aus plansystematischen Gründen nicht gefolgt. Maßstabsbedingt werden Ver- und Entsorgungsleitungen im GFNP mit Ausnahme von Höchstspannungsfreileitungen grundsätzlich nicht dargestellt und können somit auch nicht Gegenstand des vorliegenden Änderungsverfahrens sein. Es erfolgt eine erneute Beteiligung der Thyssengas GmbH im weiteren Verfahren.

Beteiligter: Thyssenqas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [16]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherheits- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden. Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt. Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden. Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatten oder dergleichen - zustimmen. Nachfolgende Sicherungsmaßnahmen sind im Voraus zu berücksichtigen: 1. Auskofferungs- und Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über der Leitung ein Erdpolster von 0,5 m gewährleistet ist und Verdichtungsgeräte, deren Erregerkraft pro	

Beteiligter: Thyssenqas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [16]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aufstandsfläche den Wert von 8,5 N/cm² nicht überschreiten, eingesetzt werden. - Bei Näherumen im Horizontalabstand unter 1,0 m und im Vertikalabstand unter 0,5 m zu unseren Anlagen dürfen Erdarbeiten nur von Hand ausgeführt werden. - Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen Bei offener Bauweise sind die lichten Abstände unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Sie sollen 0,40 m bei Kreuzungen und in kurzen Abständen 2,0 m bei Parallelführungen nicht unterschreiten. Sollte nicht in offener Bauweise verlegt werden, ist das Verfahren mit uns im Detail abzustimmen, die Abstände zur Leitung und die begleitende Einmessung festzulegen. Dieses hat rechtzeitig einige Werktage vor Baubeginn zu erfolgen. - Bei Rammarbeiten in Leitungsnähe sind Schwingungsmessungen erforderlich. Falls die max. zulässige resultierende Schwingungsgeschwindigkeit $V < 30 \text{ mm/sec}$ überschritten wird, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Schwingungsgefährdung vorzusehen. Verbleibende Spundwände können in einem lichten Abstand von 2,0 m, Spundwände, die wieder gezogen werden, in einem lichten Abstand von 1,0 m zur Gasfernleitung gesetzt werden. - Bei Durchpressungsmaßnahmen sind die entsprechenden Leitungsabschnitte vorsorglich freizulegen, um den Pressvorgang in den Leitungsbereichen beobachten zu können. Die Pressgruben sind in Absprache mit unserem Projektleiter an Ort und Stelle festzulegen. - Freigelegte Rohre und leitungszugehörige Bestandteile, einschließlich Begleitkabel, sind durch eine Holzummantelung o.ä. so zu sichern, dass die Rohrisolierung vor mechanischen Beschädigungen geschützt wird	

Beteiligter: Thyssenqas GmbH ID-Nr.: 197	Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [16]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
7. Kanalschächte und Schachtbauwerke sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. 8. Die Baugrube im Kreuzungsbereich ist sorgfältig anzulegen, wobei die freigelegte Leitungslänge das Maß von max. 3 m (Stützweite) nicht überschreiten darf. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens muss die Leitung in einer Schichtdicke von mindestens 0,2 m allseitig in Sand eingebettet werden. 9. Bodenabtrag bzw. —auftrag ist nur bis zu einer verbleibenden Gesamtüberdeckung der Leitung von mindestens 1,0 m bis höchstens 1,5 m erlaubt. 10. Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. 11. Der Zustand der Rohrisolierung ist frühzeitig vor Baubeginn durch eine Intensivmessung auf eventuelle Schäden zu überprüfen, die ggf. vorher zu beseitigen sind. 12. Muldenversickerung ist im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Um das Ausspülen der Gasfernleitung zu verhindern, sind Sickergräben bzw. Sickermulden außerhalb des Schutzstreifens zu planen. 13. Zusätzliche Auflagen Weitergehende Sicherungs- und/bzw. Anpassungsmaßnahmen, die erst an Ort und Stelle geklärt werden können, behalten wir uns ausdrücklich vor. Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich unserer Ferngasleitungen dürfen auf Grundlage dieser Planungsanfrage nicht erfolgen. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass	

Beteiligter: Thyssenqas GmbH ID-Nr.: 197		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [16]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
1. unsere Gasfernleitung L05006 im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung zum Änderungsverfahren 52 GE/BO des Regionalen Flächennutzungsplans auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird, 2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, 3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet, 4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen.		

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 30.08.2022 Nummer der Anregung: [17]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
zu o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund: Die Planfläche befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte in Bohrungen, insbesondere Methanausgasungen, bekannt sind. Es ist daher nicht auszuschließen, dass bei möglichen Bohrarbeiten Gas, potentiell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. Von ausführenden Bohrunternehmen sind geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und einzuhalten.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, wurde ebenfalls beteiligt.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW ID-Nr.: 90		Eingang: 30.08.2022 Nummer der Anregung: [17]
Anregung: Nach den mir vorliegenden Unterlagen sind nördlich des Plangebietes zwei verlassene Tagesöffnungen vorhanden. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen empfehle ich, sofern noch nicht geschehen, eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW, zu stellen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Bezirksregierung Münster– Dez. 54 ID-Nr.: 292		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [20]
Anregung: mit oben genanntem Schreiben baten Sie um unsere Stellungnahme zu den beabsichtigten Planungen. Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Das Sachgebiet 54.4 -Kommunale Abwasserbeseitigung- nimmt wie folgt Stellung: Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum und Gelsenkirchen nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr. Zur angezeigten Änderung "52 GE/BO nördlich Watermanns Weg" wird aus abwassertechnischer Sicht folgende Stellungnahme abgegeben: Zum Vorhaben werden keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Münster– Dez. 54 ID-Nr.: 292		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [20]
Anregung: Folgender Hinweis wird gegeben: Der § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG regelt den Grundsatz, dass das anfallende Niederschlagswasser ortsnahe zu beseitigen ist. Da der Wattenscheider Bach in unmittelbarer Nähe zum Vorhabenggebiet liegt, ist Niederschlagswasserbeseitigung für die neu zu versiegelnden Flächen und Bauwerke im Trennsystem sicherzustellen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 189		Eingang: 31.08.2022 Nummer der Anregung: [21]
Anregung: mit Schreiben vom 08.08.2022 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie um das Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr zum Änderungsverfahren 52 GE/BO des RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Der ca. 11,2 ha große Änderungsbereich liegt beiderseits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen. Im nördlichen Teilbereich umfasst der Geltungsbereich der Änderung den ehemaligen Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid, welcher im Jahre 2004 stillgelegt wurde. Auf dem Gebiet der Stadt Bochum schließt im Süden eine gemischt genutzte Fläche an. Auf Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung der Städte Bochum und Gelsenkirchen besteht das Interesse an der Entwicklung eines interkommunalen Stadtquartiers. Neben der Ansiedlung von Klein- und Kleinstgewerben sollen hier insbesondere Wohnbaupotenziale erschlossen werden. Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich auf Gelsenkirchener Seite größtenteils als „Fläche für Bahnanlagen“ dargestellt, lediglich eine ca. 0,4 ha große Fläche im westlichen Teil ist als „Grünfläche“		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 189	Eingang: 31.08.2022 Nummer der Anregung: [21]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
gekennzeichnet. Zusätzlich verläuft mittig durch die Fläche ein „Schiennenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr“. Auf Bochumer Stadtgebiet ist der Änderungsbereich vollständig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt. Mit der Änderung des RFNP ist die Darstellung einer „Gemischten Baufläche“ beabsichtigt. Auf regionalplanerischer Ebene des RFNP soll entsprechend ein „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) festgelegt werden. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG), sobald ein Planungsstand erreicht ist, der die Prognose nahelegt, dass die planerische Festlegung Eingang in die endgültige Fassung des Regionalplans finden wird. Gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW sind RFNP-Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im Entwurf des RP Ruhr nach aktuellem Stand (2021) ist der Änderungsbereich vollständig als ASB festgelegt. Regionalplanerische Freiraumfunktion sind im Geltungsbereich der Änderung nicht vorhanden. Gemäß Ziel 2-3 des LEP NRW vollzieht sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinden innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 189		Eingang: 31.08.2022 Nummer der Anregung: [21]
Anregung: Darüber hinaus ist die angestrebte Planung bedarfsgerecht im Sinne des Ziels 6.1-1 des LEP NRW. Gemäß Siedlungsflächenbedarfsberechnung Ruhr 2020 besteht im Planungsraum der Städteregion 2030 ein ausreichender Bedarf an zusätzlichen Wohnbau- und Gewerbeflächen. Somit steht die Änderung Nr. 52 GE/BO des RFNP im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr. Ein Einvernehmen gemäß § 41 Abs. 3 LPlG NRW mit dem Regionalverband Ruhr kann in Aussicht gestellt werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [27]
Anregung: die obige Regionalplanänderung betrifft einen in der Ur- und Frühgeschichte intensiv besiedelten Raum. Zudem ist hier – wie die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen – in entsprechenden Tiefen und bei günstiger Erhaltung mit eiszeitlichen Tierresten, altsteinzeitlichen Fundstellen und aussagekräftigen Klimaarchiven (z.B. in verlandeten Fluss- / Bachbereichen) zu rechnen. Zu dem Scoping-Verfahren möchte die LWL-Archäologie für Westfalen (LWL-AfW), Außenstellen Olpe und Münster sowie das Fachreferat für Mittelalter- und Neuzeitarchäologie, wie folgt Stellung nehmen und Ergänzendes hinzufügen: Unsere Belange sind durch das Scoping-Verfahren nicht direkt betroffen. Im Begründungsschreiben findet sich jedoch ausschließlich ein Verweis auf die §§ 15/16 DSchG NRW		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zur Planänderung wird um die genannten Aspekte ergänzt, soweit sie den Änderungsbereich betreffen. Darüber hinaus wird das beschriebene vermutete Bodendenkmal im Umweltbericht aufgeführt.

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153	Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [27]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
(nach der Novellierung nun §§ 16/17). Diese sind für das ausgewiesene Planungsgebiet in Gänze nicht ausreichend. Konkret lässt sich aktuell folgendes anführen: Mit dem östlichen Abschluss des ausgewiesenen Flächenbereiches wird eine archäologische Verdachtsfläche tangiert, den Bereich der sog. „Spelbergshöfe“. Hierbei handelt es sich um eine Ansammlung von Hofstellen deren Name (u.a. auch als „Spielborg“ verzeichnet) auf eine ältere Befestigung hinweisen könnte. Die Höfe standen in Verbindung mit dem Besitz der sog. Schulten von Wattenscheid. Bei den Höfen Große und Kleine Spielberg gab es einen (Mühlen-)Teich, der im Süden eine wasserumflossene rechteckige Insel umfasste, und die sich besonders in der Preußischen Uraufnahme noch sehr deutlich widerspiegelt. Eine nähere zeitliche Fixierung ist dabei nicht möglich. Gerade die angesprochene Insel kann allerdings (natürlich mit einer gewissen Unsicherheit) auch als indirekter Hinweis auf die genannte und vormals u.U. existente Befestigung gedeutet werden. Ob und inwieweit diese mit der Adelsfamilie von Steinhaus in Verbindung zu bringen ist, wie dies indirekt im Rahmen eines Aufsatzes zu „Stifter und Wohltäter der Propsteikirche Sankt Gertrud von Brabant“ im der Zeitschrift „Der Wattenscheider“ (33. Jahrgang – Heft 1, Februar 2008, S.8) geschehen ist, sei dahingestellt. [Anmerkung der Verwaltung: Der Stellungnahme ist ein Planausschnitt beigelegt] Im Ostteil des ausgewiesenen Planungsgebiet liegt somit grundsätzlich ein sogenanntes „vermutetes Bodendenkmal“ gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Der als Verdachtsfläche ausgewiesene Bereich ist dabei der beigelegten Karte als rote Fläche zu entnehmen. Der Schutz	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153	Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [27]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
des Bodendenkmals ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (vgl. dazu § 5 (2) DSchG NRW). Zudem ist bei 4508,249 (Ecke Schlachthofstr. / Watermanns Weg, blaue Markierung) ein bekannter Stollen / Luftschutzstollen markiert. Mit weiteren, derzeit noch unbekannten Objekten dieser Art ist zu rechnen. Relikte des Bergbaus (Stollen, Schächte, usw.) bzw. Luftschutzanlagen sind auch von Interesse für die Bodendenkmalpflege und können mit archäologischen Methoden untersucht werden und sind daher grundsätzlich von Interesse für die LWL-AfW. Grundsätzlich ist zudem bei erneuten Bodeneingriffen in diesem in der Vergangenheit intensiv besiedelten Raum jederzeit mit der Entdeckung bisher unbekannter Bodendenkmäler zu rechnen, mithin werden für das gesamte Plangebiet Bodendenkmäler vermutet, die dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes NRW unterliegen. In jedem Falle ist bei sich konkretisierenden Planungen, die mit Bodeneingriffen verbunden sind, die LWL-AfW (AS Olpe oder Münster) frühzeitig einzuschalten, um die etwaige Betroffenheit der Archäologischen Denkmalpflege konkretisieren und entsprechende Auflagen formulieren zu können. Grundlage hierfür ist das Denkmalschutzgesetz NRW; hier ist zudem die grundsätzliche Kostentragungspflicht für archäologische Maßnahmen (auch bei bauvorgreifenden Sondagen/Überprüfungen von vermuteten Bodendenkmälern) durch den Veranlasser/Verursacher geregelt, sollte die Notwendigkeit der Hinzuziehung und Beauftragung einer archäologischen Fachfirma bestehen (§ 27 [1] DSchG NRW).	

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153		Eingang: 14.09.2022 Nummer der Anregung: [27]
Anregung: Letztlich hängt dies jedoch von Art und Umfang der Planungen mit Bodeneingriffen ab und sollte frühzeitig mit der jeweiligen Außenstelle abgestimmt werden. Diese Stellungnahme umfasst dabei nicht eventuell vorgetragene Belange bzw. Bedenken seitens der LWL-Baudenkmalpflege.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [15]
Anregung: Bei dem vorliegenden Schreiben handelt es sich um eine gemeinsame Stellungnahme beider Außenstellen (Anmerkung der Verwaltung: Münster und Olpe). Der südwestliche Änderungsbereich tangiert das Areal der mittelalterlichen/neuzeitlichen Spelbergshöfe. Dabei handelt es sich um Höfegruppe nördlich von Wattenscheid, deren Name (auch Spielborg) auf eine Befestigung hinweisen kann. Die Höfe standen in Verbindung mit dem Besitz der sog. Schulten von Wattenscheid. Es ist zu vermuten, dass sich noch Reste der Höfegruppe oder auch einer möglichen Befestigung innerhalb des südöstlichen Planbereiches im Boden erhalten haben. Bei Bochum handelt es sich insgesamt um einen intensiv besiedelten Raum während der gesamten Ur- und Frühgeschichte. Der Änderungsbereich liegt siedlungsgünstig am Wattenscheider Bach. Zumindest in den bisherigen Freiflächen im Änderungsbereich könnten daher weitere ur- und frühgeschichtliche Siedlungsreste erhalten sein. Innerhalb des Planbereiches wird zudem das Vorhandensein eines Stollens/Luftschutzstollens (Auf dem Grundstück des Watermannsweg 68) vermutet. Ob dieser noch erhalten ist und in welchem Zustand er		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Die Begründung zur Planänderung wird um die genannten Aspekte ergänzt, soweit sie den Änderungsbereich betreffen. Darüber hinaus wird das beschriebene vermutete Bodendenkmal im Umweltbericht aufgeführt.

Beteiligter: LWL-Archäologie für Westfalen ID-Nr.: 153		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [15]
Anregung: sich befindet, ist nicht bekannt. Das Vorhandensein weitere bergbauliche Relikte oder Luftschutzzstollen kann nicht ausgeschlossen werden. Relikte des Bergbaus (Stollen, Schächte, usw.) bzw. Luftschutzanlagen sind auch von Interesse für die Bodendenkmalpflege und können mit archäologischen Methoden untersucht werden. Somit liegen im Plangebiet nach dem DSchG NW Vermutete Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 vor, die bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler (vgl. § 3 DSchG NW). Um dem nachzukommen sind bei Bodeneingriffen im Änderungsbe- reich möglicherweise archäologische Maßnahmen notwendig. Darüber lässt sich jedoch erst bei konkreten Planungen entscheiden. Die Notwendigkeit archäologischer Maßnahmen wird abhängen von dem Eingriffsbereich, seinem Zustand und dem Umfang der jeweiligen Bodeneingriffe. Daher ist in jedem Fall eine frühzeitige Einbindung der LWL-Archäologie in künftige Planungen innerhalb des Änderungsbereichs notwendig, die mit Bodeneingriffen verbunden sind.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung: aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt teilweise oder vollständig über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Holland 3“, über dem		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13	Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
auf Sole verliehenen Bergwerksfeld „Laura“ sowie über den auf Raseisenstein verliehenen inzwischen erloschenen Bergwerksfeldern „Heinrich“ und „Stollberg IV“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Holland 3“ ist die RAG AG (Im Welterbe 10 in 45141 Essen). Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin des verliehenen Bergwerksfeldes „Laura“ ist die thyssenkrupp Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH (Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg). Rechtsnachfolgerin der letzten Eigentümerin des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Stollberg IV“ ist die E.ON SE (Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen). Der Letzte Eigentümer des bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Heinrich“ ist nicht mehr erreichbar. Ein Rechtsnachfolger des letzten Bergwerksfeldeigentümers ist hier nicht bekannt. Wie dem E-Mail-Verteiler zu entnehmen ist, wurden alle o.g. Rechtsnachfolgerinnen der Bergwerksfeldeigentümerinnen bereits parallel am Planverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich bis in die 1950er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach aus diesen Abbautätigkeiten im Planbereich nicht mehr zu rechnen.	

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13	Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Aus bergbehördlicher Sicht weise ich mit Bezug auf die Ausgasungsproblematik im Stadtgebiet von Bochum ergänzend darauf hin, dass der Planbereich in einem Gebiet liegt, in dem aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Methanaustritte an der Tagesoberfläche nicht zu erwarten sind. Weiterhin teile ich Ihnen mit, dass im hier geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) für den nördlichen Rand des Planbereichs und dessen nördliche Umgebung die nachfolgend aufgeführten ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten verzeichnet sind: • Holland 1/2, Halde (BAV-Kat Nr.: 4508-A-004) • Holland 1/2, Schachtanlage / Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung (BAV-Kat Nr.: 4508-S-035) Die Tagesöffnungen des Bergbaus (seigere Schächte) „Schacht 1“ sowie „Schacht 2“ der ehemaligen Schachtanlage „Holland“ liegen rund 50 m bzw. 25 m nördlich des Planbereichs. An die beiden Schächte der früheren Schachtanlage schließt sich nördlich die Bergehalde der Zeche an. Die beiden o.g. Tagesöffnungen des Bergbaus (seigere Schächte) wurden 1856 abgeteuft und 1963 verfüllt. Nach Auswertung der hier derzeit vorliegenden Grubenbilder sowie Lagepläne erstreckte sich die Ausdehnung der ehemaligen Schachtanlage „Holland“ sowie der zugehörigen Kokerei auch auf Teile des nordwestlichen Planbereichs. Hier lagen Teile der zwischen 1893 und 1919 in Betrieb befindlichen Kokerei mit Nebengewinnung. Die Kokerei wurde vermutlich zeitnah zurückgebaut und die Bergaufsicht für alle o.g. ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten endete nach Maßgabe der damaligen Rechtsgrundlage. Da die Bergaufsicht über diese ehemaligen bergbaulichen Betriebsstätten bereits vor Jahrzehnten endete und das Gelände in der Folgezeit	

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13	Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
weiter industriell genutzt wurde, liegen hier keine aktuellen Informationen über den heutigen Zustand und die umweltrelevante Gegebenheiten dieser Flächen vor. Möglicherweise können Ihnen hierzu die nun zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden der Städte Bochum bzw. Gelsenkirchen Auskunft erteilen. Bezüglich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden über die vorstehenden Hinweise hinaus keine weitergehenden Hinweise und Anregungen aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde vorgebracht. Abschließend und ergänzend teile ich Ihnen mit, dass der Planbereich vollständig über dem Bewilligungsfeld „Joarin“ liegt. Die erteilte Bewilligung gewährt das zeitlich befristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin dieser Bewilligung ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH (Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich). Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind. Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung	

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg ID-Nr.: 13		Eingang: 15.09.2022 Nummer der Anregung: [29]
Anregung: der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) ID-Nr.: 123		Eingang: 12.09.2022 Nummer der Anregung: [30]
Anregung: Sie beteiligen das LANUV am oben genannten Scopingverfahren. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: Der Änderungsbereich erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Stadtgrenze zwischen Bochum und Gelsenkirchen und umfasst ca. 11,2 ha. Im nördlichen Teilbereich auf Gelsenkirchener Stadtgebiet befindet sich der ehemalige Güterbahnhof Gelsenkirchen-Wattenscheid. Dieser Streckenabschnitt der Rheinischen Bahn wurde im Jahre 2004 stillgelegt, die Güterabfertigung war bereits 1976 eingestellt worden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung, die Grünstrukturen nördlich der Bahntrasse sowie in westliche und östliche Richtung entlang derselben in die Planung aufzunehmen, wird gefolgt. Die Flächen jenseits der Ückendorfer Straße sind bereits mit Freiraumdarstellungen belegt und sind nicht Gegenstand des aktuellen Änderungsverfahrens. Die Plankarte wird entsprechend ergänzt und geändert. Die beschriebene Biotopverbundfläche ist bereits im Umweltbericht aufgeführt. Sie wird in dem als Grünfläche dargestellten Bereich erhalten. Der vollständige Erhalt der Brachflächen entspricht nicht den Planungszielen der Planungsge-

Beteiligter: ID-Nr.:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) 123	Eingang: 12.09.2022 Nummer der Anregung: [30]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Von der geplanten Änderung ist die Biotopverbundfläche VB-MS-4508-102 mit besonderer Bedeutung, Stufe 2 „Freiraumkorridor Rheinelbe“ betroffen. <i>„Der Freiraumkorridor Rheinelbe im Süden des Gelsenkirchener Stadtgebietes ist ein äußerst vielgestaltiger Stadt-Landschaftsausschnitt. Er setzt sich aus begrünten bzw. der Sukzession überlassenen Bergehalden und Industriebrachen - teils mit ausgedehnten Grünlandbrachen und Pioniergehölzen -, Bahnbrachen, alten Parkanlagen (Rheinelbe-Park, von-Wedelstaedt-Park), einem alt-holzreichen Eichen-Buchenwald, landwirtschaftlich genutzten Bereichen mit Kleingehölzen, zwei kanalisierten Bächen (Wattenscheider Bach, Leither Bach) und dem Südfriedhof zusammen....</i> <i>Über ein schmales Gehölzband entlang von Gleisanlagen besteht eine Verbindung von der Bergehalde Rheinelbe..., zum weiter östlich gelegenen Südfriedhof.</i> Aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV empfehlen wir die Biotopverbundfläche nördlich der vorhandenen Gleisanlagen im RFNP als Grünanlage festlegen bis zur Ückendorfer-Straße und weiter jenseits der Ückendorfer Straße bis zum Areal von Rheinelbe zu ergänzen. So könnte eine innerstädtische Biotopverbundachse zwischen der Halde Rheinelbe und dem Süd-Friedhof in Gelsenkirchen entwickelt und erhalten werden. Unterlagen hierzu finden sich unter https://www.fachbeitrag-naturschutz.nrw.de/fachbeitrag/de/fachbeitraege/rvr und im @Linfos des LANUV unter http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent. Dies sollte in die Checkliste der Umweltprüfung aufgenommen und berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass der Erhalt und die Integration ökologisch wertvoller Brachflächen, insbesondere linienförmiger alter Bahnanlage und Gleistrassen einer der Zielsetzungen der neuen „Biodiversitätsstrategie für die Metropolregion Ruhr“ darstellt. Die neue Biodiversitätsstrategie wurde im Rahmen der Förderung der Grünen Infrastruktur in der		meinschaft. Den Belangen der Innenentwicklung und der Versorgung der Bevölkerung mit dringend benötigtem qualitätsvollen Wohnraum wird Vorrang vor dem Erhalt der Sukzessionsbewaldung eingeräumt. Der Bebauungsplan wird auf der nachgelagerten Planungsebene nach Maßgabe der Vorschriften des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch unter Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung aufgestellt und wird somit die Möglichkeiten zur Minimierung des Eingriffs berücksichtigen. Eine Artenschutzprüfung (Stufe I) wurde bereits durchgeführt und im Umweltsteckbrief dokumentiert. Eine Aktualisierung der Artenschutzprüfung I hat ebenfalls stattgefunden. Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Planung konnte vom Gutachterbüro nicht festgestellt werden. Ein Vorkommen von Reptilien- und Amphibienarten (Mauereidechse, Kreuz- und Geburtshelferkröte) kann nach aktuellem Stand nicht ausgeschlossen werden, weshalb auf der Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans eine Artenschutzprüfung Stufe II mit vertiefender Untersuchung erfolgt. Die zum Schutzgut Wasser aufgeführten Aspekte, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ergeben, werden in der Umweltprüfung berücksichtigt. Alle durch das LANUV bereitgestellten Daten werden über die Infosysteme und Datenbanken des LANUV (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken) abgerufen. Dies wird in der Checkliste der Umweltprüfung entsprechend angegeben. Die übrigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)	Eingang:	12.09.2022
ID-Nr.:	123	Nummer der Anregung:	[30]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Metropolregion Ruhr mit Unterstützung der Landesregierung NRW 2022 erstellt.			
Wir appellieren aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich dazu bestehende ökologisch wertvolle Strukturen und Lebensräume, die sich an Industrie- und Gleisbahnbrachen herausgebildet haben nicht zu entfernen, um diese dann durch neue Grünanlagen mit gärtnerischen Pflanzungen und Einsaaten zu ersetzen. Die vorhandenen Strukturen sollten vielmehr frühzeitig in die Planung integriert und als Grünstrukturen festgesetzt werden. Auf diese Weise können wohnortnahe Naturerlebnisräume erhalten und die charakteristische Flora und Fauna des Ruhrgebietes gefördert werden.			
Aufgrund des Standortes und des Lebensraums ist das Vorkommen geschützter Arten u.a. von Kreuzkröten Bufo calamita RL 3 auf den Sukzessionsflächen der Bahnanlagen im Planungsraum anzunehmen. Eine Artenschutzprüfung wird daher bereits auf Planungsebene des RFNP empfohlen, um für den weiteren Planungsverlauf möglichst frühzeitig Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können. Einbezogen werden sollte hierbei der im Osten angrenzende Süd-Friedhof und eine im Westen angrenzende Teilfläche der Halde Rheinelbe, um die etwaige Bedeutung als Wanderkorridor der vorhandenen Bahngleisbrache zu ermitteln.			
Für den Untersuchungsrahmen sollten die Daten zum Klima unter https://www.lanuv.nrw.de/neu-klima/fachinformationssysteme-zum-klima in die Checkliste zur Umweltprüfung aufgenommen und berücksichtigt werden.			
Für das Schutzgut Wasser bitten wir folgende Hinweise zu berücksichtigen: Im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Scopingverfahren sind für das Schutzgut Wasser die Aspekte zu beachten, die sich u.a. aus den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der EG-Hochwasserrisikomanage-			

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)	Eingang:	12.09.2022
ID-Nr.:	123	Nummer der Anregung:	[30]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
ment-Richtlinie ergeben. Die EG-Wasserrahmenrichtlinie legt als grundsätzliches Ziel für alle Oberflächengewässer den guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential sowie für das Grundwasser den guten chemischen und mengenmäßigen Zustand fest. Ziel der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie ist die Verdeutlichung der Hochwasserrisiken und eine Verbesserung der Hochwasservorsorge und des Risikomanagements. Zudem sind die Vorgaben aus dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Landeswassergesetz zu beachten			

Beteiligter:	USB Bochum GmbH	Eingang:	20.09.2022
ID-Nr.:	244	Nummer der Anregung:	[33]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Nach interner Prüfung der diesseitigen Belange betreffend das o.g. Vorhaben will hier nur rein vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen der Umsetzung des Änderungsplans im o.g. Bereich (51 BO – Gerthe-West sowie 52 GE/BO nördlich Watermanns Weg) insbesondere zu gewährleisten sein wird, dass Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt Bochum im Sinne der (jeweils) aktuell gültigen Abfallsatzung angeschlossen sind, mit herkömmlichen Abfallsammelfahrzeugen problemlos angefahren werden können. Die zukünftige Verkehrsinfrastruktur im Planbereich hat vor allem hinsichtlich der Befahrbarkeit mit den üblichen Abfallsammelfahrzeugen den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften im Bereich der Abfallsammlung zu entsprechen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Tragfähigkeit des zu befahrenden Untergrundes sowie einer ausreichenden Breite der zukünftigen Fahrwege zu den einzelnen Anfallstellen / Grundstücken auch bei ggf. seitlich parkendem „ru-		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, die auch die Straßenplanung beinhaltet, beachtet.	

Beteiligter: USB Bochum GmbH ID-Nr.: 244		Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [33]
Anregung: hendem“ Verkehr sind genauso unerlässlich, wie die Einrichtung etwaiger Wendeanlagen zur (zwingenden) Vermeidung des Rückwärtsfahrens mit Abfallsammelfahrzeugen. Im Übrigen kann mitgeteilt werden, dass hier mit Blick auf die uns übersandten Entwurfs- und Planunterlagen grundsätzlich keine Änderungen bzw. Ergänzungen, sonstigen Einwände / Bedenken oder weitergehende Anregungen bestehen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	

Beteiligter: BOGESTRA ID-Nr.: 24		Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [34]
Anregung: über die Ückendorfer Straße verkehrt die Straßenbahnlinie 302 und bietet dem Plangebiet mit der Haltestelle Watermanns Weg eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV. Straßenbahnlinien sind dabei entsprechend der Nahverkehrspläne der Städte Bochum und Gelsenkirchen priorisiert und sollen beschleunigt fahren um eine gute Qualität des Nahverkehrs zu gewährleisten. Wir bitten daher um Beteiligung bei der Detailplanung der Straßenanbindungen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird die BOGESTRA ebenfalls beteiligt.	

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [35]
Anregung: gegen das o.g. Änderungsverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Die nachfolgenden Hinweise sind zu berücksichtigen: Wattenscheider Bach	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60	Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [35]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir weisen darauf hin, dass zur Zeit die ökologische Umgestaltung des Wattenscheider Bachs durchgeführt wird. Im Rahmen der weiterführenden Planungen ist der spätere Grenzverlauf zu unserem Grundstück frühzeitig mit uns abzustimmen. Klima und Umgang mit Niederschlagswasser Im Zuge der geplanten RFNP-Änderung sollen Flächen, welche bislang als „Flächen von Bahnanlagen“ ausgewiesen sind, zu „Gemischten Bauflächen“ umgewidmet werden. Gemäß der Stadtklimaanalyse von Gelsenkirchen aus dem Jahr 2011 handelt es sich bei dem Plangebiet um eine Fläche, welche im Übergangsbereich zwischen Last- und Ausgleichflächen liegt. Die Fläche verbindet innerstädtische Grünflächen mit einem klimatischen Ausgleichsraum. Bereits in der Stadtklimaanalyse werden für Flächen im Übergangsbereich folgende Hinweise gegeben: • Grün- und Freiflächenanteil sowie deren Vernetzung erhalten bzw. ausbauen • bei weiteren Baumaßnahmen auf die Vernetzung des Grünanteils achten • keine Riegelbebauung am Siedlungsrand zulassen Der Vorentwurf des Umweltberichts kommt zudem zu dem Schluss, dass es zu einer Verschlechterung der Durchlüftung, zu erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die Planung kommt. Die Auswirkungen stehen hierbei in Abhängigkeit zur weiteren Detailplanung im Bebauungsplanverfahren. Vor dem Hintergrund des frühen Planungsstandes wird empfohlen die klimatischen Verhältnisse einschließlich Durchlüftung, Vernetzung,	Der Änderungsbereich wurde inzwischen nach Norden erweitert, so dass der Wattenscheider Bach nun Teil des Geltungsbereichs der vorliegenden Planänderung ist. Es ist hier allerdings nur die planerische Absicherung des Ist-Zustands beabsichtigt durch die Darstellung von Grünflächen. Bauliche Maßnahmen im Bereich des Wattenscheider Bachs sind nicht geplant, daher wirkt sich die Planung nicht direkt auf den Wattenscheider Bach aus. Im Zuge der nachfolgenden Bebauungsplanung wird die Emschergenossenschaft ebenfalls beteiligt und eine Abstimmung zum Grenzverlauf der Rahmenplanung herbeigeführt. Im Bebauungsplanverfahren wird auch die geplante Bebauung des Gebiets konkretisiert und die Hinweise zum Klima und zum Umgang mit Niederschlagswasser berücksichtigt.

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60	Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [35]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Kaltluftbildung und Austausch mit der Umgebung im überplanten Gebiet näher zu prüfen. Gemäß §1 Abs.5 S.2 BauGB ist den Aspekten des Klimaschutzes und der Klimaanpassung insbesondere in der Stadtentwicklung Rechnung zu tragen. Des Weiteren soll gem. §1a Abs.5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Zur Förderung dieser gesetzlichen Ziele und hinsichtlich der veränderten Klimabedingungen und der damit einhergehenden Zunahme von Starkregenereignissen sowie der Hitzebelastung empfehlen wir daher das Vorhaben so zu gestalten, dass das Niederschlagswasser vor Ort, möglichst im Plangebiet selbst zu beseitigen ist bzw. dort gehalten und bewirtschaftet wird (Prinzip der „Schwammstadt“). Dazu sind alle Möglichkeiten der Abflussvermeidung und -verminderung zu prüfen und umzusetzen. Nach unserer Auffassung sollte neben einer Einleitung von Niederschlagswasser in den Wattenscheider Bach ebenfalls eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet geprüft werden. Darüber hinaus sollten auch Maßnahmen wie die Schaffung von offenen Retentionsflächen und die Begrünung von Dachflächen sowie Fassaden umgesetzt werden, die weniger von der Untergrundbeschaffenheit abhängig sind. Auf die positiven klimatischen Auswirkungen insbesondere offener Wasserflächen, welche z. B. durch den Rückhalt des Niederschlagswassers im Gebiet erzielt werden können, wird explizit hingewiesen. Diese können, eingebettet in öffentliches oder privates Grün, auch zur	

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 20.09.2022 Nummer der Anregung: [35]
Anregung: Vernetzungsfunktion zwischen den angrenzenden Grünflächen (innerstädtisch und Ausgleichsflächen) beitragen. Für die Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen stehen auch grundsätzlich Fördermittel der Emschergenossenschaft und des Landes NRW zur Verfügung. Zu beachten ist hierbei, dass nur Gebiete gefördert werden können, die bereits vor 1996 erschlossen wurden. Es wird angenommen, dass dies auf die bestehenden Bahnanlagen zutrifft.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet c/o Gleichstellungsstelle beim Regionalverband Ruhr ID-Nr.: 83		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [36]
Anregung: das Frauennetzwerk Ruhrgebiet (FNW) hat sich mit den beabsichtigten Änderungen in den folgenden Planungsgebieten und den Zielen der jeweils geplanten Nutzungen befasst: 1.) 44 MH Trägerbeteiligung § 4(2) BauGB, Wissollstraße in Mülheim an der Ruhr 2.) 51 BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gerthe-West in Bochum 3.) 52 GE/BO Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, nördlich Watermanns Weg an der Stadtgrenze Gelsenkirchen und Bochum 4.) 53 GE Trägerbeteiligung § 4(1) BauGB, Gewerbepark Schalke-Nord, Gelsenkirchen		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: In Bezug auf Klimaschutz und -anpassung wird auf den Umweltbericht zur vorliegenden GFNP-Änderung verwiesen. Die weiteren vom Frauennetzwerk genannten Aspekte wie Nachhaltigkeit, kompakte Bauformen oder kurze Wege zu Infrastruktur und Arbeitsplätzen sind innerhalb der Planungsgemeinschaft stets Gegenstand der Planungen. Allerdings können auf der Ebene des GFNP noch keine Details wie z.B. zur Begrünung geregelt werden, dies bleibt der nachfolgenden Bebauungsplanung vorbehalten. Die vorliegende Planänderung bereitet die Entwicklung eines gemischt genutzten Stadtquartiers vor, in welchem Wohnen, Arbeiten und Erholen miteinander verknüpft werden. Insofern unterstützt sie die Forderung nach kurzen Wegen zwischen Wohnbereichen, Arbeitsplätzen und Infrastruktur.

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet c/o Gleichstellungsstelle beim Regionalverband Ruhr		Eingang: 21.09.2022
ID-Nr.: 83		Nummer der Anregung: [36]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Aus Gleichstellungs- und Gendersicht bestehen gegenüber den neuen Nutzungsabsichten keine Bedenken. Wir möchten im Rahmen der Beteiligung folgende Anregungen geben: Aktuell erfahren die Themen Hochwasserschutz, die Klimaschutz- und Anpassungsplanung, incl. Hitzeschutz und Begrünungsmaßnahmen, Erhaltung von Baumbestand, Wasserläufen sowie Entsiegelungsmaßnahmen eine hohe Priorität, wie es in den Planunterlagen zum Ausdruck kommt. Bei der beabsichtigten Entwicklung von Wohn- und Mischflächen (angrenzend an bestehende Wohnsiedlungen) – um die es sich in den Änderungsbereichen weitgehend handelt – sind ebenso kurze Wege zur Sozial- und Mobilitätsinfrastruktur, Versorgungs-, Spiel-, Sport- und Erholungsbereichen sowie zu Arbeitsplätzen im Fokus, wie bei der Gebäudeplanung die Themen Nachhaltigkeit, kompakte (flächensparende) Bauformen und Energieeffizienz. Diese Planungskriterien unterstützen wir als Frauennetzwerk Ruhrgebiet: Sie bereiten einer klima- und gendergerechten Siedlungsentwicklung den Weg und schaffen Chancengerechtigkeit für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner, mit Rücksicht auf unterschiedliche Alltage und vielseitige Alltagswege, die einen möglichst geringen ökologischen Fußabdruck hinterlassen - auf der Zielgeraden zur klimaneutralen Stadt. Im Kontext der klima- und sozialgerechten Stadtentwicklung fordern wir mit Nachdruck die gleichzeitige Einbeziehung von Genderkriterien und Genderchecks, da beide Querschnittsthemen „Klima und Gender“ in engem Zusammenhang bearbeitet werden müssen.	Die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren sowie im Bebauungsplanverfahren so weit wie möglich beachtet. Die meisten darin enthaltenen Empfehlungen sind sehr konkret und auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht anwendbar. Einzelnen, für die FNP-Ebene relevanten, Aspekten wie „Wohnungsnah soziale, blaue und grüne Infrastruktur“, „Fußläufig erreichbare Infrastruktur und Arbeitsplätze“, „Gut ausgebaut Netz an Fuß- und Radwegen“, „Gute ÖPNV-Erreichbarkeit“ kommen wird in der vorliegenden Planänderung entsprochen.	

Beteiligter: Frauennetzwerk Ruhrgebiet c/o Gleichstellungsstelle beim Regionalverband Ruhr		Eingang: 21.09.2022
ID-Nr.: 83		Nummer der Anregung: [36]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Dazu hat das FNW im Sommer 2022 die „Handreichung zur Erarbeitung einer Konzeption für eine klimaresiliente, gendergerechte Stadt & Region“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann unter Regionalverband Ruhr - Frauennetzwerk Ruhrgebiet (rvr.ruhr) abgerufen werden. • Den Gleichstellungsstellen und Klimabeauftragten der Ruhrgebiets-Städte und Gemeinden liegt sie größtenteils bereits in der Druckfassung vor. Wir empfehlen diese Handreichung für die planerische Umsetzung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren.		

Beteiligter: Amprion GmbH		Eingang: 21.09.2022
ID-Nr.: 200		Nummer der Anregung: [37]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
über den Geltungsbereich des o. g. Änderungsverfahrens verläuft in ihrem 2 x 36,00 m = 72,00 m breiten Schutzstreifens die im Betreff genannte Höchstspannungsfreileitung der Amprion GmbH. Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.	Am nördlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft in geringem Abstand zur geplanten Mischbaufläche eine 380 kV-Höchstspannungsfreileitung. Die Planung ist inzwischen überarbeitet worden. Infolgedessen beträgt der Mindestabstand der geplanten Mischbaufläche zur Mittelachse der Hochspannungsleitung 45 m. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand gemäß Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW von 400 m wird durch die Planung im Bereich der vorgesehenen Mischbaufläche unterschritten. Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Kon-	

Beteiligter: Ampriion GmbH ID-Nr.: 200	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung: Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitung sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Auf Seite 8 der Begründung nehmen Sie Bezug auf Punkt 8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen des LEP NRW. Bezüglich den hier angeführten Erläuterungen bitten wir zunächst um Korrektur der Angaben zu unserer Höchstspannungsfreileitung. Bei der bestehenden Höchstspannungsfreileitung handelt es sich nicht, wie angegeben, um eine 220-kV-Freileitung. Die Höchstspannungsfreileitung wird bereits heute mit 380-kV-Stromkreisen betrieben. Eine notwendige Netzverstärkung (gemäß NEP) wird durch die Auflage weiterer 380-kV-Stromkreise angestrebt. Gemäß dem von Ihnen zugrunde gelegten Abstandserlasses NRW beträgt der Abstand mindestens 40 m zu einer 380-kV-betriebenen Freileitung. Durch die beabsichtigte Planung sollen sowohl Flächen für Bahnanlagen, Gewerbliche Bauflächen als auch Grünflächen in Gemischte Bauflächen geändert werden. Diese Änderung könnte langfristig dazu führen, dass innerhalb des Änderungsbereiches auch Wohnhäuser errichtet werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: flikten vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Dieser geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus. Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte. In Anbetracht des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnraum in Gelsenkirchen und des hohen Wertes der Fläche für die Innenentwicklung werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Der geforderte Mindestabstand von 40 m wird, wie im Abstandserlass NRW gefordert, in der nachfolgenden Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten. Des Weiteren folgt die Planung auch dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG. Dem bestehenden Gewerbegebiet Am Dördelmannshof wird, getrennt durch die Freifläche am Wattenscheider Bach, keine reine Wohnbebauung, sondern eine gemischte Baufläche zugeordnet. Aus dieser lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise Mischgebiete entwickeln, die einen niedrigeren Schutzanspruch genießen als Wohn-

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200	Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung: Im Zusammenhang mit dem potentiellen Heranrücken von Wohnnutzungen in Richtung unserer v. g. Höchstspannungsfreileitung möchten wir auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte, welche bei der Planung zu beachten sind, hinweisen: Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren. Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung einer Gemischten Baufläche mit der geplanten Nutzung von Wohn- und Mischnutzungen im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen. Gerade mit Blick auf die vorliegende Planung kommt dem immissionschutzrechtlichen Trennungsgebot ein besonderes Gewicht zu. Denn dort würden bereits vorhandene wirtschaftliche Nutzungen und neu entstehende Wohnbebauung auf bislang nicht entsprechend genutzten Flächen aufeinandertreffen. Darüber hinaus möchten wir ausdrücklich betonen, dass der Landesentwicklungsplan NRW unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: gebiete. Mögliche verbleibende Konflikte können erst in der nachfolgenden Bebauungsplanung durch Festsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen gelöst werden. Der Hinweis auf die Zoneneinteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung wurde inzwischen derart überarbeitet, dass der Mindestabstand zwischen der geplanten Mischbaufläche und der Mittelachse der Hochspannungsleitung 45 m beträgt. Insofern sind nur die Zonen II und III betroffen. Die konkrete bauliche Ausgestaltung des Baugebiets mit Regelungen zur Stellung von Gebäuden und zur Ausrichtung von Wohnräumen innerhalb der Zone II obliegt der verbindlichen Bauleitplanung im nachgelagerten Verfahren. Der Hinweis wird dort weitere Berücksichtigung finden.

Beteiligter: Ampriion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Raumordnung vorsieht, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll. Ausweislich des LEP (S. 128f. Begr. zu Grundsatz 8.2-3 unter Bezugnahme auf Begr. zu Ziel 8.2-4) soll dadurch insbesondere dem in § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) festgelegten Vorsorgeprinzip Rechnung getragen werden. Dieser Vorsorgegedanke gewinnt umso mehr an Bedeutung je näher die Bebauung an die Freileitung heranrückt. Außerdem möchten wir erneut betonen, dass gemäß des am 06.06.2007 in Kraft getretene Abstandserlasses NRW (Abstände zwischen Industrie bzw. Gewerbegebieten, Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände) unter Anhang 4, ein aus Immissionsschutzgründen festgelegter Schutzabstand bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung oder Nachrichtenübertragung von mindestens 40 m (bei Höchstspannungsfreileitungen mit 380kV) einzuhalten ist. Die in Anhang 4 genannten Abstände sollen gemäß Punkt 2.5 dazu dienen, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB zu gewährleisten. Es ist festzuhalten, dass das betroffene Plangebiet durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung weiterhin gewerblich geprägt sein wird. Die Ausweisung einer Gemischten Baufläche im Bereich der ak-		

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
tuell ausgewiesenen Flächen für Bahnanlagen, Gewerbliche Bauflächen und Grünflächen erkennt die weiterhin bestehende Gemengelage. Gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO besteht der Zweck eines Mischgebietes im Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Der in diesen Zweckbestimmungen verkörperte Grundsatz der Konfliktbewältigung ist ein das Bauplanungsrecht leitender Grundsatz, welcher im Rahmen der gebotenen Abwägung (vgl. beispielhaft § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen ist. Die bestehende Vorprägung muss im Rahmen der Konfliktbewältigung hinreichend beachtet werden und strahlt auch auf die Festsetzung des Gebietscharakters gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2, 3 BauNVO aus. Das Gebot der Konfliktbewältigung innerhalb des zugrundeliegenden Bauleitplanverfahrens verlangt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Die Planung darf nicht dazu führen, dass Konflikte, die durch sie hervorgerufen werden, zu Lasten Betroffener letztlich ungelöst bleiben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 14.07.1994 – 4 NB 25.94, Buchholz 406.11 § 1 Bau-GB Nr. 75 S. 11 m.w.N.). Je intensiver der Widerspruch zwischen plangemäßer Nutzung und Umgebungsnutzung ist, desto höhere Anforderungen sind an die Konfliktbewältigung im Rahmen der Bauleitplanung und damit an den Detaillierungsgrad der jeweiligen Festsetzungen zu stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.03.1988). Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:		

Beteiligter: Ampriion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden: Übersicht / Zusammenfassung der Zonen Zone I (Trassenachse – 36 m): Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang. • Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben. Im Falle einer bebauungsplanerischen Festsetzung von Wohnnutzungen in Zone I, werden wir mit Blick auf die vorhandenen dinglichen Leitungssicherungen (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) die in diesem Bereich zur Baurealisierung erforderlichen privatrechtlichen Zustimmungen nicht erteilen. Zone II (36 m – 200 m): In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb eines Mischgebietes.		

Beteiligter: Ampriion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung: - Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden. Zone III (ab 200 m): Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen. Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung. - Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen: Die Zone I betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden. Diese Freihaltung sollte durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des (wahrscheinlich) nachgelagerten, verbindlichen Bauleitplanverfahrens hinreichend abgesichert werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschemissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind. Auch mit Blick auf unsere praktischen Erfahrungen mit entsprechenden Konfliktpotentialen, die durch ein Aufeinandertreffen gewerblicher Nutzung und Wohn- oder Freizeitnutzung entstehen, möchten wir anregen, auf die beabsichtigte Darstellung Gemischter Bauflächen innerhalb von Zone I zu verzichten. Die Zone II betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschemissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [37]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden. Hier ist es auch denkbar im Rahmen der Planzeichnung im Bebauungsplan (analog wie es bei Verkehrslärm üblicherweise gemacht wird) Bebauungslinien zu definieren, welche von öffentlichen Fenstern von schützenswerten Aufenthaltsräumen frei bleiben sollen. Die Zone III betrifft den Bereich, mit einem Abstand ab 200m zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen. Gemäß der Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung innerhalb der Zonen I, II und III. Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.		

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW ID-Nr.: 159		Eingang: 21.09.2022 Nummer der Anregung: [38]
Anregung: die Unterlagen zum RFNP-Änderungsverfahren 51 BO: Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie Einleitung des Scopingverfahrens wurden gesichtet. die Agrarstruktur ist durch das vorgesehene Änderungsverfahren nicht direkt betroffen. Indirekt kann die Agrarstruktur betroffen sein: • Unter Voraussetzung der vorgesehenen Änderung im RFNP den Vorversiegelungsgrad berücksichtigen und keinerlei zusätzliche Kompensationsflächen erfordert, wird das Einvernehmen zur vorgesehenen Änderung erklärt. (Anmerkung der Verwaltung: Da zum RFNP-Änderungsverfahren 51 BO eine gesonderte, sich von dieser unterscheidende, Stellungnahme eingereicht wurde, wird davon ausgegangen, dass es sich hier bei der Bezugnahme auf das Änderungsverfahren 51 BO um einen Fehler handelt.)		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden erst im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abschließend bewertet und etwaige Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Daher können zum jetzigen Stand noch keine Aussagen getroffen werden.

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK Nord Westfalen) ID-Nr.: 101		Eingang: 23.09.2022 Nummer der Anregung: [41]
Anregung: zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 08.08.2022 übersandt wurde, nehmen wir wie folgt Stellung. Unsere Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Teilfläche auf Gelsenkirchener Stadtgebiet. Die Teilfläche auf Bochumer Stadtgebiet liegt außerhalb des IHK-Bezirktes der IHK Nord Westfalen. Die Gelsenkirchener Teilfläche ist bisher als Fläche für Bahnanlagen ausgewiesen. Die geplante Änderung sieht eine Nutzung als gemischte Baufläche vor. Aufgrund des Mangels an gewerblich-industriell		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Änderungsbereich zeichnet sich durch eine hohe Eignung für eine Wohnnutzung aus. Das Entwicklungsgebiet liegt zentral auf halber Strecke zwischen dem Stadtbezirkszentrum Wattenscheid und den Nahversorgungsstandorten in Ückendorf mit entsprechenden Dienstleistungs- und Bildungsangeboten. Die Verkehrsanbindung ist gut, die Lage am RS1 und am Linienweg der Straßenbahn 302 bietet gute Chancen, einen Teil des durch das spätere Wohngebiet verursachten Verkehrs mit dem Umweltverbund abzuwickeln. Die Renaturierung des Wattenscheider Bachs bietet Chancen für eine attraktive, wohnortnahe Freiraumgestaltung. Der

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (IHK Nord Westfalen) ID-Nr.: 101		Eingang: 23.09.2022 Nummer der Anregung: [41]
Anregung: nutzbaren Flächen auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen und der vorliegenden Gemengelage, angrenzend an Gewerbegebiete im Norden und Süden, halten wir eine Nutzungsänderung des Plangebietes in einen Gewerblich-industriellen Bereich (GIB) für naheliegend. Das Plangebiet grenzt im Norden an das Gewerbegebiet „Am Dördelmannshof“. Die Gebietskategorie Gemischte Baufläche beinhaltet auch Wohnnutzung. Wir sehen die Gefahr, dass Wohnnutzung an den bestehenden Gewerbestandort heranrückt, wodurch immissions-schutzrechtliche Konflikte zwischen schutzwürdiger Nutzung und emit-tierendem Gewerbe ausgelöst und die bestehenden Unternehmen in ihrem Betrieb einschränkt werden können. Vor dem Hintergrund der heranrückenden Wohnbebauung erheben wir Bedenken gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans bezogen auf die Teilflächen auf Gelsenkirchener Stadtgebiet.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: RS1 vernetzt den Teilraum mit benachbarten Freiräumen und Orten der Freizeitgestaltung, es besteht eine durchgehende Grünverbindung in Ost- und Westrichtung. Das Gewerbegebiet Am Dördelmannshof ist durch den Wattenscheider Bach städtebaulich klar von dem Änderungsbereich abgetrennt. In Bezug auf mögliche Lärmkonflikte zwischen dem Gewerbe und der geplanten Wohnnutzung wird im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens zu klären sein, inwieweit aktive und / oder passive Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Ein gewerblich-industrieller Bereich kommt wegen der bestehenden Gemengelage nicht in Betracht. An der Ückendorfer Straße wie auch am Watermanns Weg besteht bereits Wohnbebauung, die durch eine gewerblich-industrielle Nutzung belastet würde. Insgesamt wird dem Belang der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung der Vorrang gegenüber den Belangen der Wirtschaft eingeräumt. Die Bedarfssituation in Bezug auf Wohnbauflächen ist in der Begründung zu dieser GFNP-Änderung beschrieben. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 30.09.2022 Nummer der Anregung: [42]
Anregung: Gegen die o.g Flächennutzungsplan-Änderung erhebe ich forstrechtliche Bedenken, da Waldflächen direkt durch die Änderungen betroffen sind. Begründung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Eingriffe in die Natur und deren Kompensation sind im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, wonach sie zu vermeiden und - falls nicht möglich - zu minimieren und auszugleichen sind. Eine gänzliche Vermeidung der Waldinanspruchnahme lässt sich im vorliegenden Planverfahren nicht realisieren. Die Fläche des stillgelegten Güterbahnhofs ist

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268	Eingang: 30.09.2022 Nummer der Anregung: [42]
Anregung: Innerhalb des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanänderungs-Entwurfes befindet sich Wald gemäß § 2 Bundeswald- bzw. gemäß § 1 Landesforstgesetz NRW. Mit ca. 9% Waldanteil gilt die Stadt Bochum (Anm. der Verwaltung: Die Stellungnahme bezieht sich in erster Linie auf die Fläche des ehemaligen Güterbahnhofs Gelsenkirchen-Wattenscheid, welcher auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen liegt, insofern ist der Bezug zur Stadt Bochum irreführend) im Sinne von Punkt 7.3.3. des Landesentwicklungsplans NRW als waldarm. Laut LEP soll in diesen Bereichen eine Vermehrung des Waldanteils angestrebt werden. Insbesondere im waldarmen urbanen Umfeld kommen Waldflächen besondere Funktionen zu, wodurch die wenigen vorhandenen Wälder eine große Bedeutung für die Bevölkerung und das Leben sowie das Klima in der Stadt erlangen. So erhöhen diese nachweislich die Lebensqualität, dienen dem Erhalt biologischer Vielfalt, der Luftreinigung und dem Schutz des Klimas. Zudem bieten sie Raum für Freizeit und Erholung, werten das Image der Städte auf und sind Lebensraum diverser Tierarten. Das Klimaanpassungsgesetz NRW fordert, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, Schäden zu minimieren und die Widerstandsfähigkeit zu steigern. Klimafolgen und -anpassung müssen bei Planungen und Entscheidungen berücksichtigt werden. Gerade die letzten Dürrojahre und Starkregenereignisse haben die Bedeutung unserer Wälder diesbezüglich noch einmal unterstrichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre müssen zu einem gesamtgesellschaftlichen Umdenken führen, der sich auch in planungsrelevanten Abwägungsprozessen widerspiegelt und Wald mit seinen vielfältigen Funktionen erhält.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: eine in den Siedlungsraum eingebundene Fläche mit besonderer Lagegunst für in Gelsenkirchen dringend benötigte qualitätsvolle Wohnbebauung. Es handelt sich um ein baulich vorgemerktes Gebiet, dessen Wiedernutzbarmachung den im BauGB verankerten Vorschriften des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der vorrangigen Wiedernutzbarmachung von Flächen entspricht. Auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung werden die Möglichkeiten zur Minimierung der Inanspruchnahme geprüft und die erforderlichen Regelungen zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz getroffen. Der Landesbetrieb Wald und Holz wird sowohl im vorliegenden Verfahren als auch im Bebauungsplanverfahren weiter beteiligt. Begründung und Umweltbericht zum vorliegenden Änderungsverfahren wurden um weiterführende Informationen zum Thema Waldkompensation ergänzt. So wurden in diesem Zuge auch die durch den Landesbetrieb mit Stellungnahme vom 01.02.2023 festgesetzte Kompensation von 1:1,14 und die Modalitäten der praktischen Umsetzung der Kompensation ergänzt.

Beteiligter: Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Ruhrgebiet ID-Nr.: 268		Eingang: 30.09.2022 Nummer der Anregung: [42]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Ich bitte Sie daher, unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte, die Belange des Waldes in der Planung zu würdigen und Waldinanspruchnahmen zu vermeiden. Ich weise Sie daraufhin, dass die Umsetzung der bestehenden Planung den Sachverhalt einer Waldumwandlung im Sinne von § 39 LfoG NRW erfüllt. Die Belange des Waldes sind auch bei zukünftigen Vorhaben angemessen zu berücksichtigen und in der Bauleitplanung bzw. über forstbehördliche Einzelgenehmigungen verbindlich zu regeln. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.		

Beteiligter: Stadt Hagen - Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen ID-Nr.: 285		Eingang: 04.10.2022 Nummer der Anregung: [43]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
gegenüber meiner Mitteilung vom 01.06.2022 (Ergänzung des Umweltsteckbriefs) haben sich in Bezug auf das o.g. Planverfahren keine Änderungen ergeben. Der Einfachheit hier noch einmal zitiert: "In Bezug auf die Änderung der Ausweisung von einer gewerblichen Fläche zu einer Mischgebietsfläche bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Auf Ebene der Bebauungsplanung ist jedoch nachzuweisen, dass die Lärmrichtwerte für Wohnnutzungen im Mischgebiet eingehalten werden. Bei der geplanten Erstellung des Lärmgutachtens ist auch die gewerbliche Vorbelastung auf dem Bochumer Stadtgebiet einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, dass etwaige Lärmkonflikte auf Bebauungsplanebene lösbar sind, ggf. unter Anwendung von Lärmschutzmaßnahmen."	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren werden die entsprechenden Lärmuntersuchungen durchgeführt und Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt.	

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168		Eingang: 21.10.2022 Nummer der Anregung: [44]
Anregung: zum Siedlungsraum: Es wird gebeten, den Grundsatz 6.6-1 des LEP NRW in die Abwägung miteinzustellen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Anregung wird gefolgt. Die Abwägung des Grundsatzes 6.6-1 LEP NRW wurde in die Planbegründung aufgenommen.
zur technischen Bandinfrastruktur: Der von der Planungsgemeinschaft geplante Schutzstreifen von 25 m bzw. 35 m erscheint in Anbetracht des nach dem LEP GS 8.2-3 einzuhaltenden Abstandes von 400 m als sehr gering. Der diesbezüglichen Begründung der Planungsgemeinschaft kann aus folgenden Gründen teilweise nicht gefolgt werden: A. Die Begründung der Planungsgemeinschaft, dass der Abstand von 400 m deutlich unterschritten werden könne, da die Bestandsbebauung auch schon sehr nah an die Bestandsleitung herangerückt sei, widerspricht dem Sinn des LEP GS 8.2-3, der sich aus den Erläuterung zum LEP GS 8.2-3 ergibt: „In der Vergangenheit sind Wohnbebauungen sehr eng an Höchstspannungsfreileitungen herangerückt, da es keine raumordnerischen Regelungen zu Abständen gab. Dies hatte zur Folge, dass es im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen an vielen Stellen Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsfreileitungen gibt. Größere Abstände zwischen Wohngebäuden und Höchstspannungsfreileitungen tragen dazu bei, diese Konflikte zukünftig zu reduzieren. Mit dem Grundsatz 8.2-3 soll einerseits verhindert werden, dass Wohnbebauungen weiterhin an Höchstspannungsfreileitungen heranrücken. Ande-		Zu A: Die Planung ist inzwischen überarbeitet worden. Infolgedessen beträgt der Mindestabstand der geplanten Mischbaufläche zur Mittelachse der Hochspannungsleitung 45 m. Der nach Möglichkeit einzuhaltende Abstand gemäß Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans NRW von 400 m wird durch die Planung somit unterschritten. Der Grundsatz 8.2-3 des LEP trägt mit dem relativ groß dimensionierten Mindestabstand dem Vorsorgegrundsatz Rechnung und soll Konflikten vorbeugen sowie Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend vermeiden. Er geht über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinaus. Ein Vorsorgeabstand von 400 m - insbesondere im Ballungskern des Ruhrgebietes – ist auf Grund der strukturellen Voraussetzungen nur schwer umsetzbar, wenn man der flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, dem Vorrang der Innenentwicklung und

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168	Eingang: 21.10.2022 Nummer der Anregung: [44]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
rerseits können Abstände entlang vorhandener und neuer Höchstspannungsfreileitungen dazu beitragen, zukünftig ggf. erforderliche neue Leitungsvorhaben konfliktvermeidend realisieren zu können.“ Es ist also ausdrücklich der Sinn des LEP GS 8.2-3, die Fehler der Vergangenheit nicht zu wiederholen. Konflikte zwischen Wohnbebauung und Höchstspannungsleitungen sollen zukünftig durch hinreichende Abstände vermieden werden. B. Die Planungsgemeinschaft macht unterschiedliche Angaben zu der Frage, welcher Abstand zwischen der bestehenden Höchstspannungsleitung und der zukünftigen Wohnbebauung eingehalten werden soll. Auf Seite 8, Teil A (Begründung) steht:	der Wiedernutzung von Brachflächen planerisch Rechnung tragen möchte – wie auch im Baugesetzbuch in § 1 Abs. 5 und § 1a Abs. 2 sowie im LEP in den Grundsätzen 6.1-6 und 6.1-8 verankert. In Anbetracht des nachgewiesenen Bedarfs an Wohnraum in Gelsenkirchen und des hohen Wertes der Fläche für die Innenentwicklung werden diese Belange gegenüber dem Grundsatz 8.2-3 höher gewichtet. Die Planungsgemeinschaft hält dies im vorliegenden Fall für vertretbar, da die von der Hochspannungsfreileitung ausgehende optisch bedrängende Wirkung durch den Umstand entschärft wird, dass die Trasse tiefer liegt als das Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs und zudem vorhandene Vegetation und Baumbestand die Leitung verdecken. Eine vertiefende Auseinandersetzung mit optischen und akustischen Störeinflüssen und eine Lösung der Problematik durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Stellung von Gebäuden, Ausrichtung von Wohnräumen, Schallschutzfenster) obliegt der nachfolgenden Bebauungsplanung. Hierin wird auch der im Abstandserlass NRW geforderte Mindestabstand von 40 m planungsrechtlich gesichert. Die Anforderung an den Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - sowie die Grenze der unzumutbaren Belastung - wird damit eingehalten. Die Argumentation, dass die 400 m unterschritten werden können, weil Bestandsbebauung bereits näher an die Hochspannungsleitung herangerückt sei, wird aus der Abwägung entfernt. Zu B: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Fehler der unterschiedlichen Angaben wurde korrigiert. Die Planung ist angepasst worden. Der Abstand der geplanten Mischbaufläche von der Mittelachse der Leitungstrasse beträgt an der engsten Stelle nun 45 m. Damit folgt die

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168	Eingang: 21.10.2022 Nummer der Anregung: [44]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
„Er beträgt gemäß der städtebaulichen Planung ca. 35 m von der Mittelachse der Leitungstrasse bis zum ersten Gebäude.“ Im letzten Absatz der o. g. Begründung steht hingegen: „Um einen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität zu gewährleisten, sieht die aktuelle städtebauliche Planung zudem einen mindestens 25 m breiten Schutzstreifen vor, der von einer Bebauung freigehalten werden soll.“ C. Die von der Planungsgemeinschaft gemachte Angabe, wonach es sich um eine bestehende 220 kV Höchstspannungsfreileitung handeln würde, ist nach hiesigem Kenntnisstand nicht korrekt. Nach hiesigem Kenntnisstand handelt es sich bei der nördlich gelegenen Leitung um eine bestehende 380 kV-Höchstspannungsfreileitung von Amprion. Die Planungsgemeinschaft wird gebeten, dies zu überprüfen. Nach dem Abstandserlass sind bei 380 kV-Leitungen 40 m Abstand einzuhalten. Ein Schutzstreifen von 25 m bzw. 35 m, wäre, wenn sich bestätigt, dass es sich um eine bestehende 380 kV-Höchstspannungsfreileitung handelt, folglich sogar nach dem Abstandserlass noch zu gering. Es wird darauf hingewiesen, dass der 400 m Mindestabstand gemäß LEP gemäß der Erläuterung zum LEP Grundsatz 8.2-3 bzw. der korrespondierenden Erläuterung zum LEP Ziel 8.2-4 weit über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gemäß Bundes-Immissionsschutzrecht hinausgeht. Er soll dazu beitragen, mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes vorsorgend zu vermeiden. Insofern greift das Argument der Planungsgemeinschaft, dass der Abstand nach Abstandserlass ausreiche, zu kurz.	Planung der Maßgabe des Abstandserlasses NRW, welcher bei 380 kV-Leitungen einen Mindestabstand von 40 m vorschreibt. Zu C: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich tatsächlich um eine 380 kV-Leitung. Die entsprechende Angabe wurde korrigiert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung ist angepasst worden. Der Abstand beträgt zwischen Mischbaufläche und der Mittelachse der Hochspannungsleitung nun 45 m.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168		Eingang: 21.10.2022 Nummer der Anregung: [44]
Anregung: Außerdem wird darauf hingewiesen, dass diese Leitung nach der neuen DVO dargestellt werden muss. Maßgeblicher Zeitpunkt für die „förmliche Einleitung“ des Verfahrens im Sinne des § 41 LPIG-DVO (Übergangsvorschrift: „Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits förmlich eingeleiteten Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Raumordnungsplänen werden nach bisherigem Recht weitergeführt.“) ist der Aufstellungsbeschluss. Die Planungsgemeinschaft hat den Aufstellungsbeschluss zur RFNP-Änderung 52 GE/BO am 29.04.2022 gefasst (s. vbA Sitzung am 29. April 2022 - Städteregion Ruhr 2030 (staedteregionruhr-2030.de). Die Sechste Verordnung zur Änderung der LandesplanungsgesetzDVO ist am 28.04.2022 in Kraft getreten, also vor dem Aufstellungsbeschluss. Demnach ist das Verfahren nach der seit dem 28.04.2022 geltenden LPIG-DVO zu führen. D. Die bestehende Höchstspannungsfreileitung wird absehbar noch durch das Vorhaben Nr. 91 nach dem Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), eine weitere 380 kV Höchstspannungsleitung, ergänzt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die Planungsgemeinschaft gemeinsam mit Amprion und dem RVR überprüft, welche Schutzstreifen und Abstände zur Wohnbebauung für die beiden Leitungen erforderlich bzw. sinnvoll sind.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Überleitung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) in den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) am 10. November 2023 wurde die Darstellung von Höchstspannungsfreileitungen ≥ 220 kV nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Entwurf des Änderungsplans zum vorliegenden Änderungsverfahren wurde ebenfalls entsprechend angepasst. Zu D: Der Anregung wird insofern gefolgt, als sowohl Amprion als auch der RVR am Verfahren beteiligt wurden.
Abschließend wird noch auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde vom 15. September 2022 verwiesen. Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde ist im Verfahren zu berücksichtigen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung Arnsberg als Bergbehörde wird am Verfahren beteiligt.
Seitens MUNV werden zudem noch folgende fachliche Hinweise als Anregung für die verbindliche Bauleitplanung gegeben:		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme entsprechender Festsetzungen und Hinweise erfolgt in nachgelagerten Bauleitungsverfahren bzw. wird in diesen geprüft. In der Begründung

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ID-Nr.: 168		Eingang: 21.10.2022 Nummer der Anregung: [44]
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Naturschutz Es werden Waldbestand und Grünflächen mit Funktion für den Biotopverbund in einer Größenordnung von ca. 1 ha überplant (Realnutzungskartierung). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt und Landschaft werden deshalb als erheblich eingestuft. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sollten Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Auswirkungen getroffen werden. Bodenschutz Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 LBodSchG sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen sowie Archivfunktionen nach Bundes-Bodenschutzgesetz im besonderen Maße erfüllen, besonders zu schützen, mit Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Im südlichen Teilbereich auf Bochumer Stadtgebiet werden in der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum Grünflächen aufgrund einer hohen Funktionserfüllung als wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen diese Böden aufgrund ihres Wasserspeicher-/Wasserrückhaltevermögens eine hohe, klimarelevante Kühlleistungsfunktion auf. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes wird empfohlen, dass die Regionalplanungsbehörde verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung im Rahmen des RFNP trifft. Damit wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden auf den nachfolgenden Planungsebenen konkret ermittelt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19635 sollte im nachgelagerten Verfahren vorgeschrieben werden. Bereits versiegelte, sanierte,		zum vorliegenden Änderungsverfahren wird darauf hingewiesen. Beim vorliegenden Änderungsverfahren geht es um die Wiedernutzung einer brachliegenden Fläche geht, was dem Gedanken des Bodenschutzes entspricht. Unberührte und wertvolle Böden sind von baulichen Maßnahmen nicht betroffen.

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen		Eingang: 21.10.2022
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: [44]
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
baulich veränderte oder bebaute Flächen sollten vorrangig einer Wiedernutzung zugeführt werden und vor der Nutzung von natürlichen Böden stehen. Sollten schädliche Bodenveränderungen bzw. Altlastenverdachtsflächen vorliegen, wären für eine gefahrlose Wiedernutzung eine fachgutachterliche Begleitung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens und verbindliche Festsetzungen und Maßgaben für die Bauleitplanung sowie bei Bedarf Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen Voraussetzung. Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen können bei Vorlage der Voraussetzungen nach der Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien (BAfrl) bis zu 80 % gefördert werden oder zur Förderung beim AAV beantragt werden.		

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 52 GE/BO – Nördlich Watermanns Weg – zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind schriftliche Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

September 2024

Beteiligter: Rohstoffhandel Heinrichs GmbH & Co. KG ID-Nr.:		Eingang: 25.08.2022 Nummer der Anregung: [B01]
Anregung: Hiermit legen wir offiziell gegen dieses Vorhaben Widerspruch ein! Eine Begründung folgt.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Da eine Begründung nicht vorliegt, kann auf diese Anregung nicht eingegangen werden.